



Bern, 28. April 2021

Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

0 Einleitung

Am 29. August 2019 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates die Parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingereicht. Das Parlament hat die Beratung der Pa.Iv. in der Frühlingssession dieses Jahres abgeschlossen. Die Pa.Iv. enthält Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und des Chemikaliengesetzes (ChemG). Sie betreffen die Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Reduktion der Nährstoffverluste und müssen auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Massnahmen gestützt auf das LwG hat der Bundesrat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 vorgeschlagen. Im Rahmen der Pa.Iv. sollen sie in einem ersten Verordnungspaket umgesetzt werden. Ein zweites Verordnungspaket zur Umsetzung der in der Pa.Iv. 19.475 vorgesehenen Änderungen des GSchG, des ChemG (bezüglich Biozidprodukte) und der restlichen Änderungen des LwG soll zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden.

Das vorliegende Verordnungspaket enthält Änderungsentwürfe zu drei Bundesratsverordnungen.

0.1 Inkrafttreten

Die Teilrevisionen sollen zusammen mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes) in Kraft treten.

0.2 Hinweise zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsunterlage

Die Erläuterungen und die entsprechende Ordnungsänderung bilden jeweils zusammen ein Dossier. Zu jeder Verordnung sind in der nachfolgenden Tabelle die wichtigsten materiellen Änderungen aufgeführt. Die Seiten des Gesamtpakets sind für eine bessere Übersicht fortlaufend nummeriert.

Eingabe der Stellungnahmen

Die Vernehmlassung dauert bis zum **18. August 2021**. Wir bitten Sie, für Ihre Rückmeldung die Word-Vorlage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) zu verwenden. Sie kann auf der Homepage des BLW <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> oder der Bundeskanzlei <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing> heruntergeladen werden. Dies erleichtert die Auswertung der Stellungnahmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können dem BLW per E-Mail an gever@blw.admin.ch zugestellt werden.

Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Personen wenden:

- Fabian Riesen, fabian.riesen@blw.admin.ch, 058 463 33 75
- Mélina Taillard, melina.taillard@blw.admin.ch, 058 461 19 96

Liste der Verordnungen und wichtigste Änderungen

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) <ul style="list-style-type: none"> - Mindestanteil Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche: Auf den Ackerflächen eines Betriebs müssen auf mindestens 3,5% der Fläche spezifische Biodiversitätsförderflächen angelegt werden. - Pflanzenschutzmittel: Der Einsatz von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen wird eingeschränkt. Ausserdem müssen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln umsetzen. - Nährstoffbilanz: Die bisherigen Fehlerbereiche von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor werden aufgehoben. • Produktionssystembeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Die Beitragsansätze der Produktionssystembeiträge für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert. Die Biobetriebe können mit einer Ausnahme an sämtlichen Massnahmen bei den Produktionssystembeiträgen teilnehmen. - Fünf verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden vorgeschlagen. - Die funktionale Biodiversität wird mit dem Anlegen von Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen gefördert. - Die Erstellung einer Humusbilanz, die angemessene Bodenbedeckung und die schonende Bodenbearbeitung werden unterstützt. - Die Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Stickstoffüberschüsse soll mit der neuen Massnahme für einen effizienten Stickstoffeinsatz unterstützt werden. - Mit dem neuen Programm, das die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere auf dem Betrieb begrenzt, wird das bisherige Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) abgelöst. - Die Tierwohlprogramme BTS und RAUS werden weitgehend unverändert fortgeführt. Bei den Rindviehkategorien wird die verstärkte Weidehaltung mit Weidebeiträgen, die höher sind als die bestehenden RAUS-Beiträge, unterstützt. - Mit finanziellen Anreizen für die längere Nutzungsdauer von Kühen sollen die Methanemissionen reduziert werden. • Ressourceneffizienzbeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Die finanzielle Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz wird um zwei Jahre bis Ende 2024 fortgeführt. - Die Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen wird um vier Jahre verlängert. Die Anforderungen werden jedoch neu differenziert nach Tierkategorien festgelegt. • Begrenzung der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft 	6

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
	<p>(SAK): Die Begrenzung wird ersatzlos aufgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität: Die Begrenzung wird ersatzlos aufgehoben. 	
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV (919.117.71)	<ul style="list-style-type: none"> • Analog der bisherigen Logik in der ISLV wird für das neue zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) und für das neue zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) der Abschnitt 5 neu formuliert und der Abschnitt 5a eingefügt. Der neue Abschnitt 5 zum IS NSM bildet die Grundlage eines umfassenden Gesamtsystems zum Nährstoffmanagement. • In Verbindung mit dem bereits gültigen Artikel 165f LwG gilt die Mitteilungspflicht für Nährstoffabgaben neben den Hof- und Recyclingdüngern neu auch für stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und für Kraftfutter. Bei Kraftfutter ist die Übernahme z. B. durch Futtermittelhersteller ebenfalls mitteilungs pflichtig. Mitteilungspflichtig sind ebenso alle Abgaben an Abnehmerinnen und Abnehmer auch ausserhalb der Landwirtschaft wie Gemeinden oder Betreiber von Golfplätzen. Bezüglich Mitteilungspflicht muss die konkrete Regelung zur Bagatellgrenze beachtet werden. • Bezüglich Pflanzenschutzmitteln und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut sind diejenigen Verkaufsstellen (Unternehmen oder Personen) von dieser neuen Mitteilungspflicht betroffen, die Pflanzenschutzmittel direkt an berufliche und nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender verkaufen. • Der neue Artikel 165f^{bis} LwG verpflichtet die beruflichen Anwender und Anwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln, die Applikation von Pflanzenschutzmitteln einzeln im IS PSM des Bundes zu erfassen. Die konkrete Umsetzung soll im neuen Informationssystem IS PSM erfolgen. 	100
Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)	<ul style="list-style-type: none"> • Im neuen Abschnitt 3a (Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) wird ein quantitatives Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste in der Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 (Art. 10a) festgelegt. • Dazu wird die Methode zur Berechnung der Erreichung dieses Reduktionsziels (Art. 10b) definiert. Ebenso wird die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art. 10c) definiert. 	124

1 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13

1.1 Ausgangslage

Am 29. August 2019 hat die WAK-S die Parlamentarische Initiative (Pa.Iv) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" eingereicht. Die Pa.Iv enthält nach der Schlussabstimmung im Parlament am 19. März 2021 folgende Hauptelemente zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes:

Pflanzenschutzmittel:

- Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel im Bereich Oberflächengewässer und naturnaher Lebensräume um 50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-15.
- Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel: Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss dem Bund Daten über das Inverkehrbringen mitteilen.
- Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss deren Anwendungen im Informationssystem erfassen.
- Die Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.
- Der Bundesrat kann einzelne Massnahmen (wie das Monitoring der Ergebnisse, die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion) an eine privatwirtschaftliche Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Nährstoffe:

- Angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-16. Die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Erreichung der Reduktionsziele legt der Bundesrat fest.
- Der Bundesrat orientiert sich am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch einheimische Hofdünger und einheimische Biomasse und berücksichtigt dabei die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er hört bei seinen Festlegungen die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen an. Er regelt die Berichterstattung.
- Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen: Kraftfutter- und Düngelieferungen sind dem Bund mitzuteilen, damit dieser die Nährstoffüberschüsse regional und national bilanzieren kann.
- Die Umsetzung der Mitteilungspflicht für Nährstoff- und Düngelieferungen soll im neuen zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) erfolgen.
- Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.
- Der Bundesrat kann einzelne Massnahmen (wie das Monitoring, die Überprüfung der Massnahmen zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste) an eine privatwirtschaftliche Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Die Pa.Iv enthält somit unter anderem Zielsetzungen zur Reduktion der Risiken bei Pflanzenschutzmitteln und zur Reduktion der Nährstoffverluste, aber keine konkreten Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Solche Massnahmen hat der Bundesrat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vorgeschlagen, und zwar in den Kapiteln 4.2.4 (Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative) und 5.1.1.4 (Absenkpfad für Nährstoffe). Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Direktzahlungsverordnung werden aus diesen Kapiteln alle Massnahmen im Rahmen der Direktzahlungen vorgeschlagen, die ohne gesetzliche Anpassungen auf Verordnungsstufe umsetzbar sind. Die Massnahme zur Reduktion der Ammoniakemission ist nicht enthalten, weil das entsprechende IT-Tool (einzelbetrieblicher Ammoniakrechner) für die Umsetzung noch nicht bereit ist. Die Umsetzung erfolgt im Projekt digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement (dNPMS) des BLW (siehe Kommentar zur ISLV Kap. 2.3, Art. 14).

Die Pa.IV weist ausserdem Änderungen des Gewässerschutzgesetzes und des Chemikaliengesetzes auf. Die Umsetzungsbestimmungen dieser Änderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Vernehmlassung gehen. In der vorliegenden Änderung der Direktzahlungsverordnung sind mögliche angepasste Bestimmungen zur Dokumentation im Bereich Nährstoffmanagement und Pflanzenschutzmittel noch nicht enthalten. Solche Bestimmungen könnten in einem nächsten Agrar-Verordnungspaket noch aufgenommen werden.

Ein Teil der vorgeschlagenen Massnahmen betrifft den ÖLN und muss somit von allen direktzahlungsberechtigten Betrieben eingehalten werden. Ein zweiter Teil der Massnahmen wird mit finanziellen Anreizen (Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen) gefördert. Die Teilnahme der Betriebe ist freiwillig. Die weiterentwickelten und neuen Produktionssystembeiträge werden mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert.

Im Zusammenhang mit der Nährstoffbilanz hat der Ständerat am 3. März 2021 den parlamentarischen Vorstoss «Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse (21.3004) angenommen. Die Motion verlangt u.a., dass der Fehlerbereich von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor im ÖLN beibehalten werden soll. Der Vorstoss geht nun an den Nationalrat. Sollte er die Motion ebenfalls annehmen, so hat dies Auswirkungen auf die vorliegenden Vorschläge.

In die Ausarbeitung der Massnahmen hinsichtlich Vollzug wurden Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Kontrollstellen und des SBV im Vorfeld in einer Begleitgruppe einbezogen. Sie konnten bereits Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs einbringen und mitwirken.

Die Änderungen werden nach der Vernehmlassung im Sommer 2021 voraussichtlich im Frühling 2022 vom Bundesrat beschlossen und sollen auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- ÖLN Mindestanteil Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche: Auf den Ackerflächen eines Betriebs müssen mindestens 3,5% der Fläche mit spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden. Diese Voraussetzung gilt nur für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone. Im ersten Umsetzungsjahr werden bei mangelhafter Erreichung dieses Mindestanteils noch keine Direktzahlungen gekürzt. Die Massnahme hilft, den Nährstoffeintrag und den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Und gleichzeitig werden Defizite bei der Biodiversität im Ackerbaugesamt gesenkt.
- ÖLN Pflanzenschutzmittel: Der Einsatz von Wirkstoffen mit erhöhten Risikopotenzialen wird eingeschränkt. Die zuständigen kantonalen Fachstellen können indes Sonderbewilligungen für solche Wirkstoffe erteilen, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist. Ausserdem müssen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln umsetzen. Pflanzenschutzmittel-Geräte müssen zudem zwingend mit einer Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein.
- ÖLN Nährstoffbilanz: Die bisherigen Fehlerbereiche von +10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor werden aufgehoben. Die N- und P-Versorgung darf ab 2023 bei maximal 100% liegen. Liegen sie darüber, so werden wie bisher Direktzahlungen gekürzt.
- Produktionssystembeiträge: Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge umfassen bestehende weiterentwickelte Produktionssystem-Programme und Ressourceneffizienz-Programme sowie neue Produktionssystem-Programme. Das Kernziel dieser Beiträge ist die landwirtschaftliche Produktion sowie naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen gemäss der Definition in Artikel 75 Landwirtschaftsgesetz zu fördern. Alle Massnahmen stehen im Dienste der Produktion und fördern alternative Produktionsformen sowie widerstandsfähigere und diversifizierte Produktionssysteme.
 - Die Beitragsansätze der Produktionssystembeiträge für die biologische Landwirtschaft bleiben unverändert. Die Biobetriebe können an sämtlichen Massnahmen bei den Produktionssystem-

beitragen teilnehmen. Keine Teilnahme ist nur beim neuen Produktionssystembeitrag zur flächenweisen Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft möglich. Diese Massnahme bleibt den Nicht-Biobetrieben vorbehalten.

- Fünf verschiedene Massnahmen zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden vorgeschlagen: Die bisherige Massnahme für die Förderung der extensiven Produktion im Ackerbau wird weiterentwickelt, für mehr Kulturen angeboten und mit differenzierten Beiträgen abgegolten. Erstmals soll der Verzicht auf die Anwendung von Insektiziden und Akariziden im einjährigen Gemüse- und Beerenanbau gefördert werden. Und im Rebbau, Obstanbau und im mehrjährigen Beerenanbau wird der Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte finanziell unterstützt. Nach der Blüte dürfen jedoch zugelassene Mittel im Biolandbau eingesetzt werden, wobei jedoch der Einsatz von Kupfer pro Hektare und Jahr eine maximale Menge nicht überschreiten darf. Diese Menge ist tiefer als die im Biolandbau zulässige Menge. Der Verzicht auf Herbizide auf der offenen Ackerfläche und bei Dauerkulturen, der bislang mit Ressourceneffizienzbeiträgen gefördert wurde, wird weiterentwickelt und im Rahmen der Produktionssystembeiträge fortgeführt. Als fünfte Massnahme sollen Nicht-Biobetriebe einzelne Flächen im Rebbau, Obstbau, im mehrjährigen Beerenanbau sowie Permakulturanbau nach biologischen Richtlinien bewirtschaften können und dafür für eine maximale Dauer von acht Jahren finanziell gefördert werden.
- Die funktionale Biodiversität wird mit dem Anlegen von Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen gefördert. Dies wirkt sich positiv auf Nützlinge und Bestäuber aus, was unter anderem mithilft, dass weniger Pflanzenschutzmittel auf den Nachbarkulturen eingesetzt werden. Gleichzeitig wird die bisherige Biodiversitätsmassnahme «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» aufgehoben.
- Für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und des Humusgehalts werden die Erstellung einer Humusbilanz, die angemessene Bodenbedeckung und die schonende Bodenbearbeitung unterstützt. Diese Massnahmen führen u. a. zu einem erhöhten Humusgehalt und zu mehr biologischen Aktivitäten in den Ackerböden, und sie schützen vor Erosion und Verdichtungen. Fruchtbare Böden ermöglichen eine effizientere Nutzung der Nährstoffe. Die schonende Bodenbearbeitung wird derzeit über die Ressourceneffizienzbeiträge gefördert. Sie wird neu nur gefördert, wenn auch die Massnahmen bei der angemessenen Bodenbedeckung gesamtbetrieblich erfüllt werden. Bei der Humusbilanz werden nach vier Jahren Zusatzbeiträge ausgerichtet, wenn bestimmte Ziele des Humusaufbaus erreicht werden. Der Humusrechner wird später in das Informationssystem dNPSM integriert.
- Die Reduktion von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen sowie der Stickstoffüberschüsse soll mit der neuen Massnahme für einen effizienten Stickstoffeinsatz unterstützt werden. Ziel der Massnahme ist, dass vermehrt Mineraldünger mit organischem Dünger für die Kulturen auf der offenen Ackerfläche ersetzt werden. Der Ersatz von Mineraldünger durch organischen Dünger reduziert den Ausstoß von Lachgas und fördert die Bodenfruchtbarkeit des Bodens.
- Mit dem neuen Programm, das die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere auf den Betrieb begrenzt, wird das bisherige Programm graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion abgelöst. Es ist für zwei Stufen mit maximalen Rohproteinzufuhren und mit differenzierten Beiträgen für Milchtiere und die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere vorgesehen. Ausserdem muss wie bisher ein Mindesttierbesatz erreicht werden, wobei dieser gegenüber heute vereinfacht wird. Das Programm fördert standortangepasste Tierbestände und reduziert die Nährstoffüberschüsse.
- Die Tierwohlprogramme BTS und RAUS werden weitgehend unverändert fortgeführt. Bei den Rindviehkategorien wird die verstärkte Weidehaltung mit Weidebeiträgen, die höher sind als die bestehenden RAUS-Beiträge, unterstützt. Gegenüber dem «normalen» RAUS sind die Anforderungen an die Futterraufnahme auf der Weide höher, die minimale Zahl der Auslauftage im Winter wird verdoppelt und es müssen sämtliche Rindviehkategorien mindestens die «normalen» RAUS-Bestimmungen erfüllen. Mit verstärkter Weidehaltung können die Ammoniakemissionen reduziert werden.

- Mit finanziellen Anreizen für die längere Nutzungsdauer von Kühen sollen die Methanemissionen reduziert werden. Die Nutzungsdauer wird mittels der durchschnittlichen Abkalbungen der in den vergangenen drei Jahren geschlachteten Kühe ermittelt. Eine geschlachtete Kuh wird dem Betrieb angerechnet, auf dem die Kuh letztmals gekalbt hat. Die Daten stammen aus der Tierverkehrs-Datenbank und werden von dort an die Kantone übermittelt.
- Ressourceneffizienzbeiträge:
 - Die finanzielle Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz wird um zwei Jahre bis Ende 2024 fortgeführt. Solche Geräte werden ab dem 1. Januar 2023 vermehrt eingesetzt, weil die Bewirtschafter Massnahmen gegen die Abdrift und die Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des ÖLN ergreifen müssen. Der Einsatz dieser Geräte ist allerdings nur eine von verschiedenen möglichen Massnahmen, die den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zur Auswahl stehen. Es ist deshalb keine Pflicht im ÖLN, dass solche Geräte immer eingesetzt werden müssen. Die nochmalige befristete Förderung mit einmalig ausgerichtetem Beiträge zur Anschaffung hilft die Ziele bei der Reduktion der Risiken mit der Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen.
 - Die Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen wird um vier Jahre verlängert. Die Anforderungen werden jedoch neu differenziert nach Tierkategorien festgelegt. Eine Aufnahme in den ÖLN ist erst später vorgesehen, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde.
- SAK-Begrenzung: Die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft wird ersatzlos aufgehoben. Mit den finanziell ausgebauten Produktionssystembeiträgen würde sonst die Wirkung der Anstrengungen bei den Produktionssystemen geschmälert werden.
- Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität: Die Begrenzung wird ersatzlos aufgehoben. Dies insbesondere darum, weil die neue Anforderung der 3,5% Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche eingeführt wird.
- Finanzen: Die Finanzierung der weiterentwickelten und neuen Produktionssystembeiträge wird hauptsächlich mit einer Umlagerung von Versorgungssicherheitsbeiträgen sichergestellt. Ergänzend werden auch die frei werdenden Mittel aus den Ressourceneffizienzbeiträgen sowie Übergangsbeiträge verwendet.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7

Die Produktionssystembeiträge werden mit den neuen Beitragsarten ergänzt. Die Ressourceneffizienzbeiträge werden bis auf zwei Massnahmen, die präzise Applikationstechnik und die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen, aufgehoben.

Art. 8

Mit der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK sollte ursprünglich eine übermässige Ausdehnung von Biodiversitätsförderflächen verhindert werden. Effektiv werden jedoch damit heute hauptsächlich die Direktzahlungen der viehlosen Ackerbaubetriebe mit hohen Produktionssystembeiträgen (z.B. Beiträge für biologische Landwirtschaft, Beiträge für extensive Produktion) begrenzt.

Mit der Einführung des minimalen Anteils von 3,5 % Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche sowie der Erweiterung und Erhöhung der Produktionssystembeiträge würde diese Begrenzung für Ackerbau- und Biobetriebe, die sich hauptsächlich beim Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln engagieren, noch stärker wirken. Ihre zusätzlichen Leistungen würden nicht mit Direktzahlungen abgegolten. Es würden schätzungsweise mindestens 600 Betriebe von der Begrenzung betroffen sein und damit zwei Mal so viele wie heute. Die angestrebte Wirkung mit den weiterentwickelten Produktionssystembeiträgen würde geschmälert, weil diese reduziert ausgerichtet würden.

Weil die Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK auf einer kann-Formulierung in Artikel 70a Absatz 3 Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes beruht, kann sie in der Direktzahlungsverordnung aufgehoben werden. Die Aufhebung der SAK-Begrenzung wird nicht zu einer Extensivierung führen.

Eine Alternative, die aktuelle Begrenzung pro SAK fortzuführen und neben den Übergangsbeiträgen, den Ressourceneffizienzbeiträgen, den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen zusätzlich neu alle Produktionssystembeiträge von dieser Begrenzung auszunehmen (wie teils gefordert), würde das Instrument obsolet machen. 40% der gesamten Direktzahlungen würden in diesem Fall ohne Begrenzung pro SAK ausgerichtet. Auch eine Senkung der Begrenzung pro SAK auf einen tieferen Wert, zum Beispiel auf 50'000 Franken, und zwar in Verbindung mit der vorangehend genannten Alternative, wäre auch nicht zielführend. Es würden in diesem Fall hauptsächlich Betriebe in den Bergzonen betroffen, denen Direktzahlungen für die Erschwernisse reduziert werden.

Art. 14 Abs. 2, 4 und 5

Änderungen erfolgen aufgrund der Einführung des «Nützlingsstreifens» und von «Getreide in weiter Reihe». Der «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» als heutiger Biodiversitätsförderflächen-Typ wird weiterentwickelt zum «Nützlingsstreifen», der zukünftig im Rahmen der Produktionssystembeiträge gefördert werden soll. Daher müssen die Verweise angepasst werden. Beim Nützlingsstreifen, der in einer Dauerkultur angelegt wird, wird jeweils 5 % der Dauerkulturfläche als Fläche angerechnet, weil der Nützlingsstreifen nicht separat als Fläche und Kultur im GIS ausgeschieden wird. 5 % ist der minimale Anteil des Nützlingsstreifens, der in einer Fläche mit Dauerkulturen angelegt werden muss. Der Nützlingsstreifen in offener Ackerfläche wird hingegen als Fläche und Kultur im GIS ausgeschieden und genau diese Fläche wird am minimalen Anteil an Biodiversitätsförderflächen angerechnet. Der neu vorgeschlagene Biodiversitätsförderflächen-Typ «Getreide in weiter Reihe» ist nur für Betriebe anrechenbar, die auch die Anforderungen nach Artikel 14a erfüllen müssen. Auf Betrieben, welche die Anforderungen gemäss Art. 14a nicht erfüllen müssen, berechtigt das «Getreide in weiter Reihe» zwar zu Biodiversitätsbeiträgen, ist aber nicht als Biodiversitätsförderfläche bei Art. 14 anrechenbar.

Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Mit dieser Anforderung sollen zwei Zielsetzungen der Agrarpolitik unterstützt werden: 1) den Eintrag von Nährstoffen auf die Ackerfläche reduzieren und die Bodeneigenschaften verbessern, 2) wichtige Nützlinge der landwirtschaftlichen Kulturen fördern und so den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren. Ein weiterer Effekt ist, dass die Defizite der Biodiversitätsförderung auf der Ackerfläche reduziert werden können. Die Vorschrift gilt nur für Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone und ermöglicht damit eine optimale Abdeckung. Die Anforderungen an die 3 Hektaren offene Ackerfläche und an die 3,5% BFF gelten nur für Flächen im Inland, weil nur dort die Tal- und Hügelzonen ausgeschieden sind. Bei der Anwendung der Saatmischungen für Brachen, Saum auf Ackerfläche und Nützlingsstreifen in den Zentral- und Südalpen besteht ein gewisses Risiko der Verfälschung der autochthonen Flora. Deshalb wird noch geprüft, wie diese Mischungen für die Ansaat in den betroffenen Regionen angepasst werden können. Die Anrechnung des neu vorgeschlagenen BFF-Typs «Getreide in weiter Reihe» soll begrenzt werden. Diese Einschränkung gewährleistet, dass neben dieser neuen, niederschweligen Massnahme mit begrenzter Wirkung sowohl auf die Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelreduktion als auch auf die Biodiversität auch andere Biodiversitätsförderflächen-Typen auf der Ackerfläche umgesetzt werden. Die Frage der Anrechnung von Flächen mit «Getreide in weiter Reihe», welche bis und mit 2024 als regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen im Rahmen von Vernetzungsprojekten umgesetzt werden, klärt das BLW zusammen mit den betroffenen Kantonen. Weitere Flächen aus Art. 55 Abs. 1 und aus Anhang 1 Ziffer 3 DZV sind hingegen nicht anrechenbar, da sie nicht direkt der Ackerfläche zuteilbar sind.

Übersicht zum Regelungsmechanismus:

1. Im ÖLN dürfen nur nach der PSMV in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel (PSM) angewendet werden.
2. Von diesen PSM dürfen diejenigen im ÖLN nicht angewendet werden, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser enthalten. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.
3. Bei den nun noch übrig gebliebenen erlaubten PSM müssen die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) und 6.2 (Vorschriften für Acker- und Futterbau) eingehalten werden. Für die Spezialkulturen werden die spezifischen Anwendungsvorschriften von den Fachorganisationen erarbeitet und vom BLW genehmigt, sofern sie gleichwertig sind (gemäss Artikel 20 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 8).
4. Für Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial und für Pflanzenschutzmassnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind, können die kantonalen Fachstellen zeitlich befristete Sonderbewilligungen erteilen. Voraussetzung für eine Sonderbewilligung bei Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial ist, dass es keine Wirkstoffe mit geringerem Risikopotenzial gibt. Die Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2 müssen dennoch eingehalten werden.

Die in den Absätze 1 und 2 bereits geltenden Grundsätze werden unverändert weitergeführt.

Im Absatz 3 wird festgehalten, dass im ÖLN nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV, SR 916,161) in Verkehr gebracht worden sind. Diese Bestimmung bleibt unverändert. Auf der Webseite des BLW ist das Pflanzenschutzmittelverzeichnis basierend auf der PSMV publiziert. Darin ist klar ersichtlich, für welche Anwendung ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist. Künftig soll die Umsetzung der Auflagen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung, welche bei der Zulassung eines PSM gemäss PSMV auferlegt werden, im Rahmen der ÖLN-Kontrolle überprüft werden. Diese Überprüfung ist wichtig, um die Ziele der Risikoreduktion nach Art. 6b Abs. 2 LwG zu erreichen.

Neu gemäss Absatz 4 müssen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser haben, durch solche mit einem tieferen Risikopotenzial ersetzt werden, sofern diese zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial wurde wie folgt getroffen:

- Für alle zugelassenen Wirkstoffe wurde das Risikopotenzial für Oberflächengewässer und Grundwasser evaluiert und die Wirkstoffe nach ihren Risikopotenzialen rangiert¹. Das Grundwasser ist heute durch Metaboliten einiger Wirkstoffe belastet und weniger durch die Wirkstoffe selber. Darum lag der Fokus der Evaluation auf den Metaboliten, mit dem Ziel deren Konzentrationen zu reduzieren. Alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75% des Risikopotenzials verantwortlich sind, sollen eingeschränkt werden. Damit soll trotz der in gewissen Situationen erforderlichen Anwendung eine Risikoreduktion von insgesamt 50% angestrebt werden. Für einige Wirkstoffe wurde in der Zwischenzeit die Bewilligung zurückgezogen und eine Einschränkung im ÖLN erübrigt sich.

¹ Agroscope-Studie: «Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN», Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020

- Weiter wurde die Liste der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial aufgrund aktueller Resultate des Oberflächengewässer- (2018 und 2019) und Grundwassermonitorings (2014-2019) beurteilt und um den Wirkstoff Nicosulfuron ergänzt. Auch hier wurde der Ansatz verfolgt, dass alle Wirkstoffe, die für insgesamt 75% der Überschreitungen verantwortlich sind, eingeschränkt werden sollen. Für Oberflächengewässer wurden Überschreitungen der ökotoxikologisch hergeleiteten numerischen Anforderungen der Gewässerschutzverordnung und für Metaboliten im Grundwasser Überschreitungen des generellen Wertes von 0.1 µg/l ausgewertet.

Die Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotenzial sind in Anhang 1 Ziffer 6.1.1 enthalten. Die Liste wird in einigen Jahren (z.B. in 4 Jahren) überprüft und falls erforderlich angepasst.

Die agronomische Beurteilung zeigt, dass nicht für alle Anwendungen Alternativen vorhanden sind. Dies betrifft z.B. Anwendungen gegen wichtige Schädlinge in Raps, Zuckerrüben und in gewissen Gemüsekulturen. In diesen Fällen – für die keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung stehen - soll eine Anwendung im ÖLN weiterhin möglich bleiben. Die zuständigen kantonalen Fachstellen können in diesen Situationen eine zeitlich befristete Sonderbewilligung gemäss Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen. Damit eine solche Sonderbewilligung erteilt werden kann, darf kein Ersatzwirkstoff mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung stehen, die Schadschwelle muss erreicht sein und es darf kein biologisches oder mechanisches Verfahren geben, welches im konkreten Fall verhältnismässig und deshalb primär anzuwenden wäre. Die Kantone haben die agronomische Fachkompetenz, um die Lage nach Kultur, nach lokaler (betrieblicher) Situation und nach Schädlingsdruck zu beurteilen und entsprechend rasch zu handeln. Weiter können kurzfristig Anwendungen erforderlich sein, wo dies heute nicht vorgesehen ist (z.B. neue Schaderreger oder unerwartet hoher Schaderregerdruck). Die vorgeschlagene Lösung bietet den Kantonen den nötigen Handlungsspielraum. Wie bis anhin sind die Kantone verpflichtet, dem BLW jährlich über die erteilten Sonderbewilligungen zu berichten.

Die Anforderung, dass nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssen, wird explizit in Absatz 5 aufgenommen. Bislang war diese Anforderung nur in Anhang 1 Ziffer 6.2 im Acker- und Futterbau aufgeführt. Sie soll indessen für die Anwendung in allen Kulturen gelten.

Nach Absatz 6 sind die zuständigen kantonalen Fachstellen weiterhin für die Erteilung von Sonderbewilligungen zuständig. Die Vorgaben sind im Anhang 1 Ziffer 6.3 enthalten.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 5 und bleibt unverändert.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

Für die neue Bestimmung des Mindestanteils von Biodiversitätsförderflächen an der Ackerfläche soll analog anderen ÖLN-Bestimmungen die überbetriebliche Erfüllung mit einer Vereinbarung erlaubt sein.

Art. 36 Abs. 1^{bis} und Art. 37 Abs. 7 und 8

Die Anzahl Abkalbungen pro Kuh wird beim Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen demjenigen Betrieb angerechnet, bei dem die Kuh vor der Schlachtung das letzte Mal abkalbte. Wenn eine Kuh auf einem Sömmerungsbetrieb oder Gemeinschaftsweidebetrieb das letzte Mal abkalbte, so wird sie dem Ganzjahresbetrieb angerechnet, auf dem sie vor der Sömmerung zuletzt Aufenthalt hatte. Es werden die Daten der geschlachteten Kühe verwendet, weil bei diesen Tieren die Nutzungsdauer abgeschlossen ist, die Anzahl Abkalbungen über die gesamte Lebensdauer somit bekannt ist und damit die Daten komplett sind. Damit wird auch berücksichtigt, dass Zuchtbetriebe, die junge Kühe verkaufen, nicht benachteiligt werden. Zum Zeitpunkt der Schlachtung muss die Tiergeschichte korrekt in der TVD erfasst sein, damit Entsorgungsbeiträge ausgerichtet werden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die TVD-Daten zuverlässig sind und für den Vollzug genutzt werden können. Die TVD-Daten werden den Kantonen jeweils Anfang Jahr von der Identitas AG übermittelt. Es ist zudem geplant, den GVE-Rechner so anzupassen, damit die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vor der Datenlieferung ihre später verwendeten TVD-Daten im Gesuch um Direktzahlungen prüfen können.

Nach der Lieferung an die Kantone sind keine Bereinigungen dieser Daten in den kantonalen Systemen mehr vorgesehen. Das Kriterium «Alter der Kühe» wäre weniger zielführend, als die «Anzahl Abkalbungen der Kühe», weil es um die nachhaltige Nutzung der Kühe geht. Diese nachhaltige Nutzung zeigt sich primär mit der Zahl der Abkalbungen.

Art. 55 Abs. 1 Bst. q, Abs. 3 Bst. a

«Getreide in weiter Reihe» wird als neuer Biodiversitätsförderflächen-Typ aufgenommen. Damit erhalten die Betriebe eine breitere Auswahl an Möglichkeiten, um die neue ÖLN-Anforderung von 3,5% Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche umzusetzen. Dieses neue, parzellenweise anmeldbare Element schränkt die Getreideproduktion nur marginal ein, unterstützt aber die Förderung verschiedener Tierarten des Kulturlands wie Feldhase und Feldlerche als auch die Ackerbegleitflora. Durch den Anteil an ungesäten Bereichen ist der Nährstoffbedarf auf diesen Flächen reduziert. Die mögliche Kombination mit verschiedenen Produktionssystembeiträgen erhöht den ökologischen Wert dieses Elements. Der «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» wird als Biodiversitätsförderflächen-Typ aufgehoben.

«Getreide in weiter Reihe» wird in den kantonalen Informationssystemen als Attribut oder Merkmal auf der Kultur erfasst. «Getreide in weiter Reihe» hat somit keinen eigenen Kulturcode. Die möglichen Kulturen wie Sommergerste, Wintergerste oder Hafer auf denen dieses Attribut erfasst wird, sind im Anhang dieses Kommentars in der Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6 aufgeführt (vgl. Spalte BD GiwR).

Art. 56 Abs. 3

Mit Artikel 56 Absatz 3 sind Biodiversitätsbeiträge für Flächen der Qualitätsstufe I seit 2016 auf 50 Prozent der insgesamt zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes limitiert. Flächen der Qualitätsstufe II sind von der Begrenzung nicht betroffen. Mit der Massnahme wird bezweckt, dass die Betriebe ihre Potenziale für die Produktion und die Bereitstellung von Biodiversität möglichst optimal nutzen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Fläche entweder ein hohes botanisches Potential aufweist und damit die Qualitätsstufe II erreicht oder aber standortgerecht intensiv bewirtschaftet wird mit dem Ziel, die Produktion zu optimieren. Das Monitoring zeigte auf, dass die Wirkung dieser Einschränkung sehr marginal ist. Insgesamt wurden Beiträge im Umfang von rund 500'000 Fr. pro Jahr für betroffene Flächen der Qualitätsstufe I nicht bezahlt. Weil die Biodiversitätsförderflächen auf den Ackerflächen in der Qualitätsstufe I sind und künftig mehr solcher Flächen nötig sind, soll diese komplizierte Begrenzung, die kaum wirkt, ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3

«Getreide in weiter Reihe» wird als neuer Biodiversitätsförderflächen-Typ aufgenommen. Der «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» wird aufgehoben. Die Bestimmung zur Abmeldung von Massnahmen im Rahmen der Qualitätsbeiträge kann aufgrund der Einführung von Art. 100a aufgehoben werden.

Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e

«Getreide in weiter Reihe» darf gedüngt und gemäss Anhang 4 Ziffer 17 mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Art. 62 Abs. 3^{bis}

Die Bestimmung zur Abmeldung von Massnahmen im Rahmen der Vernetzungsbeiträge kann aufgrund der Einführung von Art. 100a aufgehoben werden.

Art. 65

Die Liste der teilbetrieblichen Produktionsformen wird mit den neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträgen ergänzt. Die Massnahmen in Absatz 2 stützen sich auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b Landwirtschaftsgesetz ab. Absatz 3 wird mit dem Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel («Weidebeitrag») und mit dem Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen ergänzt. Beide Beitragsarten werden pro GVE ausbezahlt. Die Massnahmen stützen sich auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes ab.

Artikel 68-71a Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Damit die Teilnahme an den Massnahmen zum vollständigen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel vereinfacht wird, werden spezifische Teilnahme-, Verpflichtungs- und Abmeldungsbedingungen im Modul Pflanzenschutz festgelegt.

Bei den Massnahmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Acker- und Gemüsebau sowie weiteren Spezialkulturen sind die Rahmenbedingungen nach Teilnahme, Verpflichtungsdauer und Abmeldung folgendermassen strukturiert (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Ackerbau auf offener Ackerfläche (ohne Gemüse Code 545 und 546 und übrige Spezialkulturen)	Spezialkulturen		
		Gemüse auf offener Ackerfläche (Code 545 und 546)	Übrige Spezialkulturen auf offener Ackerfläche	Dauerkulturen
Teilnahme	100% der Hauptkultur auf dem Betrieb	100% der Fläche	100% der Hauptkultur auf dem Betrieb	100% der Fläche
Verpflichtungsdauer	1 Jahr			4 aufeinanderfolgende Jahre
Abmeldung	Abmeldung nach Artikel 100 Absatz 3 DZV ⇒ keine Beiträge im Beitragsjahr			Erste Abmeldung nach Artikel 100 Absatz 3 DZV ⇒ keine Beiträge im Beitragsjahr Ab der zweiten Abmeldung nach Artikel 100 Absatz 3 DZV Kürzung gemäss Anhang 8 (=für die Kürzung ist es als erstmaliger Mangel zu behandeln)
Kürzung der Direktzahlungen beim Feststellen eines Mangels nach Anhang 8 DZV	200% der Beiträge Wiederholungsfall: Verdoppelung Ab 2. Wiederholungsfall: Vervierfachung			

Auf der offenen Ackerfläche müssen die Bestimmungen während einem Jahr für die ganze Hauptkultur (alle Flächen einer Hauptkultur) eingehalten werden. Ausgenommen davon ist der Gemüsebau, in

dem die Bestimmungen auch nur auf einer einzelnen Fläche während eines Jahres eingehalten werden müssen. Gemüsebau umfasst das einjährige Freiland-Gemüse und das einjährige Freiland-Konservegemüse. Bei den Dauerkulturen müssen die Bestimmungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf einer einzelnen Fläche eingehalten werden. Die «Fläche» ist dabei die kleinste Einheit, die im GIS erfasst wird. Gemäss Merkmalskatalog sind Flächendaten auf der Erfassungsstufe des Kantonssystems zu übermitteln.

Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Diese Massnahme ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Extenso-Programmes nach den Artikeln 68 und 69 des geltenden Rechts. Es gibt folgende Neuerungen:

- Die Massnahme gilt auch für den Anbau von Zuckerrüben und Kartoffeln, wobei für Kartoffeln jedoch Fungizide erlaubt sind. Für Zuckerrüben wird damit der bisherige Ressourceneffizienzbeitrag abgelöst.
- Das Risiko und das Ausmass des möglichen Ertragsverlustes der Kultur werden mit zwei unterschiedlichen Beitragsansätzen berücksichtigt. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben erhalten dadurch einen höheren Beitrag.
- Die Teilnahme ist pro Hauptkultur gemäss den Kulturen in der «Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6 Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen» gemäss Anhang des Kommentars möglich. Eine Hauptkultur hat einen Code. Es müssen immer sämtliche Flächen einer Hauptkultur auf dem gesamten Betrieb zur Teilnahme angemeldet werden.
- Die Auflage, dass Kulturen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden müssen, wird aufgehoben. Die Massnahme leistet einen Beitrag zur Reduktion bzw. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und ist keine Lenkungsmassnahme der Produktion.

Der Verzicht auf Insektizide, Fungizide und Halmverkürzer gilt ab Saat bis zur Ernte. Weil die Mehrheit der Saatgutmenge importiert wird und dafür keine speziellen Chargen bestehen, ist die Saatgutbeizung zulässig. Weiter liegen kaum Erfahrungen mit nicht gebeiztem Saatgut vor. Ein Ressourcenprogramm nach Artikel 77a/b Landwirtschaftsgesetz wurde zu diesem Thema nun gestartet.

Die im Anhang 1 Teil A (chemische Stoffe) der PSMV enthaltenen Pflanzenschutzmittel dürfen grundsätzlich nicht angewendet werden. In dieser Massnahme ist der Einsatz der Pflanzenschutzmittel, die in Anhang 1 Teil B (Mikroorganismen), Teil C (Makroorganismen) und Teil D (Grundstoffe) der PSMV aufgeführt sind, erlaubt. Folgende Ausnahmen vom Anwendungsverbot gelten:

- Wirkstoffe, die zur Saatgutbeizung eingesetzt werden,
- Wirkstoffe mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»,
- Kaolin im Rapsanbau,
- der Einsatz von Fungiziden im Kartoffelanbau sowie
- der Einsatz von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln.

Im Kartoffelanbau ist der Einsatz von *Bacillus thuringiensis* (Bt-Produkte) gegen Kartoffelkäfer erlaubt, da diese Produkte im Anhang 1, Teil B (Mikroorganismen), der PSMV enthalten sind. Der Einsatz von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln (nur im Vertragsanbau, Code 525) gegen Blattläuse ist aus Qualitätsgründen unerlässlich. Die Schneckenkörner gehören zu einer separaten Produktkategorie (Molluskozid). Deren Einsatz ist in dieser Massnahme erlaubt.

Die bereits bestehende Regelung zur Differenzierung im Getreidebau zwischen der Brot- und Saatgutproduktion wird unverändert weitergeführt. Weil sich die DZV an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen richtet, werden die bisherigen Begriffe «Produzenten und Produzentinnen» damit ersetzt.

Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

Es handelt sich um eine neue Massnahme, die im Gemüse- und einjährigen Beerenanbau zu einer Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln führen soll. Auf den Einsatz von Insektiziden und

Akariziden gemäss Anhang 1 Teil A der PSMV muss verzichtet werden. Die in Teil A enthaltenen chemischen Stoffe mit den übrigen Wirkungsarten (wie z.B. Pheromone) dürfen verwendet werden. Der Einsatz der Pflanzenschutzmittel, die im Anhang 1 Teil B (Mikroorganismen), Teil C (Makroorganismen) und Teil D (Grundstoffe) der PSMV aufgeführt sind, ist erlaubt. Die Anforderungen müssen im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Kultur auf dem gesamten Betrieb während eines Jahres eingehalten werden.

Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

Es handelt sich um eine neue Massnahme, die zu einer Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau, im Obstbau und im mehrjährigen Beerenanbau führen soll. Die Massnahme wird einen Mehrwert für die Produktion bringen, weil sie eine geringere Gefahr von Rückständen bedeutet und eine bessere Vermarktung ermöglicht.

Das erste Ziel des Beitrags ist den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu reduzieren. Das Stadium «nach der Blüte» richtet sich nach dem phänologischen Stadium gemäss der BBCH-Skala und ist pro Kultur definiert; nach diesem Stadium ist die Ausbringung von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nicht mehr erlaubt. Zulässig sind nach der Blüte jedoch nach wie vor Pflanzenschutzmittel, die in der biologischen Landwirtschaft bzw. nach der Bio-Verordnung erlaubt sind. Da die Entwicklung der phänologischen Stadien je nach Sorte unterschiedlich ist, gilt der Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln für die gesamte angemeldete Fläche, sobald die früheste Sorte das Stadium erreicht hat (Absatz 5). Als zweites Ziel des Beitrags muss der Kupfereinsatz reduziert werden. Die festgelegten jährlichen Höchstwerte pro Hektare von 1,5 kg für Rebbau und Kernobst sowie 3 kg für Steinobst und Beeren liegen unter denen der biologischen Landwirtschaft (4 kg ohne Rebbau; 6 kg für Rebbau und 20 kg insgesamt in fünf aufeinanderfolgenden Jahren), was eine zusätzliche Anstrengung notwendig macht.

Die Flächen, die in diesem Programm angemeldet werden können, können auch bei den Beiträgen für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft (Artikel 71) und bei den Beiträgen für die biologische Landwirtschaft (Artikel 66) teilnehmen. Der Grund ist die strengere Anforderung an den maximalen Kupfereinsatz im Vergleich mit der biologischen Landwirtschaft. Vorbehalten bleibt, dass die entsprechenden Anforderungen der biologischen Landwirtschaft eingehalten werden.

Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

Es handelt sich um eine neue Massnahme, die im Rebbau, Obstbau, Beerenanbau und bei Permakulturen zu einer Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und von Düngern führen soll. Erlaubt sind nur Hilfsmittel (Pflanzenschutzmittel und Dünger), die in der biologischen Landwirtschaft bzw. nach der Bio-Verordnung erlaubt sind.

Der Beitrag wird für einen Betrieb für höchstens acht Jahre ausgerichtet. Sobald ein Betrieb die erste Fläche angemeldet hat, beginnt die Periode von acht Jahren. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können in der Periode indes jährlich neue Flächen anmelden. Der Beitrag ist zeitlich begrenzt, da es sich um eine Übergangsmassnahme zur biologischen Landwirtschaft handelt. Ziel ist es, dass Erfahrungen gesammelt werden und der gesamte Betrieb auf biologische Landwirtschaft umgestellt wird. Während der Zeit, mit der dieser Beitrag bezahlt wird, ist eine Kennzeichnung der Produkte nach Bio-Verordnung nicht möglich. Um eine Doppelzahlung für dieselbe Leistung zu vermeiden, sind Flächen, für die Biobeiträge nach Artikel 66 ausgerichtet werden, ausgeschlossen.

Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

Diese Massnahme wird bisher als Ressourceneffizienzmassnahme nach den Artikeln 82d-g DZV gefördert. Ziel der Massnahme ist, die Herbizidanwendungen durch die mechanische Unkrautbekämpfung oder andere Lösungen zu ersetzen. Vorgeschlagen wird der Totalverzicht auf Herbizide von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur. Eine Ausnahme davon gibt es bei den Zuckerrüben. Die Einzelstockbehandlung ist nicht erlaubt; ausgenommen davon sind die gezielten Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm im Reb- und Obstanlagen. Es gelten die folgenden Bedingungen:

Bei Hauptkulturen der offenen Ackerfläche (ohne Spezialkulturen, aber mit Tabak und Wurzel der Treibzichorie; Absatz 1 Buchstabe a und c):

- Der Beitrag wird für die einjährigen Hauptkulturen pro Kultur (alle Flächen mit derselben Kultur auf einem Betrieb) und nicht mehr pro einzelne Fläche gewährt.
- Der Verzicht auf Herbizide gilt für alle Hauptkulturen ab Ernte der Vorkultur bis Ernte der Hauptkultur. Ausgenommen von dieser Zeitdauer (ab Ernte Vorkultur bis Ernte der Hauptkultur) sind Zuckerrüben. Für Zuckerrüben ist der Verzicht «ab dem 4-Blatt-Stadium bis zur Ernte zwischen den Reihen» vorgeschrieben. Es ist somit nur eine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen den Reihen ab dem 4-Blatt-Stadium bis zur Ernte erlaubt. Dies entspricht der heutigen Massnahme nach Anhang 6a Ziffer 3.1 Buchstabe a DZV.
- Der Beitrag berücksichtigt die anspruchsvollere Umsetzung in der Praxis im Anbau von Raps und Kartoffeln. Diese erhalten einen höheren Beitrag pro Hektare im Vergleich mit den übrigen Kulturen auf offener Ackerfläche gemäss Absatz 1 Buchstabe c.
- Die Fläche mit Anbau von Tabak und Wurzel der Treibzichorie müssen die Voraussetzungen für die Ackerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe c einhalten. Der Grund dafür liegt bei der ähnlichen Anbaupraxis zwischen dem Anbau von Tabak und Wurzeln der Treibzichorie und den übrigen Ackerkulturen.
- Weil die mechanischen bzw. thermischen Alternativen zu den Herbiziden zur Eliminierung der Stauden im Kartoffelanbau nicht praxisreif oder nicht vorteilhafter sind, sind Pflanzenschutzmittel, die zu diesem Zweck nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind, weiterhin erlaubt.

Weil die Biodiversitätsförderflächen (ohne Getreide in weiter Reihe) und die Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche PSM-frei bewirtschaftet werden müssen und um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind diese für die Massnahme Herbizidverzicht nicht beitragsberechtigt (Absatz 7).

Bei Spezialkulturen (ohne Tabak und Wurzeln der Treibzichorie; Absatz 1 Buchstabe b):

- Die Voraussetzungen gelten für die Spezialkulturen auf offener Ackerfläche sowie für Dauerkulturen.
- Der Beitrag wird pro Fläche für Dauerkulturen und den Gemüsebau gewährt. In den restlichen Spezialkulturen auf offener Ackerfläche wird der Beitrag pro Hauptkultur ausgerichtet.
- Die Verpflichtungsdauer beträgt vier aufeinanderfolgende Jahre für die Dauerkulturen und ein Jahr für die Spezialkulturen auf offener Ackerfläche.
- Die gezielten Behandlungen um den Stock bzw. den Stamm sind in den Reb- und Obstanlagen erlaubt. Dies weil die in der Nähe vom Stock bzw. Stamm vorhandenen Gräser durch die mechanische Unkrautbekämpfung nicht eliminiert werden.

Weil der Nützlingsstreifen zwischen den Reihen in der Dauerkultur angesät wird, ist die Dauerkulturfläche mit Nützlingsstreifen für die Massnahme Herbizidverzicht beitragsberechtigt.

Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

Mit der Umsetzung von Nützlingsstreifen führen die Nützlinge zu einer natürlichen Kontrolle (bzw. Reduktion) des Schädlingsdrucks, was eine Verringerung der Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln

auf dem Feld ermöglicht. Die Massnahme Nützlingsstreifen wird aus den Biodiversitätsmassnahmen (Blühstreifen für Nützlinge und Bestäuber) übernommen und für die Produktionssysteme weiterentwickelt. Wegen des Risikos der Verfälschung der einheimischen Flora werden Nützlingsstreifen nur in der Tal- und Hügelizeone finanziell gefördert.

Beitragsberechtigt sind offene Ackerflächen, unter anderem Gemüsekulturen im Freiland und im Tunnelanbau, sowie der Reb-, Obst-, mehrjährige Beerenanbau und die Permakulturen. Die Nützlingsstreifen wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts in Frankreich in Gemüsekulturen im Tunnelanbau erfolgreich umgesetzt, weshalb auch diese Nützlingsstreifen beitragsberechtigt sind.

Die Nützlingsstreifen sind einjährig oder mehrjährig. Sie sollen die Nützlinge sowie die Bestäuber fördern. Fürs Anlegen eines Streifens dürfen nur die vom BLW bewilligten Saatmischungen verwendet werden. Bei der Anwendung der Saatmischungen für Nützlingsstreifen in den Zentral- und Südalpen besteht ein gewisses Risiko der Verfälschung der autochthonen Flora. Deshalb wird noch geprüft, wie diese Mischungen für die Ansaat in den betroffenen Regionen angepasst werden können. Die Bewilligung des Nützlingsstreifen-Saatguts durch den Bund soll gleich wie für die BFF-Saatmischungen gewährleisten, dass verschiedene Aspekte geprüft wurden. Dazu zählen agronomische Aspekte (zum Beispiel Problempflanzen in Fruchtfolgen) oder der Einfluss auf die autochthone Flora (zum Beispiel Risiko der Hybridisierung). Die Vorgaben zur Mindestbreite in offenen Ackerflächen sowie zur Mindestfläche in Dauerkulturen stellen die Erreichung einer optimalen Wirkung sicher.

Nützlingsstreifen in offenen Ackerflächen werden spezifisch als Kultur im GIS erfasst. In Dauerkulturen wäre die Erfassung zu aufwendig, weshalb eine Vorgabe von mindestens 5 Prozent an der Fläche einer Dauerkultur gilt, die mit Nützlingsstreifen zu bewirtschaften sind. Die zu Beiträgen berechtigende Nützlingsstreifenfläche beträgt 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur. Während der Blütezeit des Streifens gilt in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen angelegt ist, eine Beschränkung des Einsatzes von Insektiziden. Da die Nützlingsstreifen sich in der Dauerkultur befinden, müssen die Nützlinge mit einer Reduktion des Insektizideinsatzes geschützt werden. Die nützlingsschonende Praxis bei Nützlingsstreifen entspricht dem Einsatz von nützlingsschonenden Pflanzenschutzmitteln in Dauerkulturen.

Die Nützlingsstreifen werden ferner im Rahmen des ÖLN beim minimalen Anteil Biodiversitätsförderflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche und beim minimalen Anteil Biodiversitätsförderflächen an der Ackerfläche angerechnet. In Dauerkulturen (Art. 71 b Abs. 4) ist der Nützlingsstreifen nicht mit der BFF «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» (Art. 55 Abs. 1 Bst. n) und dem BFF Typ 16 (Art. 55 Abs. 1 Bst. p) auf einer Dauerkulturfläche kumulierbar. Der Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Anforderungen der Umsetzung, dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Pflege.

Art. 71c-e Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

Die Bodenfruchtbarkeit ist für die langfristige Produktivität von Böden zentral. Die Massnahmen zur Bodenfruchtbarkeit werden als eine Reihe von ergänzenden Massnahmen betrachtet, die auf die Anreicherung von Humus im Boden in den offenen Ackerflächen abzielen (Prinzipien der konservierenden Landwirtschaft). Gefördert werden eine hohe und lange Bodenbedeckung und eine schonende Bodenbearbeitung. Weiter verringern diese Massnahmen das Risiko der Bodenerosion und -verdichtung und führen zu einer Erhöhung der biologischen Aktivitäten in den Ackerböden.

Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz

Der Förderung der Nutzung der Humusbilanz hat zum Ziel, Massnahmen zum Aufbau und Erhalt des Humusgehaltes in den Ackerböden mit weniger als 10% Humus zu unterstützen. Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Betrieben mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche. Die Beiträge werden für die Ackerfläche, das heisst die offene Ackerfläche und die Kunstwiese, ausgerichtet. Von der beitragsberechtigten Ackerfläche werden allerdings die Flächen mit Spezialkulturen (aber ohne Tabak) und die Fläche mit Konservengemüse abgezogen, da die erforderlichen Daten für diese Kulturen für die Humusbilanz zurzeit noch nicht vorhanden sind. Für diese abgezogene Fläche wird kein Beitrag ausgerichtet. Die Bedingung für den Beitrag ist das jährliche Ausfüllen einer

durch das BLW zur Verfügung gestellten Humusbilanz (siehe www.humusbilanz.ch²). Die Entwicklung des gesamtbetrieblichen Humusgehaltes wird rechnerisch durch die Humusbilanz ermittelt (und nicht durch Bodenuntersuchungen). Dazu müssen Angaben wie Kulturen, Zufuhr organischer Düngung und Handhabung zu den Zwischenkulturen und Ernterückständen für alle Ackerflächen des Betriebes erfasst werden. Das Resultat wird parzellenweise berechnet und gesamtbetrieblich ausgegeben.

Ein Beitrag wird ab 2023 jährlich ausbezahlt, wenn die Humusbilanz vollständig ausgefüllt wird. Ein Zusatzbeitrag wird zusätzlich ausbezahlt, wenn ein Betrieb das Ziel für den Humuserhalt bzw. -anreicherung erreicht. Die Entwicklung des Humusgehaltes und die Bestimmung der Zielerreichung wird aus den 4 vorherigen aufeinanderfolgenden Jahren (ohne Lücke) aus der Humusbilanz berechnet. Somit kann der Zusatzbeitrag erstmals im fünften Jahr (2027) nach dem Inkrafttreten der Massnahme ausgerichtet werden, wenn dazumal Ergebnisse der Jahre 2023-2026 aus der Humusbilanz vorliegen. Basierend auf dem Humus/Ton-Verhältnis der Ackerflächen eines Betriebs (gewichteter Mittelwert aller Flächen mit weniger als 10 Prozent Humus) wird bestimmt, welches Ziel ein Betrieb erfüllen muss. Die Daten zur Berechnung des Humus/Ton-Verhältnisses der Ackerflächen stammen aus den gültigen ÖLN-Bodenuntersuchungen und die Berechnung des Humus/Ton-Verhältnisses für den gesamten Betrieb erfolgt automatisiert in der Humusbilanz.

Die Probennahme für die ÖLN-Bodenuntersuchung (nach Anhang 1 Ziffer 2.2 DZV) kann weiterhin von der Bewirtschafterin und dem Bewirtschafter durchgeführt werden. Die Delegation dieser Aufgabe an eine akkreditierte Stelle sowie die Vorgabe, dass die Bodenproben georeferenziert gezogen werden müssen (zur eindeutigen Lokalisierung) würden zu einem zu grossen administrativen Aufwand und zu hohen Kosten führen. Deshalb wird darauf verzichtet. Mit «gültigen» Bodenuntersuchungen wird gemeint, dass die Bodenuntersuchungen höchstens 10 Jahre alt sein dürfen (vgl. Anhang 1 Ziffer 2.1.1). Betriebe, die gemäss Anhang 1 Ziffer 2.2.2 von den ÖLN-Bodenuntersuchungen befreit sind, müssen solche Bodenuntersuchungen durchführen lassen, wenn sie die entsprechenden Beiträge beantragen wollen.

Die im Humusrechner eingetragenen Angaben werden jährlich unveränderbar auf einem Server abgespeichert, auf welchen die Kantone Zugriff haben. Die Angaben werden mittels Nährstoffbilanz, HODUFLU und weiteren zur Verfügung stehenden Daten (z.B. Flächenerhebung) plausibilisiert. Das Ausfüllen der Humusbilanz während des Jahres und der Abschluss erfolgen grundsätzlich analog Nährstoffbilanz gemäss Suisse-Bilanz. Der Humusrechner wird im Projekt dNPSM integriert (siehe Kommentar ISLV Kap. 2.3, Art. 14). Die zum Anfang notwendigen vielzähligen, manuellen Dateneingaben im Humusrechner sollen dank automatischer Dateneingabe entfallen resp. weniger werden und die Überprüfung der Angaben soll mittelfristig automatisch erfolgen können.

Diese Massnahme ist mit dem Massnahmenset zur Bodenfruchtbarkeit kumulierbar. Um die Umsetzung zu erleichtern, ist es vorgesehen, ein Merkblatt für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bereit zu stellen.

Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

Das Ziel ist, eine möglichst lange Bodenbedeckung für vier aufeinanderfolgenden Jahre zu fördern, d.h. möglichst kurze Zeiträume mit «nackten» Böden zu haben.

Für die Kulturen auf offener Ackerfläche gelten als Bodenbedeckung die Kulturen oder Zwischenkulturen sowie Gründüngung. Die Zwischenkulturen sowie Gründüngung werden zwischen zwei Hauptkulturen oder als Untersaat angebaut. In der offenen Ackerfläche (inkl. Tabak), ausser Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird nach der Ernte der Hauptkulturen das Anlegen von weiteren Kulturen, Zwischenkulturen oder Gründüngung für bestimmte Termine gefordert. Die Termine wurden so festgelegt, dass eine möglichst gute Bodenbedeckung im Sommer und Herbst erreicht wird. Sie berücksichtigen ebenfalls die nötigen Zeitfenster für die Erledigung der Feldarbeiten

² <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/publikationen/apps/humusbilanz-rechner.html>

(Hofdünger ausbringen, Unkrautbekämpfung) nach der Ernte. Mit den Ausnahmen für Winterraps und die anderen Winterkulturen wird verhindert, dass Zwischenkulturen oder Gründüngungen für eine zu kurze Zeitspanne angelegt werden müssen.

Im Gemüse- und Beerenanbau sowie bei Gewürz- und Medizinalpflanzen muss die Anforderung der 70% Bodenbedeckung jeden Tag im Jahr auf der betroffenen Fläche des Betriebs eingehalten werden. Die Überprüfung dieser Bestimmung wird basierend auf den Aufzeichnungen (Kulturblättern und Fruchtfolgeplänen) sowie vor Ort am Kontrolltag durchgeführt.

Für die Rebfläche gilt als Bodenbedeckung die Dauerbegrünung zwischen den Reihen. Die Begrünung kann spontan oder angesät sein (Gründünger, natürliche Vegetation oder Nützlingsstreifen). Neben den Basisanforderungen im ÖLN für den Rebbau³ muss der Trester (frisch, kompostiert) auf die Rebflächen des Betriebs zurückgebracht und verteilt werden. Die fachgerechte Verteilung wird den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter überlassen.

Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung

Das Ziel ist es, bodenschonende Verfahren mit möglichst geringer Bodenbearbeitungsintensität zu fördern. Die in den aktuellen Ressourceneffizienzbeiträgen nach Artikel 79 DZV definierten Verfahren werden weitergeführt, jedoch ohne Differenzierung (auf Stufe Beiträge) zwischen Mulch-, Streifen- und Direktsaat⁴. Um den Prinzipien der konservierenden Anbausysteme sowie dem Ansatz der Produktionssysteme so nahe wie möglich zu kommen, wird neu der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf die Ackerflächen ausgerichtet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Die spezifischen Anforderungen für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat / Streifensaart oder bei Mulchsaat müssen erfüllt sein.
- Die Bedingungen für den Beitrag gemäss Artikel 71d (angemessene Bedeckung des Bodens) müssen eingehalten werden.
- Die zu Beiträgen berechtigte Ackerfläche für die schonende Bodenbearbeitung müssen ein Mindestanteil von 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfassen.
- Die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.

Der Glyphosateinsatz ist wie in den heutigen Ressourceneffizienzbeiträgen limitiert. Es werden keine weiteren Anforderungen zur Fruchtfolge bestimmt. Die aktuell im ÖLN festgelegte Regelung zur Fruchtfolge sind massgebend. Alle drei Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sind komplementär und deren Beiträge sind deshalb im Ackerbau kumulierbar.

Art. 71f Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

Dieser Beitrag fördert den effizienten Einsatz von Stickstoff. Der Ersatz von Mineraldünger durch organischen Dünger reduziert den Ausstoß von Lachgas und fördert die Bodenfruchtbarkeit. Beiträge werden für die offene Ackerfläche ausgerichtet (inkl. Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche).

Die Effizienz des Stickstoffeinsatzes wird mithilfe der Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) geschätzt. Die Stickstoffdüngung sowie der Stickstoffbedarf pro Betrieb werden in der Suisse-Bilanz abgebildet. Im Teil F der Suisse-Bilanz wird der betriebliche Stickstoffanfall (Summe aus der Tierhaltung und der Mineraldüngung) in Prozent des Stickstoffbedarfs der Kulturen ausgedrückt. Für die Beitragsausrichtung muss das Ergebnis unter 90 Prozent liegen. Massgebend ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz vom

³ Basisanforderungen für den ÖLN im Weinbau 2021: https://swisswine.ch/sites/default/files/professionals/oeln_2021_d.pdf

⁴ Gleiche Definition wie in den aktuellen Ressourceneffizienzbeiträgen (REB) gemäss DZV.

Vorjahr. Um diesen Beitrag zu erhalten, müssen Betriebe, die von der Nährstoffbilanzierung befreit sind (Anhang 1 Ziffer 2.1.9 DZV), trotzdem eine Nährstoffbilanz rechnen.

Künftig soll ein sogenannter Schnelltest bei der Nährstoffbilanz eingeführt werden (frühestens 2023). Mit bestimmten Strukturdaten und weiteren Daten wird in den kantonalen Agrarinformationssystemen ermittelt, ob ein Betrieb eine vollständige Nährstoffbilanz berechnen muss oder nicht. Für die Einführung dieses Schnelltests muss die Direktzahlungsverordnung geändert werden. In diesem Zusammenhang muss dannzumal festgelegt werden, ob dieser Schnelltest auch für die Erfüllung dieses Programms genügen kann. Aus diesem Grund kann derzeit noch kein Vorschlag gemacht werden.

Eine Unterversorgung mit Stickstoff kann zu Ertragsminderungen führen und die Qualität beeinflussen (z.B. Proteingehalt im Getreidebau). Die möglichen alternativen Stickstoffzufuhren sollen jedoch ausgenutzt werden (z.B. innerbetriebliche Stickstoffverteilung und -transfer, Anbau von Leguminosen). Dieser Beitrag ist auch eine indirekte Förderung der gesunden Böden.

Art. 71g-71j Beitrag für die Begrenzung der Rohproteinzufuhr

Der Beitrag für die Begrenzung der Rohproteinzufuhr ist eine Weiterentwicklung des Beitrags für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach den Artikeln 70-71 DZV. Der Beitrag wird pro Hektare Grünfläche des Betriebes ausgerichtet. Sömmerungsweiden werden somit nicht angerechnet. Die Fütterung in der Sömmerung wird im Programm nicht berücksichtigt.

Gestützt auf die Evaluation des Programms graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion durch Agroscope⁵ wurde 2017 eine Weiterentwicklung dieses Programms diskutiert. Das BLW führte im Herbst 2017 zwei Experten-Workshops mit Branche- und Umweltvertretern durch und als Resultat resultierte die Empfehlung «Verzicht bzw. Begrenzung auf Proteinkonzentraten in der Rindviehfütterung». Die Anforderungen eines solchen Programms wurden später in spezifischen Workshops zu den Produktionssystembeiträgen mit der Branche, den Kantonen, den Umweltvertretern und der Forschung ausgearbeitet. Die Ausgestaltung und die Wirkung des Programms wurden in den Workshops kontrovers beurteilt.

Da es bei der Fütterung der Milchkühe, Milchschaafen und Milchziegen schwieriger ist, die Anforderungen zu erfüllen, als bei den übrigen RGVE, soll mit einem differenzierten Beitragsansatz ein höherer Anreiz geschaffen werden. Dazu wird die Grünfläche des Betriebes im Verhältnis zu den jeweiligen massgebenden Tierbeständen in GVE angerechnet. Beispiel:

	Bestand in GVE	Anteil in Prozent		Grünfläche in ha
Total raufutterverzehrende Nutztiere	50	100		25.00
Milchkühe, gemolkene Schafe, gemolkene Ziegen	35	70	=>	17.50
Übrige raufutterverzehrende Nutztiere	15	30	=>	7.50

Voraussetzung ist, dass neben den eingesetzten betriebseigenen Futtermitteln nur betriebsfremde Futtermittel mit einem begrenzten Rohproteingehalt zugeführt werden. In der ersten Stufe dürfen Futtermittel mit einem Rohproteingehalt von höchstens 18 Prozent in der Trockenmasse zugeführt werden. In der ambitionierteren zweiten Stufe dürfen diese höchstens 12 Prozent Rohprotein in der Tro-

⁵ <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/produktionssystembeitraege/beitrag-fuer-graslandbasierte-milch--und-fleischproduktion.html>

ckenmasse aufweisen. Wenn sich der Betrieb für eine Stufe anmeldet, dürfen sämtliche für die Fütterung von raufutterverzehrenden Nutztieren (RGVE) zugeführten betriebsfremden Futtermittel den entsprechenden maximalen Rohproteingehalt nicht überschreiten.

Nicht unter die Begrenzung des Rohproteingehalts fallen die auf dem Betrieb produzierten Futtermittel und Rohprodukte, die ausserhalb des Betriebes verarbeitet oder als Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung anfallen und wieder auf den Betrieb zurückgeführt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Trockengras, Maiswürfel, Rapskuchen und Zuckerrübenschnitzel. Mit Ausnahme von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen dürfen keine Komponenten zugemischt werden, die nicht vom Betrieb stammen.

In der Stufe 2 (12 Prozent RP) dürfen beispielsweise die folgenden betriebsfremden Futtermittel zugeführt werden.

- Mais (frisch, siliert, getrocknet);
- Getreide Körner;
- Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet);
- Futterrüben;
- Kartoffeln;
- Melasse;
- Schotte (frisch, entrahmt) und Schottenpulver (Molkenpulver);
- Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung;
- Bruchreis;
- Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer;
- Maisflocken;
- Maisfuttermehl;
- Maiskolbenschrot getrocknet;
- CCM (Silage);
- Maiskörnersilage;
- Maisspindelmehl;
- Weizenkleie;
- Weizenstärke.

Zugeführter Mais ist nur begrenzt in der Fütterung einsetzbar, weil die Fütterung mit Energie und Protein ausgeglichen sein muss.

Gras und grüne Getreidepflanzen dürfen weder frisch, siliert noch getrocknet in der Stufe bis 12 Prozent zugeführt werden, weil mit der Massnahme die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere im Wesentlichen auf der betriebseigenen Proteinproduktion basieren soll. Obwohl beispielsweise Ökoheu einen Rohproteingehalt von unter 12 Prozent ausweisen kann, wird die Zufuhr in der Stufe 2 nicht erlaubt. Ansonsten müsste für jede Zufuhr ein Analysenergebnis zum Rohproteingehalt vorliegen. Damit würde der administrative Aufwand massiv erhöht werden. In Fällen höherer Gewalt nach Artikel 106 DZV können die Kantone auf eine Kürzung der Beiträge verzichten, wenn wegen einem Futtermangel im Beitragsjahr Gras, Dürrfutter oder Silage zugeführt werden muss. Sollte der Futtermangel über das Beitragsjahr hinaus andauern, muss für das Folgejahr entweder eine Abmeldung oder eine Anmeldung in der Stufe 1 vorgenommen werden. In der Stufe 1 ist die Zufuhr von Gras, Dürrfutter und Silage erlaubt.

Getreide wie Futterweizen kann einen Rohproteingehalt von mehr als 12 Prozent aufweisen. Damit der administrative Aufwand und der Kontrollaufwand möglichst tief gehalten werden kann, soll die Zufuhr von Getreide ganz, gequetscht, gemahlen oder als Flocken in der Stufe 2 trotzdem möglich sein.

In der Stufe 1 (18 Prozent RP) dürfen beispielsweise die folgenden betriebsfremden Futtermittel zusätzlich zugeführt werden:

- Gras (frisch, siliert, getrocknet);
- Rübenblätter;
- Sonnenblumenkerne;
- Stoppelrüben frisch;
- Getreidesilage.

Da der Rohproteingehalt von Gras sehr unterschiedlich sein und auch 18 Prozent überschreiten kann, soll die Zufuhr in der Stufe 1 unabhängig vom Gehalt möglich sein. Ansonsten würde für den Nachweis und die Kontrollierbarkeit ein hoher administrativer Aufwand entstehen.

Das Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche soll in der Verordnung explizit erwähnt werden. An sich wäre es nicht zwingend notwendig, da es sich in diesen Fällen um keine Zufuhr von betriebsfremden Futtermitteln auf den beitragsberechtigten Betrieb handelt. Die Erwähnung in der Verordnung ist jedoch im Sinne der Klarheit wichtig. Das Weiden kann sowohl auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche als auch im Sömmerungsgebiet sein.

Die Berechnung einer Futterbilanz wird keine Voraussetzung mehr sein für den Beitrag. Im Vergleich zu GMF wird somit eine administrative Entlastung für die Bewirtschafterinnen und die Bewirtschafter erreicht. Die Bedingungen für den Beitrag werden durch vor Ort durchgeführte Kontrollen sichergestellt. Zu diesem Zweck werden unangemeldete und risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Da die Bedingungen für die raufutterverzehrenden Tierkategorien eingehalten werden müssen, werden die eingesetzten Futtermittel für alle auf dem Betrieb gehaltenen und betroffenen Tiere geprüft. Die Kontrolle bezieht sich auf die, je nach Stufe, erwähnten und zugelassenen betriebsfremden Futtermittel sowie auf die Rohproteingehalte (gemäss Etiketten oder Lieferscheinen).

Die Begrenzung des Rohproteingehalts gilt für alle zugeführten Futtermittel, d.h. auch für die auf dem Betrieb gelagerten Futtermittel (ausser diese werden für andere Tierkategorien wie Schweine oder Geflügel eingesetzt). Die Lagerung von nicht in der entsprechenden Stufe des Beitrags zugelassenen Futtermittel gilt als Verstoß. Die Beweislast liegt bei der Bewirtschafterin und dem Bewirtschafter. Weiter kann im Zweifelsfall der Rohproteingehalt einer ausgewählten Probe durch eine Laboranalyse überprüft werden.

Wie beim bisherigen GMF muss für den Beitrag ein Mindesttierbesatz erreicht werden. Der Wert wird einheitlich und unabhängig von der Zone auf 0,20 GVE je ha Grünfläche festgelegt. Dieser Wert lässt eine extensive und standortangepasste Haltung von raufutterverzehrenden Nutztieren zu. Er enthält keinen Intensivierungsanreiz. Betriebe, die aufgrund eines niedrigen Tierbesatzes nicht den gesamten Ertrag der Grünfläche selber verwerten, erhalten so den Beitrag auch für Flächen, von denen das Futter verkauft wird. Im Gegensatz zum bisherigen GMF mit dem nach Zonen abgestuften Mindesttierbesatz und der anteilmässigen Auszahlung der Beiträge bei nicht erreichtem Mindesttierbesatz, erfolgt bei der neuen Massnahme keine anteilmässige Auszahlung. Beim Erreichen des Mindesttierbesatzes wird der volle Beitrag ausgerichtet, beim Unterschreiten wird kein Beitrag ausgerichtet.

Art. 72 Beiträge

Dieser Artikel wird mit den Verweisen auf den neuen Weidebeitrag ergänzt. Absatz 3 stellt klar, dass der RAUS- und der Weidebeitrag für eine bestimmte Tierkategorie nicht kumulierbar sind.

Art. 75 RAUS-Beitrag

Beim RAUS-Beitrag wird die Anforderung, dass die Tiere an Tagen mit Auslauf auf einer Weide einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken müssen, für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel aufgehoben. Grund ist die Änderung der Anforderung auf 4 Aren pro GVE, die an jedem Weidetag zu erfüllen ist (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.4). Der bisherige Zusatzbeitrag für einzelne Rindviehkategorien im RAUS (Abs. 2^{bis}) wird aufgehoben. Die Weideförderung erfolgt neu über Artikel 75a.

Art. 75a Weidebeitrag

Mit diesem Artikel wird der Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil («Weidebeitrag») eingeführt. Dieser Beitrag kann für alle Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel ausbezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel auf einem Betrieb mindestens am RAUS-Programm (Art. 75) teilnehmen. Die Tierkategorie, für welche der Weidebeitrag beansprucht wird, muss bei der Weide und beim Auslauf besonders hohe Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe C DZV erfüllen.

Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Dieser Beitrag wird je für den massgebenden Bestand an Milchkühen und für andere Kühen des Betriebes ausgerichtet. Der Beitragsansatz wird aufgrund der durchschnittlichen Anzahl an Abkalbungen der in den vergangenen drei Kalenderjahren geschlachteten Kühe bestimmt. Der Beitrag wird für Milchkühe ab durchschnittlich drei Abkalbungen und für andere Kühe ab durchschnittlich vier Abkalbungen je anrechenbares Tier ausgerichtet. Das Kriterium «Alter der Kühe» wäre weniger zielführend, als die «Anzahl Abkalbungen der Kühe», weil es um die nachhaltige Nutzung der Kühe geht. Diese nachhaltige Nutzung zeigt sich primär mit der Zahl der Abkalbungen.

Art. 82 Abs. 6

Der Beitrag für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik wird um zwei Jahre bis Ende 2024 verlängert.

Art. 82b Abs. 2 und 82c

Die Ressourceneffizienzbeiträge für die «Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen» werden bis 2026 weitergeführt. Nach Ablauf der befristeten Förderung (Ende 2026) soll die stickstoffreduzierte Phasenfütterung in den ÖLN aufgenommen werden, wie dies der Bundesrat bereits in der Botschaft zur AP22+ angekündigt hatte. Dazu braucht es jedoch eine gesetzliche Grundlage in Artikel 70a Abs. 2 LwG.

Der bisher in der Verordnung fix festgelegte Grenzwert wird durch einen betriebsspezifisch anhand des Schweinbestandes zu bestimmenden Grenzwert abgelöst. Der Grenzwert bleibt differenziert für Bio-Betriebe und andere Betriebe. Die Beschreibung ist im Kommentar zu Anhang 6a aufgeführt. Der betriebsspezifisch festgelegte Grenzwert ermöglicht es auch den Zuchtschweinehaltern, an der Massnahme teilzunehmen. Damit wird die Wirkungsmöglichkeit der Massnahme ausgedehnt. Mit dem bisherigen fixen Grenzwert war dies nicht möglich. Der Betrieb kann nur mit dem gesamten Schweinebestand teilnehmen.

Art. 82a und 82d-82g

Diese Ressourceneffizienzbeiträge können aufgehoben werden. Sie werden teils in veränderter Form in den Produktionssystembeiträgen fortgeführt.

Art. 82h

Die bisherige Bestimmung in Artikel 82h wird fortgeführt, jedoch um die Produktionssystembeiträge ergänzt.

Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit Verpflichtungsdauer

Dieser Artikel bezweckt eine einheitliche Bestimmung im Falle von Beitragssenkungen und einer Verpflichtungsdauer. Sie gilt für Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge.

Art. 108 Abs. 2

Mit der Aufhebung der SAK-Begrenzung ist diese Bestimmung nicht mehr nötig.

Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022

Im ersten Jahr sollen bei der neuen ÖLN-Anforderung von mindestens 3,5% Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche noch keine Kürzungen umgesetzt werden. Grund ist, dass die Planung solcher Flächen frühzeitig erfolgen muss und es daher zweckmässig ist, wenn Verstösse erst im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten zu Kürzungen führen.

Absatz 2 legt fest, dass die Anmeldungen im ersten Jahr innerhalb der Gesuchfrist gemacht werden können. Weil die ordentlichen Anmeldefristen vor dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung liegen, ist dies spezielle Bestimmung notwendig.

Weil die Kontrolle des Programms graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auf einer im Vorjahr abgeschlossen Futterbilanz basiert, finden Kontrollen des Beitragsjahres 2022 erst 2023 statt. Aus diesem Grund braucht es eine spezifische Bestimmung, die solche Kontrollen ermöglicht.

Änderung bisherigen Rechts

Im Rahmen der Änderungen müssen gleichzeitig andere Verordnungen geändert werden:

In der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) sind Bestimmungen für die erste Kontrolle nach einer neuen Anmeldung aufzunehmen. Wenn es sich um Massnahmen mit einer Verpflichtungsdauer von vier Jahren handelt, sollen die neuen angemeldeten Programme innerhalb der ersten vier Jahre umgesetzt werden. So können die Kontrollen etwas besser aufgeteilt werden. Bei allen anderen Massnahmen muss im ersten Jahr nach der ersten Anmeldung kontrolliert werden.

Artikel 7 Absatz 2 VKKL bestimmt, dass privatrechtliche Kontrollstellen für Kontrollen im Bereich Direktzahlungen mit bestimmten Ausnahmen akkreditiert sein müssen. Im Zuge der Änderungen bei den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen müssen diese Ausnahmen angepasst werden. Wie bisher sollen alle Ressourceneffizienzbeiträge (Buchstabe d) von der Akkreditierung ausgenommen sein. Für die Produktionssystembeiträge soll mit drei Ausnahmen (Beitrag für biologische Landwirtschaft, Tierwohlbeiträge und Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere) ebenfalls keine Akkreditierung von privatrechtlichen Kontrollstellen verlangt werden. Somit wird für die Kontrollen des neuen Beitrags für die längere Nutzungsdauer von Kühen, für alle Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, für den Beitrag für die funktionale Biodiversität, für den Beitrag für Klimamassnahmen und für alle Beiträge zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit keine Akkreditierung verlangt. Für den Beitrag für biologische Landwirtschaft und für die Tierwohlbeiträge soll der Status quo mit der Akkreditierungspflicht für Kontrollstellen fortgeführt werden. Für den heutigen Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist eine Akkreditierung notwendig. Der neue Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere löst dieses Beitragstyp ab. Folge dessen wird für diesen neuen Beitrag ebenfalls eine Akkreditierung verlangt. Mit diesen Anpassungen der VKKL an die neuen Beiträge wird der administrative und personelle Aufwand für die Akkreditierung der privatrechtlichen Kontrollstellen ungefähr gleich hoch bleiben wie bisher.

In der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wird im neuen Artikel 18a die Hauptkultur definiert. Diese Definition ist insbesondere bei vielen neuen Produktionssystembeiträgen wichtig, bei denen Anforderung in Bezug auf die Hauptkultur gestellt werden. Die Definition übernimmt die bisherige Praxis aus den Weisungen und dem Vollzug.

In Artikel 164a LwG besteht neu eine Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen. Diese umfasst die Kraftfutter- und Düngertlieferungen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Mitteilungspflichtigen und regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese mitzuteilen sind. Der Begriff Kraftfutter ist bisher nicht definiert. Die Futtermittel-Verordnung regelt einzig den Begriff Futtermittel. Innerhalb dieser Verordnung ist eine Definition von Kraftfutter systemfremd bzw. steht quer zu den Definitionen, die keine Differenzierung nach Kraftfutter oder Grundfutter machen. Deshalb wird die Definition in der LBV in den Artikeln 28 und 29 vorgenommen. Da eine einheitliche Beschreibung von Kraftfutter nicht möglich ist, wird vorerst der Begriff des Grundfutters definiert. Die Liste der Grundfutters orientiert sich am bisherigen Anhang 5 der Direktzahlungsverordnung, wobei zu erwähnen ist, dass die Liste nicht nur Futtermittel für die Wiederkäuer, sondern für alle Tierarten umfasst. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei wie Weizenkleie, Haferabfallmehl sowie Dinkel- und Haferspelzen sind hier nicht mehr aufgelistet. Grund ist, dass eine Ausscheidung aus der Meldepflicht die administrative Tätigkeit für die Futtermittelhersteller erschweren würde. Alle Futtermittel, die nicht zum Grundfutter zählen, gelten als Kraftfutter. Darin eingeschlossen sind beispielsweise auch Mineralsalze, Vitaminkonzentrate und Vormischungen (Prämixe) für die Mischfutterproduktion, da diese beispielsweise erhebliche Phosphatgehalte aufweisen. Im Sinne der Mitteilungspflicht gelten Mischungen, die auch Komponenten aus Grundfutter enthalten, als Kraftfutter. Dazu gehören beispielsweise:

- Alleinfutter für Mastschweine,
- Proteinhaltige Ergänzungsfutter für Milchvieh,
- Mineralfuttermittel für Mastvieh,
- Struktureiches Ergänzungsfutter für Kälber (Mischung von Luzern, Maisflocken, Sojakuchen und Mineralfuttermittel),
- Rohfaserreiches Ergänzungsfutter mit Stroh für Sauen,
- Rapskuchen,
- Haferflocken.

In der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird in Art. 40 Abs. 1 Bst. d aufgenommen, dass die Anzahl der geschlachteten Kühe und deren Abkalbungen anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank ermittelt wird. Diese werden den Kantonen für die Berechnung des Beitrages zugestellt. Zudem wird das Verzeichnis dieser Daten den Tierhalterinnen und Tierhaltern im GVE-Rechner nach Art. 42 Bst. a zur Verfügung gestellt.

Anhang 1

Ziffer 2.1.5 und 2.1.7

Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor wird aufgehoben. Alle anderen Bestimmungen bleiben gleich. Die Kontrolle im Jahr 2024 betrifft die Nährstoffbilanz 2023 und in dieser Kontrolle wird die neue Regelung erstmals angewendet.

Ziffer 6.1.1

In Ziffer 6.1.1 sind die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Grundwasser oder Oberflächengewässer aufgelistet. Diese dürfen im ÖLN nur eingesetzt werden, wenn kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist. Die eingesetzten Kriterien für die Bestimmung der Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial sind in den Erläuterungen zum Artikel 18 enthalten. Die folgenden Wirkstoffe sind in Ziffer 6.1.1 enthalten:

- Grundwasser: Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor, Terbutylazine.
- Oberflächengewässer: alpha-Cypermethrin, Cypermethrin, Deltamethrin, Etofenprox, lambda-Cyhalothrin, zeta-Cypermethrin. Diese Wirkstoffe werden aufgrund der Monitoringresultate mit dem Wirkstoff Nicosulfuron ergänzt.

Agroscope hat für alle zugelassenen Wirkstoffe das Risikopotenzial für das Grundwasser und Oberflächengewässer berechnet und die Wirkstoffe entsprechend rangiert. Als Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial gelten die Wirkstoffe, die zusammen für 75% des Risikopotenzials verantwortlich sind.

Ziffer 6.1a.1 und 6.1a.2

Die bestehende Bestimmung gilt für Geräte mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern. Dieses Mindestvolumen präzisiert die Bestimmung.

Ziffer 6.1a.3

Ziffer 6.1a.3 regelt die Umsetzung von PSM-emissionsmindernden Massnahmen. Bei PSM-Anwendungen müssen Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung umgesetzt werden. Es sind je nach Situation verschiedene Massnahmen geeignet, um diese Reduktion zu erreichen. In den Weisungen des BLW betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind alle möglichen Massnahmen definiert. Unter Ziffer 1.4 der Weisung sind alle Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und unter Ziffer 2.4 alle Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung aufgeführt. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sollen die Massnahmen umsetzen, die für ihre spezifische betriebliche Situation am geeignetsten ist, um 1 Punkt zur Reduktion der Abdrift und 1 Punkt zur Reduktion der Abschwemmung zu erreichen. Damit können diese Einträge um 50-75% reduziert werden. Generell ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Anwendungen in geschlossenen Gewächshäusern, weil es hier zu keiner Abdrift und zu keiner Abschwemmung kommt. Massnahmen zur Reduktion der Abdrift müssen sonst auf allen Parzellen angewendet werden. Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung müssen nur auf Parzellen mit einer Neigung >2% gegenüber Oberflächengewässern, Strassen oder Wegen getroffen werden. Auf ebenen Parzellen bis 2% Neigung ist das Risiko für Abschwemmungen kleiner. Die Massnahmen sind so zu treffen, dass die Oberflächengewässer, Strassen und Wege, die in Richtung des Gefälles liegen, vor Abschwemmung geschützt werden. Die Bestimmung für Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern gemäss geltendem Anhang 1 Ziffer 9 gilt weiterhin.

Die geforderte Reduktion der Abdrift kann beispielsweise mit angepassten Düsen erreicht werden. Zur Reduktion der Abschwemmung werden hingegen teilweise Massnahmen umgesetzt werden müssen, die einen Einfluss auf die produktive Fläche haben, wie das Anlegen von begrünten Streifen (z.B. mindestens 3 Meter breit) oder die Begrünung des Anbaus. Andere Massnahmen können auch am Parzellenrand erfolgen oder haben - wie die konservierende Bodenbearbeitung - keinen Einfluss auf die Produktivität. Zu Kontrollzwecken müssen die ergriffenen Reduktionsmassnahmen pro Behandlung in den Aufzeichnungen eingetragen werden.

Das Ziel dieser Massnahme ist eine Abdrift- und Abschwemmungsreduktion zu erreichen, unabhängig vom Risiko der einzelnen Substanzen. Wenn in der Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels strengere Anwendungsvorschriften, wie z.B. 20 m Abstand zu Oberflächengewässern oder 2 Punkte zur Reduktion der Abschwemmung, verlangt werden, müssen diese strengeren Anwendungsvorschriften in jedem Fall eingehalten werden.

Ziffer 6.2.1

In der aktuellen Regelung gilt ab 1. November bis 15. Februar ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Eine Anwendung in dieser Periode bedingt eine Sonderbewilligung, die von den zuständigen kantonalen Fachstellen erteilt werden kann. Die Erfahrung in den letzten Jahren zeigt, dass die Bedingungen für den Einsatz von Herbiziden im Getreidebau Anfang November besser geeignet sein können als im Oktober (Wärme, Feuchtigkeit und Bodentragfähigkeit). Um den wirksamen und zeitgerechten Einsatz von Herbiziden im Getreidebau zu erlauben, soll der aktuelle Termin vom 1. November auf den 15. November verschoben werden. Eine Verschiebung auf Mitte November ist agronomisch berechtigt. Somit kann eine wirksame Anwendung von Herbiziden im Getreidebau ohne Sonderbewilligung ermöglicht werden. Diese Behandlung wird sonst auf das Frühjahr verschoben mit einer potentiell geringeren Wirkung. Weiter führen die Frühlingsbehandlungen zu einer Konzentration

von gleichen Wirkstoffen mit der Gefahr der Resistenzbildung. Insgesamt werden die im Getreidebau eingesetzten Herbizide nicht zunehmen, aber die Wirksamkeit der Behandlung wird verbessert. Weiter wird für eine in der grossen Mehrheit berechnete Behandlung eine administrative Vereinfachung für die kantonale Fachstelle sowie für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erreicht. Zur Vereinheitlichung wird der Begriff Applikation durch Anwenden ersetzt.

Ziffer 6.2.2

In der aktuellen Regelung dürfen die Voraufbau-Herbizide bis zum 10. Oktober eingesetzt werden. Ab diesem Termin dürfen nur noch Nachaufbau-Herbizide eingesetzt werden. Die Bewilligung für die meisten heute zugelassenen Herbizide gilt ab der Saat bis zum 3-Blatt-Stadium, d.h. sie sind im Vor- und Nachaufbau einsetzbar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt (im Voraufbau) bis 10.10. eingesetzt werden darf, ab 11.10. nicht mehr, aber nach dem Aufbauen (z.B. am 16.10.) wieder eingesetzt werden darf. Aus diesem Grund wird diese Bestimmung aufgehoben.

Zusammen mit der Verschiebung des Winterverbotes auf den 15. November (gemäss 6.2.1) sollen die Herbizide in den besten Bedingungen (unabhängig vom Termin) eingesetzt werden, damit die Wirkung in den Kulturen möglichst gross und die potentiellen Umweltrisiken möglichst tief gehalten werden können.

Die korrekte Entwässerung gemäss Gewässerschutzanforderung von Plätzen, auf denen Spritzgeräte befüllt oder gereinigt werden oder Hof- und Recyclingdünger anfallen oder umgeschlagen werden, wird nicht in der DZV erwähnt, da es sich um Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Dazu bestehen Kontrollpunkte, die von den Kantonen umgesetzt werden. Allfällige Beanstandungen können zu Kürzungen der Direktzahlungen führen, wobei dafür eine Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde vorliegen muss.

Im Ackerbau sind keine Nematizide mehr zugelassen (gemäss PSMV)⁶. Metaldehyd und Eisen-III-Phosphat sind die einzigen noch zugelassenen Molluskizide. Daher entfallen die ÖLN-Einschränkungen (bisher Ziffer 6.2.4) für diese Produktkategorien.

Anhang 4

Ziffer 14.1.1

Die Breite des Streifens, der mit Herbiziden behandelt werden darf, soll 50 cm nicht überschreiten. Dies ist eine im Rebbau übliche Breite. Die Konkretisierung erlaubt einen klareren Vollzug der Massnahme.

Ziffer 17

Mit der Einführung der Nützlingsstreifen in den Produktionssystembeiträgen gemäss Artikel 71b DZV wird der Biodiversitätsförderflächen-Typ «Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge» aufgehoben. Dafür wird mit «Getreide in weiter Reihe» ein neuer Biodiversitätsförderflächen-Typ eingeführt. Dieser soll den Betrieben eine weitere Möglichkeit geben, die Biodiversitätsförderung auf der Ackerfläche mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu kombinieren. Auf der Qualitätsstufe I werden nur die erlaubten Kulturen, der Anteil an ungesäten Bereichen sowie deren Breite, die Problempflanzenbekämpfung im Frühjahr bis zum 15. April sowie mögliche Untersaaten geregelt. Der Herbizideinsatz und das Striegeln im Herbst sind erlaubt. Zu fördernde Tier- und Pflanzenarten sollen möglichst geschont werden. Weil sowohl Striegeln als auch Herbizide eine schädigende Wirkung haben, dürfen Problempflanzen im Frühjahr entweder einmal gestriegelt oder einmal mit Herbiziden bekämpft werden. Es sind keine Anforderungen für eine Qualitätsstufe II definiert.

⁶ SR 916.161

Anhang 5

Mit der Aufhebung des Programms graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion kann der Anhang 5 aufgehoben werden.

Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

Der grösste Teil der Anforderungen bleibt unverändert. Angepasst werden die Anforderungen für RAUS-Beiträge bei den Tieren der Rindviehgattung und Wasserbüffel: Bisher musste diesen Tieren so viel Fläche zur Verfügung gestellt werden, dass die Tiere an Tagen auf der Weide 25% ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken konnten. Neu gilt, dass pro GVE jederzeit eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Flächenangabe ist eine tiefere Anforderung als bisher und ermöglicht es auch grösseren Betrieben mit vielen Tieren am RAUS-Programm teilzunehmen.

Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung bleibt die bisherige Bestimmung, wonach an Weidetagen mindestens 25% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz auf der Weide aufgenommen werden muss, bestehen. Bei diesen Tierkategorien gibt es kaum Betriebe mit sehr hohen Tierbeständen, so dass nicht auf ein Flächenmass wie beim Rindvieh gewechselt wird. Der Weideanteil ist bei diesen Tierarten zudem in der Regel so hoch, dass die Kontrollierbarkeit einfacher gegeben ist.

Die Kategorien der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, für welche der Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil («Weidebeitrag») gemäss Artikel 75a DZV beantragt wird, müssen gemäss Bst. C unter anderem folgende Anforderungen einhalten:

- sie müssen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 26 Mal pro Monat auf eine Weide gelassen werden
- sie müssen so viel Weide zur Verfügung gestellt erhalten, dass sie an Tagen mit Weide 80% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können
- sie müssen vom 1. November bis zum 30. April 26 Mal pro Monat Auslauf auf einer Auslauffläche oder Weide erhalten. Als Auslauffläche gilt unverändert zur bisherigen Regelung eine den Tieren für den regelmässigen Auslauf zur Verfügung stehende Fläche, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist. Weiden sind nur soweit als Auslauffläche geeignet, als dass sie nicht morastig sind. Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein.
- die anderen Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel auf dem Betrieb müssen das RAUS-Programm erfüllen (Art. 75a Abs. 4 DZV).

Anhang 6a

Der Anhang 6a erhält eine neue Fassung mit den Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen.

In Abhängigkeit der auf dem Betrieb pro Tierkategorie gehaltenen Anzahl Schweine wird ein betriebspezifischer Grenzwert berechnet. Die betriebspezifische Berechnungsweise ermöglicht, die Abbildung der effektiven Verhältnisse auf den Betrieben. Sie stützt sich auf tierkategorienspezifisch definierte Grenzwerte Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g RP / MJ VES) und den deklarierten massgebenden durchschnittlichen Tierbestand je Tierkategorie. Die kategorienspezifischen Grenzwerte orientieren sich am Grundsatz des Erhalts des Leistungspotential der Tiere und dem Ziel, eine hohe Umweltwirkung zu erzielen. Für Schweinekategorien mit tiefem Risiko zu Leistungsdepressionen wie Remonten und Mastschweine und nicht säugende Zuchtsauen werden ambitionösere Grenzwerte eingesetzt, als für die sensiblen Kategorien säugende Zuchtsauen und abgesetzte Ferkel. Die Gewichtung des Futtermittelsverzehrs je Kategorie erfolgt über den GVE-Faktor. Der GVE-Faktor ist einer in allen Systemen hinterlegter bekannter Wert, der den Futtermittelsverzehr der unterschiedlichen Schweinekategorien gut abbildet.

Die Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes soll automatisch aus den Daten aus der Strukturdatenerhebung erfolgen. Alle betroffenen Betriebe müssen für die Kontrolle eine Futtermittelauflichtung resp. NPR-Abrechnung analog zum aktuellen Ressourceneffizienzprogramm «Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen» führen. Folglich gibt es keine Änderungen an der bestehenden Vollzugspraxis, abgesehen von der Festlegung des Grenzwertes. Schweine, die auf Sömmerungsbetrieben gehalten werden, sind von der Massnahme ausgeschlossen, da die Massnahme nur für nur für Ganzjahresbetriebe Gültigkeit hat (Art. 70b LwG).

Den Restriktionen bei der Bio-Schweinefütterung (Verbot zum Zusatz isolierter Aminosäuren, geplante 100% Biofütterung mit der Konsequenz wegfallenden Futterkomponenten) soll wie bisher mit einem differenzierten Grenzwert Rechnung getragen werden. Die Differenzierung erfolgt je Tierkategorie und basiert auf einer Beispielration für eine 100% Bio-Fütterung. Biobetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 können die höheren Grenzwerte geltend machen. Der Einsatz von Raufutter und betriebseigenem Futter in der Schweinefütterung ist grundsätzlich wünschenswert und wird in den Weisungen zur Massnahme separat erläutert. Die Handhabung von Betrieben mit grossen Tierzahlveränderungen im Laufe des Jahres (z.B. durch eine Betriebsumstellung) wird in den Weisungen separat geregelt.

Für die Umsetzung sind folgende Schritte geplant:

- Erarbeitung Wegleitung Suisse-Bilanz Zusatzmodul 6/7 im Jahr 2022
- Programmierung und Test der Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes in den Kantonsystemen bis zur Datenerhebung 2023.
- Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwertes in den kantonalen Systemen während der Strukturdatenerhebung im Jahr 2023 anhand des massgebenden Schweinebestandes (durchschnittlicher Schweinebestand 2022).
- Für die Kontrolle wird der für das Beitragsjahr berechnete betriebsspezifischen Grenzwert mit dem Resultat der im Beitragsjahr abgeschlossenen NPR-Abrechnung (IMPEX oder Lineare Korrektur) verglichen.

Anhang 7

Ziffer 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 Basisbeitrag und Produktionserschwerungsbeitrag

Um die neuen Beitragstypen und die Beteiligungszuwächse bei den bestehenden Instrumenten zu finanzieren, wird unter anderem der Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge reduziert. Der Basisbeitrag sinkt um 300 Fr./ha auf 600 Fr./ha. Der Basisbeitrag für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, reduziert sich um 150 Fr./ha auf 300 Fr./ha.

Damit die Änderungen zu keiner Umverteilung der Direktzahlungen zwischen den Zonen führen, wird der Produktionserschwerungsbeitrag in der Hügelzone um 150 Fr./ha, in der Bergzone I um 210 Fr./ha und in den Bergzonen II-IV um je 230 Fr./ha erhöht. Dadurch wird die Reduktion des Basisbeitrags gesamtbetrieblich teilweise ausgeglichen. Die Betriebe in den höheren Zonen werden sich an den neuen Produktionssystembeiträgen auf der offenen Ackerfläche und bei Spezialkulturen praktisch nicht beteiligen können.

Die Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge wird auch durch deren Evaluation durch Agroscope⁷ gestützt. Die Evaluation zeigte, dass die Kalorienproduktion auch bei einer Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge nur unwesentlich sinkt.

⁷ Möhring, A., Mack, G., Zimmermann, A., Mann, S., & Ferjani, A. (2018): Evaluation Versorgungssicherheitsbeiträge. Schlussbericht. Agroscope Science, (66), 123.

Ziffer 5.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

Der Beitrag liegt gleich wie hoch wie der Biobeitrag nach Ziffer 5.1.1 Buchstabe a, d.h. bei 1 600 Fr./ha. Einerseits können die Produkte nicht mit dem Bio-Label vermarktet werden und andererseits ist die Auszahlung des Beitrags auf 8 Jahre begrenzt. Ferner gibt es eine Verpflichtungsdauer von 4 Jahren.

Ziffer 5.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

Der Beitrag für Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche soll mit 3 300 Fr./ha gleich hoch sein wie der heutige Beitrag für Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche. Die Beitragshöhe der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche und bei Dauerkulturen wurden im Vergleich mit dem heutigen Beitrag für Blühstreifen für Bestäuber und Nützling um 800 Fr./ha erhöht. Die Gründe hierfür sind, dass 1) die Nützlingsstreifen nicht nur einjährig, sondern auch mehrjährig sind und 2) die Kosten der mehrjährigen Saatgutmischungen höher als die einjährigen liegen.

In Dauerkulturen wird der Beitrag auf 4 000 Fr./ha festgelegt. Die Auszahlung erfolgt auf der Fläche Nützlingsstreifen in der Dauerkultur. In Dauerkulturen müssen mindesten 5 % der Fläche als Nützlingsstreifen angelegt sein. Das heisst, die 4 000 Fr./ha werden auf 5% der Fläche der Dauerkultur ausbezahlt. Beispiel: 2 ha Reben, davon 5% bzw. 0,1 ha Nützlingsstreifen, ergibt 400 Fr. Der höhere Beitrag von 4 000 Fr./ha begründen sich mit dem höheren Aufwand für die Anlegung von Nützlingsstreifen in Dauerkulturen gegenüber der offenen Ackerfläche.

Ziffer 5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

Der Beitrag für reduzierte Proteinzufuhr wird differenziert nach Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und gemolkene Ziegen und der Grünfläche für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere. Dies begründet sich in dem höheren Aufwand für die Teilnahme an dem Programm für die gemolkene Tiere. Für die Auszahlung werden die Flächen des Betriebs anteilmässig nach GVE aufgeteilt auf Flächen der Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen und die Flächen der übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere.

Ziffer 5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Der Beitragsansatz wird aufgrund der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der dem Betrieb angerechneten geschlachteten Kühe berechnet. Der Beitrag wird für den auf dem Betrieb gehaltenen masgebenden Bestand ausbezahlt. Er wird für die Milchkühe und die anderen Kühe getrennt ausgerichtet. Diese Differenzierung begründet sich in der durchschnittlich höheren Nutzungsdauer für die Tiere in der Kategorie andere Kühe.

Für die Milchkühe steigt der Beitrag linear an von 10 Fr./GVE bei 3 Abkalbungen bis zu 200 Fr./GVE bei 7 Abkalbungen. Bei Betrieben mit durchschnittlich mehr als 7 Abkalbungen in der Kategorie Milchkühe werden auch 200 Fr./GVE ausbezahlt. Für die Berechnung des Beitrags ist die Anzahl GVE Milchkühe gemäss Art. 36 DZV massgebend (massgebender Tierbestand, Bestand im Vorjahr).

Für die anderen Kühe steigt der Beitrag linear an von 10 Fr./GVE bei 4 Abkalbungen bis zu 200 Fr./GVE bei 8 Abkalbungen. Bei Betrieben mit durchschnittlich mehr als 8 Abkalbungen in der Kategorie andere Kühe werden auch 200 Fr./GVE ausbezahlt. Für die Berechnung des Beitrags ist die Anzahl GVE andere Kühe gemäss Art. 36 DZV massgebend (massgebender Tierbestand, Bestand im Vorjahr).

Anhang 8

Die verschiedenen Kürzungen für die neuen oder weiterentwickelten Produktionssystembeiträge werden einheitlich festgelegt. Grundsatz ist, dass bei Verstössen 200% der Beiträge der betroffenen Fläche gekürzt werden. Ebenfalls einheitlich soll die Thematik der Verpflichtungsdauer geregelt werden.

Bei der ersten Abmeldung nach Artikel 100 Absatz 3 DZV innerhalb der Verpflichtungsdauer sollen keine Direktzahlungen gekürzt werden.

Für den neuen Beitrag für erhöhten Auslauf- und Weideanteil werden Kürzungsvorgaben in Analogie zu den Vorgaben bei den RAUS-Beiträgen vorgesehen. Zudem werden die Kürzungsvorgaben zu den minimalen Weideflächen (2.9.4.g) an die neuen Bestimmungen im Anhang 6 angepasst. Die Kürzung in Ziffer 2.9.5 Buchstabe a regelt den Fall, wenn Verstösse in einer Tierkategorie der Rindviehgattung im «normalen» RAUS-Programm festgestellt werden. Damit kann das Nichteinhalten von Art. 75a Abs. 4 DZV sanktioniert werden.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Der Bund wird seine IT-Systeme (AGIS, Acontrol, Beitragsberechnungsservice BBS) anpassen, was personelle und finanzielle Aufwände verursacht. Der Bund wird den Kantonen wie bisher einen BBS zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und nach der vom Parlament beschlossenen Änderung des LwG ist das BLW dafür zuständig, die Bestimmungen auf Verordnungsstufe zu erarbeiten und umzusetzen, sowie anschliessend deren Anwendung sicherzustellen. Im Hinblick auf das Ziel, die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, sind Indikatoren zu entwickeln und die Umsetzung zu überwachen. Darüber hinaus muss aufgrund des Entscheids des Parlaments, eine Meldepflicht für Kraftfutter- und Düngelieferungen sowie für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuführen, ein Informationssystem für die Sammlung und Verwaltung von Daten entwickelt werden. Schliesslich müssen die Daten gesammelt und ausgewertet und deren Qualität gewährleistet werden. Bezüglich der neuen Massnahmen im Rahmen der Produktionssystembeiträge müssen die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Kantone, der Branche und der Fachorganisationen weiter verstärkt werden, um die Beteiligung der Landwirtinnen und Landwirte an den vorgeschlagenen Massnahmen zu erhöhen und damit die Ziele der Artikel 6a und 6b des LwG zu erreichen. Um diese neuen Aufgaben zu erfüllen, werden zusätzliche Ressourcen benötigt.

1.4.2 Kantone

Der Vollzugsaufwand für die Umsetzung der Pflanzenschutzbestimmungen im ÖLN steigt an. Dazu gehört unter anderem die Kontrolle der Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift. Zudem ist zu erwarten, dass die kantonalen Fachstellen mehr Sonderbewilligungen ausstellen werden, und zwar für Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial.

Im Rahmen dieses Verordnungspaketes werden bei den Produktionssystembeiträgen 13 einzelne Massnahmen oder Programme umgesetzt. 6 davon bestehen bereits und werden weiterentwickelt. Die Umsetzung der Massnahmen erfordert einmalige Anpassungen der kantonalen IT-Systeme per 2023, die mit Kosten verbunden sind. Ebenfalls müssen diese Massnahmen ins risikobasierte Kontrollsystem der Kantone eingefügt werden. Es sind also Anpassungen bei der Kontrollkoordination nötig. Die Kontrolle der neuen Produktionssystembeiträge wird zu einem Mehraufwand bei den kantonalen Landwirtschaftsämtern und den Kontrollorganisationen führen. Die Kontrolle der Anforderung für den Mindestanteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche erfolgt automatisiert in den kantonalen IT-Systemen, welche angepasst werden müssen.

Eine Vereinfachung der Berechnungssysteme ergibt sich mit der Aufhebung der SAK-Begrenzung und der Aufhebung der Begrenzung der Beiträge BFF Q I.

1.4.3 Volkswirtschaft

A. Landwirtschaft

Die Auswirkungen des Verordnungspaketes zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 (VP Palv) auf die Landwirtschaft wurden von Agroscope mit dem agentenbasierten Sektormodell SWISSland abgeschätzt⁸. Das Modell SWISSland optimiert unter vorgegebenen agrarpolitischen Rahmenbedingungen sowie unter exogenen Preisprojektionen das betriebliche Einkommen der rund 3000 Buchhaltungsbetriebe der Schweiz. Es wurde analysiert, wie sich die Landwirtschaft bei der Weiterführung der bisherigen Agrarpolitik entwickelt (Referenz) und welche Veränderungen sich mit dem VP Palv ergeben. Mit dem Modell werden die Auswirkungen auf Tierhaltung, Flächennutzung, Produktion, Einkommensbildung, Strukturentwicklung und Nährstoffverluste bis 2026 simuliert (Basisjahr = 2019).

Grundsätzlich wird die von der OECD prognostizierte Preisentwicklung als exogene Annahme unterstellt. Im Ackerbau wurde angenommen, dass mit der Umsetzung des Insektizid- und Fungizidverzichts ein Preiszuschlag von 10 Prozent und bei einer Kombination mit Herbizidverzicht ein Mehrpreis von total 20 Prozent für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse resultiert. Zudem wurde jeweils ein Preiszuschlag von 5 Prozent angenommen für Obst und Reben bei einer Teilnahme am Programm «Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft» sowie für Milch bei der Teilnahme am Programm «Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» (beide Stufen). Bei den Vorleistungen und den Investitionen wird bei beiden Szenarien ein leichter Anstieg der Preise angenommen. Die Direktzahlungen des Bundes richten sich nach den vom Parlament verabschiedeten landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2022-2025.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass sich das Produktionsmuster der Schweizer Landwirtschaft bis 2026 durch die Änderungen des VP Palv moderat verändert. Die vermarktete Milchmenge steigt zwischen 2019 und 2026 um knapp 4 Prozent (Referenz: +6%). In beiden Szenarien entwickelt sich die Fleischproduktion insgesamt stabil und die gehaltenen Grossvieheinheiten sinken leicht (Referenz: -1%; VP Palv: -2%). Mit dem VP Palv steigt die offene Ackerfläche um 5 Prozent (Referenz: -1%). Mit der zunehmenden Beteiligung bei den Produktionssystembeiträgen mit teilweise oder gänzlichem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und den damit verbundenen Ertragsrückgängen ist ausser bei den Kartoffeln mit einer rückläufigen Produktion im Ackerbau zu rechnen. Der Brutto-Selbstversorgungsgrad beträgt im Jahr 2026 bei einer konstant wachsenden Bevölkerung 54,2 Prozent (Referenz: 57,6%). Hauptgrund für diese Entwicklung sind die tieferen Erträge im Ackerbau aufgrund der zunehmenden Beteiligung am Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dabei ist zu beachten, dass die technologische Entwicklung im Modell nur teilweise abgebildet ist und damit der Produktionsrückgang tendenziell überschätzt wird. Die Abschaffung des 10% Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz hat keine substantziellen Auswirkungen auf die Produktion, da durch die Streichung der Toleranz ein Anreiz für einen effizienteren Düngereinsatz entsteht.

Der Produktionswert der Landwirtschaft steigt bis 2026 auf 11,2 Milliarden Franken (+1,8% ggü. 2019). Auf der Kostenseite prognostiziert das Modell bis 2026 ebenfalls einen leichten Anstieg (+0,5%). Die sonstigen Subventionen (v. a. Direktzahlungen) bleiben insgesamt stabil. Damit steigt das sektorale Nettounternehmenseinkommen zwischen 2019 und 2026 um rund 100 Millionen Franken bzw. 3 Prozent (Referenz: +5%). Gemäss den Berechnungen mit SWISSland beträgt der durchschnittliche jährliche Rückgang der Anzahl Betriebe 1,5 Prozent. Betriebsaufgaben erfolgen auch weiterhin vorwiegend im Rahmen des Generationenwechsels. Unter Berücksichtigung der vom Modell berechneten Strukturentwicklung steigt das landwirtschaftliche Einkommen pro Betrieb von 74 200 Franken im Jahr 2019 auf 82 500 Franken im Jahr 2026, was einem Zuwachs von 11,2 Prozent entspricht (Referenz: +12,6%).

⁸ Vgl. www.agroscope.admin.ch > Themen > Wirtschaft und Technik > Sozioökonomie

Beispielhaft soll nachfolgend für ausgewählte Massnahmen im Bereich der Produktionssystembeiträge aufgezeigt werden, wie sich die Anpassungen bei den Produktionssystembeiträgen auf den Deckungsbeitrag auswirken. Um eine möglichst realitätsnahe Schätzung durchführen zu können, wurde eine bereits bestehende Massnahme im Bereich des Pflanzenbaus ausgewählt, die mit dem vorliegenden Verordnungspaket weiterentwickelt werden soll. Konkret wurde die Massnahme «Verzicht auf Fungizide, Insektizide und Halmverkürzer» (Weiterentwicklung der Beiträge für die extensive Produktion, Extenso) kombiniert mit der neuen Massnahme «Herbizidverzicht» für die Kulturen Brot- und Futtergetreide, Ölsaaten, Zuckerrüben und Kartoffeln analysiert. Ausgehend von den heutigen ÖLN-Erträgen und Preisen sowie Annahmen zu den Mindererträgen, möglichen Mehrerlösen aufgrund eines Preisbonus (analog den Annahmen der SWISSland-Modellierungen), den neu vorgesehenen PSB-Beiträgen und Veränderungen bei den Produktionskosten wurde analysiert, wie sich die Deckungsbeiträge der verschiedenen Kulturen verändern. Die Ergebnisse wurden entsprechend der angenommenen Beteiligung pro Hektare gewichtet. Die Deckungsbeiträge steigen mit den neuen Produktionssystembeiträgen über alle Kulturen hinweg um durchschnittlich 1000 Fr. pro ha. Zwar führt der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu Ertragsverlusten (rund 600 Fr. pro ha). Die dadurch verursachten Mindererlöse werden jedoch durch geringere Produktionskosten für Produktionsmittel (gut 300 Fr. pro ha), den vorgesehenen PSB-Beiträgen (gut 750 Fr. pro ha) sowie den am Markt realisierbaren Mehrerlösen (550 Fr. pro ha) mehr als kompensiert. Die von den Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz und Übergangsbeiträgen zu den Produktionssystembeiträgen verschobenen Mittel (230 Mio. CHF p.a.) tragen dazu bei, die Mindererträge und Mehrkosten zu decken, die mit der Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge einhergehen.

B. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

Um den ökologischen Leistungsnachweis zu erfüllen, müssen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mehr Anforderungen als bisher erfüllen. Betroffen sind vor allem Betriebe mit Ackerbau und Spezialkulturen wegen den zusätzlichen Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund des minimalen Anteils von Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche. Sie müssen zum Beispiel Massnahmen zur Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift ergreifen. Zudem ist die Auswahl von erlaubten Pflanzenschutzmitteln geringer als bisher, was den Pflanzenschutz erschwert und das Risiko erhöht, dass Schadorganismen gegen die verbleibenden Wirkstoffe Resistenzen entwickeln.

Für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter stehen insgesamt mehr Programme bei den Produktionssystembeiträgen zur Auswahl. Um sich über diese Neuerungen zu informieren, ist ein Initialaufwand notwendig. Die Teilnahme an den Programmen wird zusätzlichen Aufwand mit sich bringen und insgesamt den Ertrag reduzieren. Dies betrifft vor allem die Ackerbau- und Spezialkulturbetriebe. Ein reduzierter Pflanzenschutz kann sich negativ auf den Ertrag und die Qualität der Erntegüter auswirken. Oft sind alternative Pflanzenschutzmassnahmen weniger wirksam und bringen einen höheren Arbeitsaufwand mit sich (z.B. mechanische Unkrautbekämpfung). Für einige Programme werden zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich sein, wie z.B. das Ausfüllen der Humusbilanz. Für das Programm begrenzte Proteinzufuhr müssen die Betriebe hingegen keine Futterbilanz mehr rechnen und werden damit administrativ entlastet.

Das Programm zur längeren Nutzungsdauer der Kühe verursacht für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter keinen Zusatzaufwand, da für den Vollzug vorhandene TVD-Daten automatisiert in die kantonalen Systeme übermittelt werden. Hingegen braucht es eine neue Applikation, um die TVD-Daten auszuwerten und den Kantonen und den Bewirtschaftenden zur Verfügung zu stellen. Diese neue Applikation ist durch den Bund zu finanzieren.

C. Mittelverteilung

Die vorgesehenen Ausgaben für die Direktzahlungen betragen gemäss Zahlungsrahmen 2022-2025 jährlich 2 812 Mio. Fr. Sie liegen damit in etwa auf gleicher Höhe wie die Ausgaben für Direktzahlungen im Jahr 2019. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Schätzung der Entwicklung der Ausgaben für

die einzelnen Direktzahlungsarten, basierend auf den Direktzahlungsansätzen gemäss Anhang 7 der DZV und Annahmen zu den Beteiligungen bei den einzelnen Direktzahlungsarten. Die Berechnungen zur Mittelverteilung wurden auf Basis von Betriebsdaten (Flächen, Tiere usw.) des Jahres 2019 aus dem Agrarinformationssystem (AGIS) geschätzt.

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge und die Zunahme der Beteiligung bei den übrigen Beitragsarten werden primär durch die Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge und der Ressourceneffizienzbeiträge finanziert. Die Beteiligung und damit der Finanzbedarf wird 2023 als tiefer und anschliessend als jährlich ansteigend angenommen. Der Ausgleich der Beteiligungszunahme erfolgt wie bisher durch den Übergangsbeitrag. Der Übergangsbeitrag wird 2023 gegenüber den Vorjahren ansteigen und sich dann wieder kontinuierlich reduzieren. Der Anstieg ist damit begründet, dass das Programm längere Nutzungsdauer von Kühen erst 2024 in Kraft tritt.

(in Mio. CHF)	2019	2023	2025
Versorgungssicherheitsbeiträge	1 081	919	919
Kulturlandschaftsbeiträge	528	528	528
Biodiversitätsbeiträge	417	435	447
Landschaftsqualitätsbeitrag	146	146	146
Produktionssystembeiträge	489	596	721
• <i>Biobeitrag</i>	60	74	80
• <i>Extensobeitrag</i>	35		
• <i>Verzicht PSM im Ackerbau</i>		41	50
• <i>Verzicht Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</i>		1	2
• <i>Verzicht von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte bei Dauerkulturen</i>		3	4
• <i>Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</i>		3	6
• <i>Verzicht von Herbiziden im Ackerbau und in Spezialkulturen</i>		19	30
• <i>Nützlingsstreifen</i>		5	9
• <i>Humusbilanz</i>		4	20
• <i>Bodenbedeckung und schonende Bodenbearbeitung</i>		26	41
• <i>Effizienter Stickstoffeinsatz</i>		1	3
• <i>BTS-Beitrag</i>	86	86	86
• <i>RAUS-Beitrag + Weidebeitrag</i>	196	216	230
• <i>Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</i>	112		
• <i>Reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</i>		117	120
• <i>Längere Nutzungsdauer von Kühen</i>			40
Ressourceneffizienzbeiträge DZV	37	5	4
• <i>Emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	14		
• <i>Schonende Bodenbearbeitung</i>	16		
• <i>Einsatz von präzisen Applikationstechniken</i>	2	2	
• <i>Reduktion von Pflanzenschutzmitteln</i>	2		
• <i>Phasenfütterung Schweine</i>	3	3	4

(in Mio. CHF)	2019	2023	2025
Ressourcenprogramme nach Art. 77a/b LwG und die Gewässerschutzbeiträge nach Art. 62a GSchG.	22	22	22
Übergangsbeitrag	92	161	25
Total	2 812	2 812	2 812

Produktionssystembeiträge

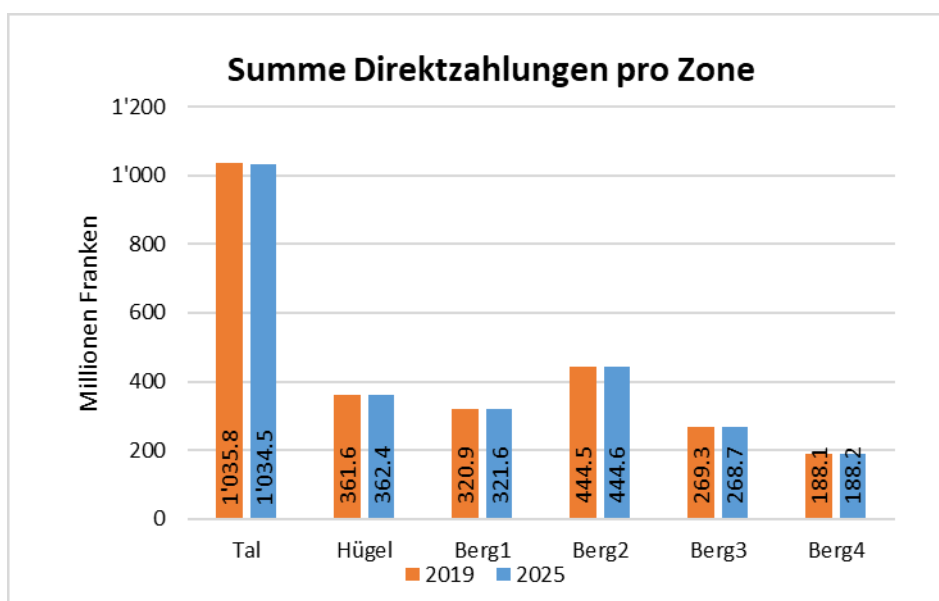
Die bisherigen Beiträge für den biologischen Landbau werden unverändert weitergeführt. Aufgrund von Beteiligungszunahmen werden die Ausgaben bis 2025 auf rund 80 Mio. Fr. pro Jahr ansteigen. Die neuen Produktionssystembeiträge für den Ackerbau und Spezialkulturen werden bis 2025 voraussichtlich 165 Mio. Fr. pro Jahr benötigen. Der neue Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen und der neue Weidebeitrag führen zu einem höheren Mittelbedarf für die Produktionssystembeiträge bei den Nutztieren. Diese steigen bis 2025 auf geschätzte 476 Mio. Fr. pro Jahr (inklusive dem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere). Gesamthaft werden die Beiträge für Produktionssysteme bis 2025 auf ungefähr 721 Mio. Fr. steigen.

Übrige Beiträge

Aufgrund der Senkung des Basisbeitrags Versorgungssicherheit und der gleichzeitigen Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge reduzieren sich die Versorgungssicherheitsbeiträge insgesamt um 162 auf 919 Mio. Fr. Bei den Kulturlandschafts- und den Landschaftsqualitätsbeiträgen werden keine Änderungen vorgenommen, weshalb diese stabil bleiben. Bei den Biodiversitätsbeiträgen führt die neue Anforderung für Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche und eine Zunahme der Beteiligung im bisherigem Umfang zu einer Erhöhung der benötigten Mittel bis 2025 auf ungefähr 447 Mio. Fr. Der Übergangsbeitrag sinkt von 161 (2023) auf 25 Mio. Fr. (2025).

Verteilung der Direktzahlungen nach Zone

Mit dem Zahlungsrahmen 2022-2025 stehen jährlich ungefähr gleich viele Mittel für die Direktzahlungen zur Verfügung wie in den Jahren davor. Mit den neuen Produktionssystembeiträgen sollen das Risiko durch Pflanzenschutzmittel und die Stickstoff- und Phosphorverluste reduziert werden. Die entsprechenden Flächen, bei welchen die neuen Beiträge wirken, liegen primär im Talgebiet. Aufgrund der Änderungen der Direktzahlungsverordnung soll es indes zu keiner Umlagerung der Direktzahlun-



gen zwischen Tal- und Berggebiet kommen. Dies wird durch eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge der Versorgungssicherheitsbeiträge erreicht. Durch die Erhöhung der Beitragsansätze nach Zone kann sichergestellt werden, dass die Verteilung der gesamten Direktzahlungen fürs Tal- und Berggebiet 2025 etwa gleich bleibt wie 2019. In der nachfolgenden Abbildung beträgt die Totalsumme der Direktzahlungen rund 2,62 Mia. Fr. Die restlichen Direktzahlungen im verfügbaren Kredit von rund 2,8 Mia. Fr. werden an Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe ausgerichtet. Für diese Betriebe werden die gleich hohen Direktzahlungen ausgerichtet wie bisher.

Durch die zusätzlichen Beiträge im Ackerbau und bei den Spezialkulturen erhalten diese Betriebstypen im Durchschnitt höhere Direktzahlungen, weil sie entsprechend höhere Anforderungen erfüllen. Hingegen erhalten Tierhaltungsbetriebe im Talgebiet weniger Direktzahlungen. Kombinierte Betriebe erhalten im Durchschnitt ungefähr gleich viele Direktzahlungen wie heute.

D. Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle listet die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen aus dem Direktzahlungsbereich und ihren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele auf. Am Ende der Tabelle sind weitere Massnahmen aufgeführt, die nicht Teil der vorgeschlagenen Änderung der Direktzahlungsverordnung sind, aber auch zur Zielerreichung beitragen. Ausserdem trägt die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zur Zielerreichung bei. Und letztlich sind die Branchen aufgefordert, ergänzend eigene Massnahmen zu ergreifen, die zu einer Reduktion der Nährstoffverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel führen.

	Reduktion der Stickstoffverluste (t N/Jahr)	Reduktion der Phosphorverluste (t P/Jahr)	Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel	Bemerkungen
Referenzwert (2014/16)	97'344	6'087		
Ökologischer Leistungsnachweis				
Abschaffung des 10% Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz	2'250 (2.3%)	1'000 (16.4%)	-	
Mind. 3.5% Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche	559 (0.6%)	124 (2.0%)	Einsparung von 2.5% der Gesamtmenge an PSM, die heute im Ackerbau eingesetzt werden; Einfluss auf Risikoreduktion abhängig von den unterschiedlichen Risikopotenzialen der Wirkstoffe, die nicht mehr angewendet werden.	Diese Elemente fördern Nützlinge und tragen deshalb zur Reduktion des PSM-Einsatzes bei. Dieser Effekt wurde in der Einschätzung nicht berücksichtigt; Forschungsergebnisse zur Wirkung der Blühelemente auf die Nützlinge liegen vor, nicht aber solche zur potenziell möglichen Pflanzenschutzmittelreduktion
Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und Abschwemmung	-	-	75% für naturnahe Lebensräume. Für Oberflächengewässer weniger als 75%, da noch weitere Eintragswege wie z.B. Waschlätze vorhanden sind.	
Verbot von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser	-	-	Ziel 50% für Oberflächen- und Grundwasser	Ein Teil der 50% Risikoreduktion kann auch mit dem Rückzug der Bewilligung bestimmter Wirkstoffe erreicht werden. Die Wirkung im ÖLN ist abhängig, ob ausreichend Alternativen vorhanden sind.

	Reduktion der Stickstoffverluste (t N/Jahr)	Reduktion der Phosphorverluste (t P/Jahr)	Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel	Bemerkungen
Biodiversitätsbeiträge				
Getreide in weitere Reihe	Wirkung unter «Mind. 3.5% Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche» einberechnet			PSM- und Düngemiteleinsatz erlaubt
Produktionssystembeiträge				
Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	-	-	wichtig, aber Einfluss auf Risikoreduktion kaum abschätzbar.	Der Einfluss auf die Risikoreduktion ist abhängig von der Teilnahme der Landwirte und von den unterschiedlichen Risikopotenzialen der Wirkstoffe, die nicht mehr angewendet werden.
Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau	-	-		
Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte	-	-		
Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft	-	-		
Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	-	-		
Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	Da an ÖLN-Massnahme «Mind. 3.5% Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche» angerechnet: Wirkung dort einberechnet			
Beitrag für die Humusbilanz	Kein Angaben	Kein Angaben	-	Positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit und Humusgehalt. Auf gesamtschweizerischer Ebene insbesondere wegen langfristigem Humusabbau auf organischen Böden nicht quantifizierbar
Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Keine Angaben	Keine Angaben	-	
Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	Keine Angaben	Keine Angaben	-	
Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	62 (0.1%)	0	-	
Weidebeitrag	Keine Angaben	0	-	Weidehaltung reduziert die Ammoniakemissionen, wirkt sich aber nicht direkt auf die OSPAR-Bilanzgrösse aus
Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	1'016 (1.0%)	Keine Angaben	-	Auswirkungen auf P sind derzeit nicht quantifizierbar
Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	1'270 (1.3%)	Keine Angaben	-	Auswirkungen auf P sind derzeit nicht quantifizierbar
Ressourceneffizienzbeiträge				
Phasenfütterung Schweine	800 (0.8%)	Keine Angaben	-	
Präzise Applikationstechnik	-	-	Keine Angaben	
Total⁹	5'957 (6.1%)	1'124 (18.4%)		
Ausserhalb Palv-Verordnungspaket				
Pflicht zur emissionsarmen Güllelagerung und –ausbringung (LRV)	1'500 (1.5%)	0	-	
Förderung besonders umweltfreundlicher Produktionsweise im Rahmen von Strukturverbesserungsmassnahmen	67 (0.1%)	0	-	
Total II	7'524 (7.7%)	1'124 (18.4%)	-	

⁹ Damit die Wirkungen der einzelnen Massnahmen addiert werden können, sind in der Tabelle nur die direkten Wirkungen ausgewiesen. Einer einzelnen Massnahme könnte wegen ihrer zusätzlichen indirekten Wirkung im Einflussbereich einer anderen Massnahme möglicherweise eine grössere Wirkung zugeschrieben werden.

Einige Massnahmen tragen ausserdem zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung der Klimaziele bei. Dazu gehören die längere Nutzungsdauer von Kühen, die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, die Phasenfütterung Schweine und die Abschaffung des Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz.

Auch aus den SWISSland-Berechnungen lassen sich ebenfalls Aussagen zu den Umweltwirkungen ableiten. Der Rückgang der Stickstoffüberschüsse liegt in der gleichen Grössenordnung wie in der obigen Tabelle ausgewiesen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Input an Stickstoff in den Sektor Landwirtschaft über Mineraldünger, Futtermittel sowie Fixierung und Deposition deutlich stärker abnimmt als der Output an Stickstoff in landwirtschaftlichen Produkten. Die Umweltwirkungen der Massnahme «Reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere» werden noch vertieft analysiert.

Die Modellrechnungen zeigen zudem, dass die Beteiligungen an den Produktionssystembeiträgen für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau und in den Spezialkulturen deutlich zunehmen. So steigt die ackerbaulich genutzte Fläche mit teilweisem oder vollständigem Verzicht an Pflanzenschutzmittel von 86'000 Hektaren im Jahr 2019 auf 152'000 ha im Jahr 2026 (+ 76%), was mehr als der Hälfte der offenen Ackerfläche entspricht. Im Obstbau steigt der Anteil der Flächen, die mit biologischen Hilfsmitteln bewirtschaftet werden auf mehr als einen Drittel. Insgesamt sinken die Verkäufe von Pflanzenschutzmittel um knapp 20 Prozent.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die beantragten Neuregelungen betreffen Massnahmen zur internen Stützung, welche die Schweiz in der Welthandelsorganisation (WTO) notifizieren muss. Es ist daher notwendig, die Vereinbarkeit der Massnahmen mit dem internationalen Recht, insbesondere dem Abkommen vom 15. April 1994 über die Errichtung der Welthandelsorganisation und dessen Anhängen 1A.3 (WTO-Agrarabkommen) und 1A.13 (WTO-Subventionsabkommen) sicherzustellen.

Gemäss dem WTO-Agrarabkommen gilt es insbesondere eine Einteilung der Massnahmen in handelsverzerrende Stützung (sogenannte Amber Box) und entkoppelte Stützungsmassnahmen ohne Auswirkung auf die Produktion oder die internationalen Märkte (sogenannte Green Box) zu machen. Das WTO-Agrarabkommen beschreibt in Anhang 2 ausführlich, welche Bedingungen für agrarpolitische Massnahmen erfüllt sein müssen, damit diese als nicht oder nur geringfügig produktionsverzerrend gelten und somit die Kriterien der Green Box erfüllen. Ökologische Zahlungen und Zahlungen im Rahmen von Regionalhilfeprogrammen sind nur der Green Box zuzuordnen, sofern die Zahlungshöhe die Mehrkosten oder die Einkommensminderung, die den Landwirtinnen und Landwirten durch die Umsetzung der Vorgaben entstehen, nicht überschreiten. Die Beitragserhöhung bei den Produktionserschwerungsbeiträgen zwecks interregionalem Ausgleich könnte daher dazu führen, dass diese Zahlungen die Kriterien der Green Box nicht mehr erfüllen und der Amber Box zugeschrieben werden müssen. Zahlungen, die in die Kategorie Amber Box fallen, verstossen nicht gegen die handelsvölkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz in der WTO unterliegen allerdings einer Limitierung des Budgets. Die vorgeschlagenen Massnahmen können innerhalb dieser Limitierung umgesetzt werden. Die minimalen Anpassungen bei anderen bestehenden Massnahmen (z.B. Anlegen von Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen) führen zu keiner Anpassung der aktuellen WTO-Notifikation.

Beim neuen Programm über die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere wird die Ausnahmeregelung für proteinreiche Futtermittel so ausgestaltet, dass diese faktisch nur für Proteinträger gilt, die vom Inland bezogen und nicht importiert werden. Auch wenn der Verordnungstext den Import von Futtermitteln nicht direkt ausschliesst, könnte diese Ausgestaltung der Massnahme von anderen WTO-Mitgliedern als verbotene Importsubstitutionssubvention angesehen werden (Artikel 3.1(b) des WTO-Subventionsabkommens).

1.6 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen. Eine Ausnahme bildet das Programm längere Nutzungsdauer der Kühe, das auf den 1. Januar 2024 in Kraft tritt, weil noch Anpassungen der IT nötig sind, die länger dauern.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bilden die Artikel 70 Absatz 2, 70a Absätze 3-5, 73 Absatz 2, 75 Absatz 2, 76 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes

Anhang:

Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6

Aide à l'exécution Feuille d'information n°6

Guida d'applicazione del Promemoria n. 6

Datum: April 2021
Von: BLW / OFAG / UFAG
Für:
Kopie an:

**Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen
2023, Stand Vernehmlassung**

**Catalogue des surfaces / Surfaces donnant droit aux contributions
2023, version de la consultation**

**Catalogo delle superfici / Superfici che danno diritto ai contributi
2023, stato consultazione**

Legende / légende / legenda

Abkürzung raccourci scorciatoia	Bezeichnung	Description	Descrizione
KL Offenhaltung	Offenhaltungsbeitrag	contribution pour le maintien d'un paysage ouvert	contributo per la preservazione dell'apertura del paesaggio
KL Hang	Hangbeitrag	contribution pour surfaces en pente	contributo di declività
KL Steillagen	Steillagenbeitrag	contribution pour surfaces en forte pente	contributo per le zone in forte pendenza
KL Rebhang	Hangbeitrag Rebflächen	contribution pour surfaces viticoles en pente	contributo di declività per i vigneti
VS Basis	Basisbeitrag Versorgungssicherheit	sécurité de l'approvisionnement, contribution de base	sicurezza dell'approvvigionamento, contributo di base
VS Erschwernis	Produktionserschwernisbeitrag	contribution pour la production dans des conditions difficiles	contributo per le difficoltà di produzione
VS oAF/DK	Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	contribution pour terres ouvertes et cultures pérennes	contributo per la superficie coltiva aperta e per le colture perenni
VS Einzelkultur	Einzelkulturbeiträge	contributions à des cultures particulières	contributi per singole colture
GZ Getreidezulage	Getreidezulage	Supplément pour les céréales	Supplemento per i cereali
BD Qualität	Qualitätsbeitrag	contribution pour la qualité	contributo per la qualità
BD Netz	Vernetzungsbeitrag	contribution pour la mise en réseau	contributo per l'interconnessione
BD GiwR	Getreide in weiter Reihe	céréales en rangées larges	
PS Bio	Biobeitrag	contribution pour l'agriculture biologique	contributo per l'agricoltura biologica
PS Verzicht PSM Acker	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures	contributo per la rinuncia a prodotti fitosanitari in campicoltura
PS Verzicht Insektizide und Akarizide	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau	contribution pour le non-recours aux insecticides et acaricides dans les cultures maraîchères et les cultures de petits fruits	contributo per la rinuncia a insetticidi e acaricidi in orticoltura e nella coltivazione di bacche
PS Verzicht PSM nach der Blüte	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte	contribution pour le non-recours aux insecticides, aux acaricides et aux fongicides après la floraison	contributo per la rinuncia a insetticidi, acaricidi e fungicidi dopo la fioritura
PS Biomittel Parzelle	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft	contribution pour l'exploitation de cultures pérennes avec des moyens auxiliaires conformes à l'agriculture biologique	contributo per la gestione di colture perenni con mezzi ausiliari conformi all'agricoltura biologica
PS Verzicht Herbizide	Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	contributo per la rinuncia a erbicidi in campicoltura e nelle colture speciali

Abkürzung raccourci scorciatoia	Bezeichnung	Description	Descrizione
PS Nützlingsstreifen	Beitrag für den Nützlingsstreifen	contribution pour les bandes végétales pour organismes utiles	contributo per strisce per organismi utili
PS Humusbilanz	Beitrag für die Humusbilanz	contribution pour le bilan d'humus	contributo per il bilancio dell'humus
PS Bodenbedeckung	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	contribution pour une couverture appropriée du sol	contributo per una copertura adeguata del suolo
PS Bodenbearbeitung	Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	contribution pour des techniques culturales préservant le sol	contributo per la lavorazione rispettosa del suolo
PS Stickstoffeinsatz	Beitrag für einen effizienten Stickstoffeinsatz	contribution pour l'utilisation efficiente d'azote	contributo per l'impiego efficiente dell'azoto
PS Proteinzufuhr RGVE	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	contribution pour l'apport réduit en protéines dans l'alimentation des animaux de rente consommant du fourrage grossier	contributo per l'apporto ridotto di proteine nell'alimentazione di animali da reddito che consumano foraggio grezzo
LQ	Landschaftsqualitätsbeiträge	contribution à la qualité du paysage	contributo per la qualità del paesaggio
S	Spezialkultur	culture spéciale	cultura speciale
BFF	Biodiversitätsförderfläche anrechenbar und beitragsberechtigt	surfaces de promotion de la biodiversité imputables et donnant droit à des contributions	superficie per la promozione della biodiversità computabile e avente diritto a contributi
BFF a	Biodiversitätsförderfläche anrechenbar aber nicht beitragsberechtigt	surfaces de promotion de la biodiversité imputables mais ne donnant pas droit à des contributions	superficie per la promozione della biodiversità computabile ma non avente diritto a contributi
PSB a	Produktionssystembeitrag, anrechenbar an Biodiversitätsförderfläche	contribution au système de production, imputable aux surfaces de promotion de la biodiversité	contributo per i sistemi di produzione, computabile sulla superficie per la promozione della biodiversità
X	Beiträge werden ausgerichtet sofern Anforderungen erfüllt sind	les contributions sont versées si les exigences sont remplies	i contributi vengono versati se sono adempiute le condizioni
X/B	Beitrag je Baum	contribution par arbre	contributo per albero
(X/B)	Beitrag je Baum, projektbezogen	contribution par arbre, lié au projet	contributo per albero, riferito al progetto
(X)	Einschränkung der Berechtigung, siehe jeweilige Fussnote in der letzten Spalte	limitation du droit aux contributions; cf. note de pied de page dans la dernière colonne	limitazione del diritto, v. la rispettiva nota a piè di pagina nell'ultima colonna
¹ / ₂	¹ / ₂ des Basisbeitrages, ganzer Beitrag für Produktionserschweris	moitié de la contribution de base, contribution entière pour les conditions de production difficiles	metà contributo di base, contributo intero per le difficoltà di produzione

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiWR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
I	Ackerfläche / Terres ouvertes / Superficie coltiva aperta																									
501	Sommergerste	Orge de printemps	Orzo primaverile		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
502	Wintergerste	Orge d'automne	Orzo autunnale		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
504	Hafer	Avoine	Avena		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
505	Triticale	Triticale	Triticale		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
506	Mischel Futtergetreide	Méteil de céréales fourragères	Miscela di cereali da foraggio		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
507	Futterweizen gemäss Sortenlist swiss granum	Blé fourrager selon la liste swiss granum	Fumento da foraggio giusta la lista delle varietà di swiss granum		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
508	Körnermais	Maïs grain	Mais da granella		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
509	Reis	Riz	Riso		X	X		X	X		X		X	X					X		X	X	X	X		X
511	Emmer, Einkorn	Amidonnièr, engrain	Farro, piccola spelta		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
512	Sommerweizen (ohne Futterweizen der Sortenliste swiss granum)	Blé de printemps (sans le blé fourrager de la liste swiss granum)	Fumento primaverile (escl. il frumento da foraggio di swiss granum)		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
513	Winterweizen (ohne Futterweizen der Sortenliste swiss granum)	Blé d'automne (sans le blé fourrager de la liste swiss granum)	Fumento autunnale (escl. il frumento da foraggio di swiss granum)		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
514	Roggen	Seigle	Segale		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
515	Mischel Brotgetreide	Méteil de céréales panifiables	Miscela di cereali panificabili		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
516	Dinkel	Epeautre	Spelta		X	X		X	X		X		X	X	X				X		X	X	X	X		X
519	Saatmais (Vertragsanbau)	Semences de maïs (contrat de culture)	Mais da semina (coltivazione contrattuale)		X	X		X	X	X				X					X		X	X	X	X		X
521	Silo- und Grünmais	Maïs d'ensilage et maïs vert	Mais da insilamento e verde		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
522	Zuckerrüben	Betteraves sucrières	Barbabietole da zucchero		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
523	Futterrüben	Betteraves fourragères	Barbabietole da foraggio		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
524	Kartoffeln	Pommes de terre	Patate		X	X		X	X					X	X				X		X	X	X	X		X
525	Pflanzkartoffeln (Vertragsanbau)	Plants de pommes de terre (contrat de culture)	Tuberi-seme di patate (coltivazione contrattuale)		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
526	Sommerraps zur Speiseölgewinnung	Colza de printemps destiné à la fabrication d'huile comestible	Colza primaverile per l'estrazione di olio comestibile		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
527	Winterraps zur Speiseölgewinnung	Colza d'automne destiné à la fabrication d'huile comestible	Colza autunnale per l'estrazione di olio comestibile		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
528	Soja	Soja	Soia		X	X		X	X	X				X					X		X	X	X	X		X
531	Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung	Tournesol destiné à la fabrication d'huile comestible	Girasole per l'estrazione di olio commestibile		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
534	Lein	Lin	Lino		X	X		X	X	X				X					X		X	X	X	X		X
535	Hanf	Chanvre	Canapa																							
536	Ackerbohnen zu Futterzwecken	Féveroles destinés à l'affouragement	Favette da foraggio		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
537	Eiweisserbsen zu Futterzwecken	Pois protéagineux destinés à l'affouragement	Piselli proteici da foraggio		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
538	Lupinen zu Futterzwecken	Lupin destiné à l'affouragement	Lupini da foraggio		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
539	Oelkürbisse	Courges à huile	Zucche per l'estrazione di olio		X	X		X	X	X				X					X		X	X	X	X		X
541	Tabak	Tabac	Tabacco	S	X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
542	Hirse	Millet	Miglio		X	X		X	X		X		X	X					X		X	X	X	X		X
543	Getreide siliert	Céréales ensilées	Cereali insilati		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
544	Leindotter	Cameline	Dorella		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
545	Einjährige Freilandgemüse, ohne Konservengemüse	Cultures maraîchères de plein champ annuelles (sauf les légumes de conserve)	Ortaggi annuali di pieno campo (esclusi quelli destinati alla conservazione)	S	X	X		X	X					X		X			X			X	X	X		X
546	Freiland-Konservengemüse	Légumes de conserve cultivés en plein champ	Ortaggi di pieno campo per la conservazione		X	X		X	X					X		X			X			X	X	X		X
547	Wurzeln der Treibzichorie	Racines de chicorée	Radici di cicoria di coltura forzata	S	X	X		X	X					X					X			X	X	X		X
548	Buchweizen	Sarrasin	Grano saraceno		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
549	Sorghum	Sorgho	Sorgo		X	X		X	X		X			X					X		X	X	X	X		X
551	Einjährige Beeren (z.B. Erdbeeren)	Baies annuelles (p.ex. fraises)	Bacche annuali (p. es. fragole)	S	X	X		X	X					X		X			X			X	X	X		X
552	Einjährige nachwachsende Rohstoffe (Kenaf, usw.)	Matières premières renouvelables annuelles (kénaf, etc.)	Materie prime rinnovabili annuali (kenaf, ecc.)		X	X								X					X		X	X	X	X		X
553	Einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen	Plantes aromatiques et plantes médicinales annuelles	Piante aromatiche e medicinali annuali	S	X	X		X	X					X					X			X	X	X		X
554	Einjährige gärtnerische Freilandkulturen (Blumen, Rollrasen, usw.)	Cultures horticoles de plein champ annuelles (p.ex. fleurs, gazon en rouleaux)	Floricoltura di pieno campo annuale (fiori, manto erboso in rotoli, ecc.)																							
555	Ackerschonstreifen	Bande culturale extensive	Fasce di colture estensive in campicoltura	BFF	X	X		X	X			X		X							X	X	X	X		X
556	Buntbrache	Jachère florale	Maggesi fioriti	BFF	X	X						X		X							X	X	X	X		X

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
557	Rotationsbrache	Jachère tournante	Maggesi da rotazione	BFF	X	X						X		X							X	X	X	X		X
559	Saum auf Ackerfläche	Ourlets sur terres assolées	Striscia su superficie coltiva	BFF	X	X						X		X							X	X	X	X		X
566	Mohn	Pavot	Papavero		X	X		X	X	X				X					X		X	X	X	X		X
567	Saflor	Carthame	Cartamo		X	X		X	X	X				X					X		X	X	X	X		X
568	Linsen	Lentilles	Lenticchie		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
569	Mischungen von Ackerbohnen, Eiweiserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide, mindestens 30 % Anteil Leguminosen bei der Ernte (zur Körnergewinnung)	Méteil de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales, au moins 30 % de légumineuses lors de la récolte (récoltées en grains)	Miscele di favette, piselli proteici e lupini da foraggio con cereali, almeno il 30% di quota di leguminose nel raccolto (per l'estrazione di granelli)		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
???	Nützlingsstreifen	Bande végétale pour organismes utiles	Strisce per organismi utili	PSB a	X	X								X						X	X	X	X	X		X
573	Senf	Moutarde	Senape		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
574	Quinoa	Quinoa	Quinoa		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
590	Sommerraps als nachwachsender Rohstoff	Colza de printemps comme matière première renouvelable	Colza primaverile quale materia prima rinnovabile		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
591	Winterraps als nachwachsender Rohstoff	Colza d'automne comme matière première renouvelable	Colza autunnale quale materia prima rinnovabile		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X
592	Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff	Tournesol comme matière première renouvelable	Girasole quale materia prima rinnovabile		X	X		X	X	X				X	X				X		X	X	X	X		X

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiWR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
594	offene Ackerfläche, beitragsberechtigt (regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche)	terres ouvertes donnant droit aux contributions (surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région)	Superficie coltiva aperta, avente diritto ai contributi (superfici per la promozione della biodiversità specifiche di una regione)	BFF	X	X		X	X			(X) 10		X							X	X	X	X		X
595	übrige offene Ackerfläche, nicht beitragsberechtigt (regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche)	Autres terres ouvertes ne donnant pas droit aux contributions (surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région)	Altra superficie coltiva aperta, non avente diritto ai contributi (superfici per la promozione della biodiversità specifiche di una regione)	BFF								(X) 11														
597	übrige offene Ackerfläche, beitragsberechtigt	Autres terres ouvertes donnant droit aux contributions	Altra superficie coltiva aperta, avente diritto ai contributi		X	X		X	X					X					X		X	X	X	X		X
598	übrige offene Ackerfläche, nicht beitragsberechtigt	Autres terres ouvertes ne donnant pas droit aux contributions	Altra superficie coltiva aperta, non avente diritto ai contributi																							
601	Kunstwiesen (ohne Weiden)	Prairies artificielles (sauf les pâturages)	Prati artificiali (senza pascoli)		X	X		X						X							X		X		X	X
602	Übrige Kunstwiese, beitragsberechtigt (z.B. Schweineweide, Geflügelweide)	Autres prairies artificielles donnant droit aux contributions (p.ex. pâturages pour porcs et volaille)	Altri prati artificiali avente diritto ai contributi (p.es. pascoli riservati ai suini e al pollame)		X			X						X												X

¹⁰ nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

¹¹ nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiWR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
631	Futterleguminosen für die Samenproduktion (Vertragsanbau)	Légumineuses fourragères destinées à la production de semences (contrat de culture)	Leguminose da foraggio per la produzione di sementi (coltivazione contrattuale)		X	X		X		X				X							X		X	X	X	
632	Futtergräser für die Samenproduktion (Vertragsanbau)	Graminées fourragères destinées à la production de semences (contrat de culture)	Graminacee da foraggio per la produzione di sementi (coltivazione contrattuale)		X	X		X		X				X							X		X	X	X	
II	Dauergrünfläche / Surfaces herbagères permanentes / Prati perenni, pascoli e altri herbai																									
611	Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)	Prairies extensives (sans les pâturages)	Prati estensivi (senza pascoli)	BFF	X	X		½				X		X										X	X	
612	Wenig intensiv gen. Wiesen (ohne Weiden)	Prairies peu intensives (sauf les pâturages)	Prati poco intensivi (senza pascoli)	BFF	X	X		½				X		X										X	X	
613	Übrige Dauerriesen (ohne Weiden)	Autres prairies permanentes (sauf les pâturages)	Altri prati permanenti (senza pascoli)		X	X		X						X										X	X	
616	Weiden (Heimweiden, übrige Weiden ohne Sömmerungsweiden)	Pâturages (pâturages attenants à la ferme, autres pâturages, sauf les pâturages d'estivage)	Pascoli (pascoli propri, altri pascoli senza pascoli d'estivazione)		X			X						X										X	X	
617	Extensiv genutzte Weiden	Pâturages extensifs	Pascoli estensivi	BFF	X			½				X		X										X	X	
618	Waldweiden (ohne bewaldete Fläche)	Pâturages boisés (sauf surfaces boisées)	Pascoli boschivi (senza i boschi)	BFF	X			½				X		X										X	X	
621	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Übrige Wiesen (keine BFF)	Prairies de fauche en région d'estivage, autres (pas de SCE)	Prati da sfalcio nella regione d'estivazione, altri prati (nessuna SPB)		X	X		X						X										X	X	

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
622	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Typ extensiv genutzte Wiese	Prairies de fauche en région d'estivage, type prairie extensive	Prati da sfalcio nella regione d'estivazione, tipo prati sfruttati in modo estensivo	BFF	X	X		½				X		X											X	X
623	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Typ wenig intensiv genutzte Wiese	Prairies de fauche en région d'estivage, type prairie peu intensive	Prati da sfalcio nella regione d'estivazione, tipo prati sfruttati in modo poco intensivo	BFF	X	X		½				X		X											X	X
625	Waldweiden (ohne bewaldete Fläche)	Pâturages boisés (sauf surfaces boisées)	Pascoli boschivi (senza i boschi)		X			X						X											X	X
634	Uferwiese (ohne Weiden) entlang von Fliessgewässern	prairies riveraines d'un cours d'eau (sauf les pâturages)	Prati rivieraschi lungo i corsi d'acqua (senza pascoli)	BFF	X	X		½				X		X											X	X
693	Weiden (regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche)	Pâturages (surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région)	Pascoli (superfici per la promozione della biodiversità specifiche di una regione)	BFF	X			X				(X) ¹²		X											X	X

¹² nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
694	Grünfläche ohne Weiden (regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche)	Surfaces herbagère sauf les pâturages (surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région)	Superfici inerbite, senza pascoli (superfici per la promozione della biodiversità specifiche di una regione)	BFF	X	X		X				(X) ¹³		X											X	X
697	Übrige Grünfläche (Dauergrünfläche), beitragsberechtigt	Autres surfaces herbagères (surface herbagère permanente) donnant droit aux contributions	Altre superfici (permanente) inerbite, aventi diritto ai contributi		X			X						X											X	X
698	Übrige Grünfläche (Dauergrünfläche), nicht beitragsberechtigt	Autres surfaces herbagères (surface herbagère permanente) ne donnant pas droit aux contributions	Altre superfici (permanente) inerbite, non aventi diritto ai contributi																							
III	Dauerkulturen / Surfaces de cultures pérennes / Superfici con colture perenni																									
701	Reben	Vignes	Vigna	S	X		X	X	X					X			X	X	X	X		X				X
702	Obstanlagen (Äpfel)	Cultures fruitières (pommes)	Frutteto (mele)	S	X	X		X	X					X			X	X	X	X						X
703	Obstanlagen (Birnen)	Cultures fruitières (poires)	Frutteto (pere)	S	X	X		X	X					X			X	X	X	X						X
704	Obstanlagen (Steinobst)	Cultures fruitières (fruits à noyau)	Frutteto (frutta a nocciolo)	S	X	X		X	X					X			X	X	X	X						X
705	Mehrfährige Beeren	Baies pluriannuelles	Bacche pluriennali	S	X	X		X	X					X			X	X	X	X						X

¹³ nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
706	Mehrfährige Gewürz- und Medizinalpflanzen	Plantes aromatiques et plantes médicinales pluriannuelles	Piante aromatiche e medicinali pluriennali	S	X	X		X	X					X					X							X
707	Mehrfährige nachwachsende Rohstoffe (Chinaschilf, usw.)	Matières premières renouvelables pluriannuelles (roseau de chine etc.)	Materie prime rinnovabili pluriennali (Miscanthus sin. ecc.)		X	X								X												X
708	Hopfen	Houblon	Luppolo	S	X	X		X	X					X					X							X
709	Rhabarber	Rhubarbe	Rabarbaro	S	X	X		X	X					X					X							X
710	Spargel	Asperges	Asparagi	S	X	X		X	X					X					X							X
711	Pilze (Freiland)	Champignons en pleine terre	Funghi (in pieno campo)	S	X	X		X	X					X												X
712	Christbäume	Sapins de Noël	Alberelli di Natale																							
713	Baumschule von Forstpflanzen ausserhalb der Forstzone	Pépinières de plantes forestières hors zone forestière	Vivai forestali fuori delle zone forestali																							
714	Ziersträucher, Ziergehölze, und Zierstauden	Buissons, arbrisseaux et arbustes ornementaux	Arbusti, arboscelli e cespugli ornamentali																							
715	Übrige Baumschulen (Rosen, Früchte, usw.)	Autres pépinières (roses, fruits, etc.)	Altri vivai (rose, frutta, ecc.)																							
717	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle	Vigneti con biodiversità naturale	S/B FF	X		X	X	X			X		X			X	X				X				X
718	Trüffelanlagen	Truffières	Tartufaie		X	X		X	X					X												X
719	Maulbeerbaumanlagen (Fütterung Seidenraupen)	Cultures de mûriers (alimentation des vers à soie)	Coltivazioni di gelsi (foggiamento dei bachi da seta)		X	X								X												X

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
720	Gepflegte Selven (Edelkastanien- bäume)	Châtaigneraies entre- tenues (surface)	Selve curate (castagni)		X	X		X	X					X												X
721	Mehrjährige gärtneri- sche Freilandkulturen (nicht im Gewächshaus)	Cultures horticoles plu- riannuelles de plein air (pas en serres)	Floricoltura di pieno campo pluriennale (non in serra)																							
722	Baumschule von Re- ben	Pépinières viticoles	Vivai viticoli																							
725	Permakultur (klein- räumige Mischung verschiedener Kultu- ren mit mehr als 50% Spezialkulturen)	Permaculture (mé- lange à petite échelle de différentes cultures avec plus de 50% de cultures spéciales)	Permacultura (miscela- zione su piccola scala di diverse colture con più del 50% di colture spe- ciali)	S	X	X	X	X	X					X				X	X	X						X
731	Andere Obstanlagen (Kiwi, Holunder, usw.)	Autres cultures frui- tières (kiwis, sureau, etc.)	Altri frutteti (kiwi, sam- buco, ecc.)	S	X	X		X	X					X			X	X	X	X						X
735	Reben (regionsspezifische Biodiversitätsförder- fläche)	Vignes (surfaces de promotion de la biodiversité spé- cifiques à la région)	Vigna (superfici per la promo- zione della biodiversità specifiche di una re- gione)	S/B FF	X		X	X	X			(X) ¹⁴		X			X	X				X				X
797	übrige Flächen mit Dauerkulturen, bei- tragsberechtig	Autres surfaces de cul- tures pérennes don- nant droit aux contribu- tions	Altre superfici con colture perenni, aventi diritto ai contributi		X	X		X	X					X												X
798	übrige Flächen mit Dauerkulturen nicht beitragsberechtig	Autres surfaces de cul- tures pérennes ne don- nant pas droit aux con- tributions	Altre superfici con colture perenni, non aventi di- ritto ai contributi																							

¹⁴ nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiWR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
IV	Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau / Surfaces de cultures sous abri pendant toute l'année / Superfici con colture protette tutto l'anno																									
801	Gemüsekulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament	Cultures maraîchères sous abri avec fondations permanentes	Colture orticole in serre con fondamenta fisse	S																						
802	Übrige Spezialkulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament	Autres cultures spéciales sous abri avec fondations permanentes	Altre colture speciali in serre con fondamenta fisse	S																						
803	Gärtnerische Kulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament	Cultures horticolas sous abri avec fondations permanentes	Floricoltura in serre con fondamenta fisse																							
806	Gemüsekulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament	Cultures maraîchères sous abri sans fondations permanentes	Colture orticole coltivate al coperto senza fondamenta fisse	S	X	X		X	X					X		X			X	X						
807	Übrige Spezialkulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament	Autres cultures spéciales sous abri sans fondations permanentes	Altre colture speciali coltivate al coperto senza fondamenta fisse	S	X	X		X	X					X												
808	Gärtnerische Kulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament	Cultures horticolas sous abri sans fondations permanentes	Floricoltura al coperto senza fondamenta fisse																							
810	Pilze in geschütztem Anbau mit festem Fundament	Champignons sous abri avec fondations permanentes	Funghi coltivati al coperto con fondamenta fisse	S																						

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
847	übrige Kulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament, beitragsberechtig	Autres cultures sous abri sans fondations permanentes donnant droit aux contributions	Altre colture coltivate al coperto senza fondamenta fisse, aventi diritto ai contributi		X	X		X	X					X												
848	übrige Kulturen in geschütztem Anbau mit festem Fundament	Autres cultures sous abri avec fondations permanentes	Altre colture coltivate al coperto con fondamenta fisse																							
849	übrige Kulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament, nicht beitragsberechtig	Autres cultures sous abri sans fondations permanentes ne donnant pas droit aux contributions	Altre colture coltivate al coperto senza fondamenta fisse, non aventi diritto ai contributi																							
V	Weitere Flächen innerhalb der LN / Autres surfaces comprises dans la SAU /Altre superfici all'interno della SAU																									
851	Streuflächen innerhalb der LN	Surfaces à litière dans la SAU	Terreni da strame all'interno della SAU	BFF	X	X						X		X												X
852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum)	Haies, bosquets champêtres et berges boisées (avec la bande herbeuse)	Siepi, boschetti campestri e rivieraschi (con bordo inerbito)	BFF								X		X												X
857	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Pufferstreifen)	Haies, bosquets champêtres et berges boisées (avec la bande tampon)	Siepi, boschetti campestri e rivieraschi (con fascia tampone)																							X
858	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Pufferstreifen) (regionsspezifische	Haies, bosquets champêtres et berges boisées (avec la bande tampon)	Siepi, boschetti campestri e rivieraschi (con fascia tampone) (Superfici per la promozione della biodiversità	BFF								(X) 15														X

¹⁵ nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

Code					KL Offenhaltung	KL Hang und KL Steillagen	KL Rebhang	VS Basis und VS Erschwernis	VS oAF / DK	VS Einzelkultur	GZ Getreidezulage	BD Qualität und BD Netz	BD GiwR	PS Bio	PS Verzicht PSM Acker	PS Verzicht Insektizide und Akarizide	PS Verzicht PSM nach der Blüte	PS Biomittel Parzelle	PS Verzicht Herbizide	PS Nützlingsstreifen	PS Humusbilanz	PS Bodenbedeckung	PS Bodenbearbeitung	PS Stickstoffeinsatz	PS Proteinzufuhr RGVE	LQ
927	Andere Bäume (<i>regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche</i>)	Autres arbres (surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région)	Altri alberi (superfici per la promozione della biodiversità specifiche di una regione)	BFF								(X / B) 25														X
928	Andere Elemente (<i>regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche</i>)	Autres éléments (surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région)	Altri elementi (superficie per la promozione della biodiversità specifica di una regione)	BFF								(X) 26														X
929	Andere Elemente (<i>Landschaftsqualität</i>)	Autres éléments (<i>qualité du paysage</i>)	Altri elementi (<i>qualità del paesaggio</i>)																							(X) 27

²⁵ nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

²⁶ nur Vernetzungsbeitrag / seulement contribution pour la mise en réseau / solo contributo per l'interconnessione

²⁷ projektbezogen / lié au projet / riferito al progetto



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7

Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:

- e. Produktionssystembeiträge:
 - 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft,
 - 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
 - 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,
 - 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
 - 5. Beitrag für Klimamassnahmen,
 - 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,
 - 7. Tierwohlbeiträge,
 - 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;
- f. Ressourceneffizienzbeiträge:
 - 1. *Aufgehoben*
 - 2. *Aufgehoben*
 - 4. *Aufgehoben*
 - 6. *Aufgehoben*
 - 7. *Aufgehoben*

¹ SR 910.13

*Art. 8**Aufgehoben**Art. 14 Abs. 2, 4 und 5*

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume:

- a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und
- b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.

⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.

⁵ Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.

Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.

³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.

Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.

² Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.

² Die jeweils geltenden Schadschwellen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis; weiterführende Informationen Dokumente PSM-Einsatz: Bekämpfungsschwellen

³ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.

⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.

⁵ Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:

- a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;
- b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.

⁷ Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

² Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:

- d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.

Art. 36 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.

Art. 37 Abs. 7 und 8

⁷ Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.

⁸ Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.

³ SR 916.161

Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a

¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

- q. Getreide in weiter Reihe.

³ Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:

- a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;

Art. 56 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3

¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:

- a. *Aufgehoben*
- b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;

³ *Aufgehoben*

Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e

² Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker-schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.

⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:

- e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.

Art. 62 Abs. 3^{bis}

^{3bis} *Aufgehoben*

Art. 65

¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.

² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:

- a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:

1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,
 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,
 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,
 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,
 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;
- b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;
 - c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:
 1. Beitrag für die Humusbilanz,
 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,
 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;
 - d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;
 - e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.
- ³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:
- a. die folgenden Tierwohlbeiträge:
 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag),
 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),
 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);
 - b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.

Gliederungstitel nach Art. 67

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:

- a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;
- b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mi-

schungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.

² Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

- a. Flächen mit Mais;
- b. Getreide siliert;
- c. Spezialkulturen;
- d. Biodiversitätsförderflächen;
- e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.

³ Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁴ mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:

- a. Phytoregulator;
- b. Fungizid;
- c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;
- d. Insektizid.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:

- a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;
- b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;
- c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;
- d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.

⁵ Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.

⁶ Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.

⁷ Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.

⁴ SR 916.161

⁵ Die Liste ist einsehbar unter www.swissgranum.ch.

⁶ SR 916.151

Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.

² Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.

³ Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.

Gliederungstitel nach Art. 69

Aufgehoben

Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:

- a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV⁸;
- b. im Rebbau;
- c. im Beerenanbau.

² Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁹ erlaubt sind.

³ Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:

- a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;
- b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.

⁴ Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.

⁵ Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»¹⁰:

⁷ SR 916.161

⁸ SR 910.91

⁹ SR 910.18

¹⁰ Die BBCH-Skala und die phänologischen Stadien können auf Deutsch und Französisch eingesehen werden unter: https://api.agrometeo.ch/storage/uploads/bbch-skala_deutsch.pdf oder <https://api.agrometeo.ch/storage/uploads/bbchshort-I.pdf>.

- a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrößert sich (Nachblütefruchtfall)»;
- b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;
- c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».

Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

¹ Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:

- a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV¹¹;
- b. im Rebbau;
- c. im Beerenanbau;
- d. Permakultur.

² Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹² nicht erlaubt sind.

³ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.

⁴ Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.

⁵ Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.

Gliederungstitel nach Art. 71

Aufgehoben

Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:

- a. Raps und Kartoffeln;
- b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;
- c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.

² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.

¹¹ SR 910.91

¹² SR 910.18

³ Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.

⁴ Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.

⁵ Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV¹³ in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.

⁶ In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.

⁷ Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:

- a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;
- b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;
- c. für den Anbau von Pilzen.

Gliederungstitel nach Art. 71a

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

Art. 71b

¹ Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:

- a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;
- b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:
 1. Reben;
 2. Obstanlagen;
 3. Beerenkulturen;
 4. Permakultur.

¹³ SR 916.161

² Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saadmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.

³ Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.

⁴ In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saadmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.

⁵ Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.

⁶ Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.

⁷ In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problem- pflanzen.

⁸ In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.

Gliederungstitel nach Art. 71b

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz

¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:

- a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;
- b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und
- c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.1¹⁴, eingetragen und nachgeführt hat.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;
- b. Spezialkulturen, ausser Tabak;
- c. Freilandkonservengemüse.

³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:

¹⁴ Der Humusbilanz-Rechner ist abrufbar unter www.humusbilanz.ch.

- a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:
 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;
 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.
- b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:
 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;
 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.

Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:

- a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;
- b. Reben.

² Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:

- a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Wintererbsen angesät werden;
- b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.

³ Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.

⁴ Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.

⁵ Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:

- a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;

- b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.

⁶ Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.

⁷ Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.

Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung

¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.

² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:

- a. folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;
 - 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;
 - 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.
- b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;
- c. die zum Beitrag berechtigte Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;
- d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;
- b. Zwischenkulturen;
- c. Weizen oder Triticale nach Mais.

⁴ Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.

Gliederungstitel nach Art. 71e

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

Art. 71f

¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.

² Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁵ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.

Gliederungstitel nach Art. 71f

7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

Art. 71g Beitrag

Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:

- a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;
- b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.

Art. 71h Voraussetzungen

¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:

- a. Stufe 1: 18 Prozent;
- b. Stufe 2: 12 Prozent.

² Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.

Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel

¹ Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:

- a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;
- b. in den Stufen 1 und 2:
 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;
 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.

¹⁵ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

² Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:

- a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;
- b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und
- c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.
- d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.

Art. 71j Dokumentation der zugeführten Futtermittel

Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.

Gliederungstitel nach Art. 71j

8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Art. 72 Beiträge

¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.

² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.

³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.

⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.

⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.

Art. 75 RAUS-Beitrag

¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.

² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.

³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Art. 75a Weidebeitrag

¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.

² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.

³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.

Gliederungstitel nach Art. 76

9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

¹ Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.

² Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:

- a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;
- b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.

Art. 78–81 (2. Abschnitt)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 82

6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge

1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

Art. 82 Abs. 6

⁶ Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.

Art. 82a (4. Abschnitt)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 82b

2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Art. 82b Abs. 2

² Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.

Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen

¹ Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.

² Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.

³ Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.

Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt)

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 82g

6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG

Art. 82h

Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.

Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten
Verpflichtungsdauer

Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragsenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Art. 108 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022

¹ Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.

² Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.

³ Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.

II

¹ Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 5 wird aufgehoben.

³ Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶

Art. 5 Abs. 4 Bst. d

⁴ Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten

¹⁶ SR 910.15

Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:

- d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.

Art. 7 Abs. 2 Bst. a

² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:

- a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;

2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰

Art. 18a Hauptkultur

¹ Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.

² Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.

Gliederungstitel nach Art. 27

5. Abschnitt: Futtermittel

Art. 28 Grundfutter

Als Grundfutter gelten:

- a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;

¹⁷ SR 910.13

¹⁸ SR 946.512

¹⁹ Die aufgeführte Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur;
www.snv.ch.

²⁰ SR 910.91

- b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);
- c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);
- d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.

Art. 29 Kraftfutter

Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.

3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Art. 40 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV):

- d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.

Art. 42 Bst. a

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV²³ auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:

- a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

²¹ SR (AS 2021 ...)

²² SR **910.13**

²³ SR **910.13**

Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1***Ökologischer Leistungsnachweis***Klammerverweis bei Anhang*

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–7, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4 sowie 115e Abs. 1)

Ziff. 2.1.5 und 2.1.7

- 2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.
- 2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.

*Ziff. 6.1, 6.1a, 6.2 und 6.3.2***6.1 Verbot der Anwendung**

6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

- a. alpha-Cypermethrin;
- b. Cypermethrin;
- c. Deltamethrin;
- d. Dimethachlor;
- e. Etofenprox;
- f. lambda-Cyhalothrin;
- g. Metazachlor;
- h. Nicosulfuron;
- i. S-Metolachlor;
- j. Terbuthylazine;
- k. zeta-Cypermethrin.

6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung

- 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:
- einem Spülwassertank; und
 - einer automatischen Spritzeninnenreinigung.
- 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.
- 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020²⁴ betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:
- Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;
 - Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau

- 6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.
- 6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
- Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten;
 - Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten:

Kultur	Voraufbau-Herbizide
a. Getreide	Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.
b. Raps	Teil- oder breitflächige Anwendung
c. Mais	Bandbehandlung
d. Kartoffel / Speisekartoffeln	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung
e. Rüben (Futter-	Bandbehandlung, oder

²⁴ Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blw.admin.ch >Nachhaltige Produktion>Pflanzenschutz>Pflanzenschutzmittel>Nachhaltige Anwendung und Risikoreduktion > Schutz der Anwohner und Nebenstehende.

Kultur	Vorauflauf-Herbizide
und Zuckerrüben)	breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter
f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung
g. Grünfläche	Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).

6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle²⁵ gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten:

Kultur	Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling
a. Getreide	Getreidehähnchen: Spinosad
b. Raps	Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.
c. Zuckerrüben	Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.
d. Kartoffeln	Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i> Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid.
e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid
f. Körnermais	Maiszünsler: <i>Trichogramme spp.</i>

Ziff. 6.3.2

6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.

²⁵ Die jeweils geltenden Schadschwellen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > PSM-Einsatz: Bekämpfungsschwellen.

Anhang 4
(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 14

14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

14.1 Qualitätsstufe I

14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).

Ziff. 17

17 Getreide in weiter Reihe

17.1 Qualitätsstufe I

17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.

17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.

17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.

17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.

17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.

Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

Klammerverweis bei Anhang

(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)

B Anforderungen für RAUS-Beiträge

Ziff. 2.4

2.4 Anforderungen an die Weidefläche:

- a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.
- b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

C Anforderungen für Weidebeiträge

1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs

- 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:

- a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;
- b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.

- 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.

- 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.

Anhang 6a
(Art. 82b und 82c)

Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine

1. Ermittlung des Tierbestands je Tierkategorie für die Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwerts

- 1.1 Für säugende und nicht säugende Zuchtsauen auf einem Betrieb mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.
- 1.2 Für säugende und nicht säugende Zuchtsauen auf einem Betrieb ohne arbeitsteilige Ferkelproduktion wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien addiert und nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt:
- a. nicht säugende Zuchtsauen: 74 %;
 - b. säugende Zuchtsauen: 26 %.
- 1.3 Für abgesetzte Ferkel wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an säugenden und nicht säugenden Zuchtsauen addiert und mit dem Faktor 2,7 multipliziert.
- 1.4 Für Remonten und Mastschweinen sowie Eber wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.

2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie

- 2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:

Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:	
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 ²⁶	übrige Betriebe
a. säugende Zuchtsauen	14,70	12,00
b. nicht säugende Zuchtsauen	11,40	10,80
c. Eber	11,40	10,80
d. abgesetzte Ferkel	14,20	11,80
e. Remonten und Mastschweine	12,70	10,50

3 Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwerts

- 3.1 Der Tierbestand je Tierkategorie nach Ziffer 1 wird mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie und dem Grenzwert nach Ziffer 2 multipliziert. Die Ergebnisse aller Tierkategorien werden addiert und durch das Total an Tieren der Schweinegattung nach Ziffer 1 in GVE dividiert. Dieser ermittelte betriebsspezifische Grenzwert wird auf zwei Kommastellen gerundet. Der betriebsspezifische Grenzwert gilt für das Beitragsjahr, in der er berechnet wurde.

4 Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln

- 4.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Aufzeichnungen zur Fütterung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz zu führen. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»²⁷ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.
- 4.2 Massgebend ist der Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES der Futtermittel der abgeschlossenen linearen Korrektur oder der Import/Export-Bilanz nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12.

5 Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts

- 5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.

²⁷ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

Anhang 7

(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze*Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1*

- 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
- | | |
|------------------------|---------|
| a. in der Hügelzone | 390 Fr. |
| b. in der Bergzone I | 510 Fr. |
| c. in der Bergzone II | 550 Fr. |
| d. in der Bergzone III | 570 Fr. |
| e. in der Bergzone IV | 590 Fr. |

Ziff. 3.1.1 Ziff. 14

- 3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und ahr
14. <i>Getreide in weiter Reihe</i>	300	

*Ziff. 5.2-5.14***5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau**

- 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:
- | | |
|--|---------|
| a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben | 800 Fr. |
| b. für Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen | 400 Fr. |

mit Getreide zur Verfütterung

5.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

5.3.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau beträgt 1000 Franken pro Hektare und Jahr.

5.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

5.4.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 1100 Franken pro Hektare und Jahr.

5.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

5.5.1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft beträgt 1600 Franken pro Hektare und Jahr.

5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|--|----------|
| a. für Raps und Kartoffeln | 600 Fr. |
| b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie | 1000 Fr. |
| c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche | 250 Fr. |

5.7 Beitrag für Nützlingsstreifen

5.7.1 Der Beitrag für Nützlingsstreifen beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|--|----------|
| a. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche | 3300 Fr. |
| b. für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (5 Prozent der Fläche der Dauerkultur) | 4000 Fr. |

5.8 Beitrag für die Humusbilanz

5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 50 Franken pro Hektare und Jahr.

5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.

5.9 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

5.9.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|---|----------|
| a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen | 250 Fr. |
| b. für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche und für Reben | 1000 Fr. |

5.10 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung

5.10.1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung beträgt 250 Franken pro Hektare und Jahr.

5.11 Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.

5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:

Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)	
	Stufe 1	Stufe 2
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120

5.13 Tierwohlbeiträge

5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)		
	BTS	RAUS	Weide
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1. Milchkühe	90	190	350
2. andere Kühe	90	190	350

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)		
	BTS	RAUS	Weide
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	90	190	350
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	350
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	90	190	350
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530
b. Tierkategorien der Pferdegattung:			
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	90	190	–
2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190	–
3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190	–
c. Tierkategorien der Ziegengattung:			
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	90	190	–
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–
d. Tierkategorien der Schafgattung:			
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–
e. Tierkategorien der Schweinegattung:			
1. Zuchteber, über halbjährig	–	165	–
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	155	370	–
3. säugende Zuchtsauen	155	165	–
4. abgesetzte Ferkel	155	165	–
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	155	165	–
f. Kaninchen:			
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	280	–	–
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	280	–	–
g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:			
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	280	290	–
2. Konsumeier produzierende Hennen	280	290	–
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	280	290	–
4. Mastpoulets	280	290	–
5. Truten	280	290	–
h. Wildtiere:			
1. Hirsche	–	80	–
2. Bisons	–	80	–

5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

- a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
- b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.

6 Ressourceneffizienzbeiträge

6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken

- 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.
- 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:
 - a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.
 - b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.

6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

- 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.

Ziff. 6.3-6.9

Aufgehoben

Anhang 8

Kürzungen der Direktzahlungen*Klammerverweis bei Anhang*

(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f und 115g)

2.2 Ökologischer Leistungsnachweis*Ziff. 2.2.4 Bst. c*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche an der inländischen Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.

*Ziff. 2.4.21**Aufgehoben**Ziff. 2.4.25*

2.4.25 Getreide in weiter Reihe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 17)	200 % × QB I

*Einfügen nach Ziff. 2.5***2.5a Beiträge für die biologische Landwirtschaft***Ziff. 2.5a.1*

2.5a.1 Die Kürzungen erfolgen:

- a. mit Punkten für Mängel nach den Ziffern 2.5a.2–2.5a.5;
- b. mit Pauschalbeträgen für Mängel nach den Ziffern 2.5a.6–2.5a.10.

Die Punkte für Mängel nach den Ziffern 2.5a.2–2.5a.5 werden folgendermassen in Kürzungen umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den gesamten Beiträgen für die biologische Landwirtschaft.

Falls bei den Kontrollpunkten nach den Ziffern 2.5a.2–2.5a.5 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.5a.6–2.5a.10) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge minus 200 Franken.

Für Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.5a.6–2.5a.10) werden zusätzlich zu den Pauschalbeträgen Punkte verteilt.

Liegt die Summe der Punkte im Biobereich (Ziff. 2.5a.2–2.5a.10) und für den ÖLN (Ziff. 2.2) und von 25 Prozent der Punkte im Bereich RAUS (Ziff. 2.9.10–2.9.14) bei 110 oder mehr, so werden keine Beiträge für die biologische Landwirtschaft im Beitragsjahr ausgerichtet.

Es können in jedem Fall maximal die Beiträge für die biologische Landwirtschaft gekürzt werden.

Im ersten Wiederholungsfall werden die Punkte und Pauschalbeträge verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte oder Pauschalbeträge vervierfacht. Ausgenommen davon sind die Ziffern 2.5a.3 Buchstabe g und 2.5a.10.

Ziff. 2.5a.2–2.5a.10

Bisherige Ziff. 2.8.2–2.8.10

2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

2.6.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt.

2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 % der Beiträge

2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 % der Beiträge

2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 % der Beiträge

2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 % der Beiträge

2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	200 % der Beiträge

2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen

Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71b)	200 % der Beiträge

2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.

2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	200 % der Beiträge
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr.

2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	200 % der Beiträge

2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	200 % der Beiträge
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine

2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	200 % der Beiträge

2.7c Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	200 % der Beiträge

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.

*Ziff. 2.8**Aufgehoben**Ziff. 2.9.1 und 2.9.2*

2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.

2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.

Ziff. 2.9.4 Bst. e und g

e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)	4 Pte. pro fehlender Tag
	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)	
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.

*Ziff. 2.9.5***2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel**

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.
b. Schattennetz zwischen dem 1.11 und 28.2	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.5)	10 Pte.
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)	110 Pte.
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.6)	200 Fr. Keine Kürzung, wenn die Direktzahlungen im gleichen Jahr bei der gleichen Tierkategorie im Zusammenhang mit dem Tierschutz-Auslaufjournal gekürzt werden
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag
f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)	Weniger als 80 %: 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.
g. Auslaufläche ist zu klein	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.7)	Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte. Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.

*Ziff. 2.10***2.10 Ressourceneffizienzbeiträge**

2.10.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen oder mit einem Prozentsatz des Ressourceneffizienzbeitrags der betroffenen Fläche.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

2.10.2 Einsatz präziser Applikationstechnik

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3, Anhang 7 Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.
b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3, Anhang 7 Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.

2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.
b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	200 % der Beiträge

²⁸ Die jeweils geltenden Versionen der Zusatzmodule sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

2 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71

2.1 Ausgangslage

Am 29. August 2019 hat die WAK-S die Parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" eingereicht. Die Vorlage enthält nach der abschliessenden Beratung und der Schlussabstimmung im Parlament am 19. März 2021 folgende Hauptelemente zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG):

- Angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016. Die Reduktionsziele soll der Bundesrat festlegen.
- Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen: Kraftfutter- und Düngerlieferungen müssen dem Bund mitgeteilt werden, damit dieser die Nährstoffüberschüsse regional und national bilanzieren kann (Art. 164a LwG).
- Reduktion der Risiken durch Pestizide um 50 % bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012–2015.
- Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel: Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss dem Bund Daten über das Inverkehrbringen mitteilen (Art. 164b LwG).
- Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 165^{bis} LwG).

Gemäss neuem Artikel 164a LwG unterliegen Kraftfutter- und Düngerlieferungen einer Mitteilungspflicht an den Bund, damit dieser Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann. Der Bundesrat legt den dazu nötigen Datenumfang und den Kreis der Mitteilungspflichtigen fest.

Die konkrete Umsetzung soll im neuen zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) erfolgen. In Verbindung mit dem bereits gültigen Artikel 165f LwG ergibt sich die Mitteilungspflicht für Nährstoffabgaben neben den Hof- und Recyclingdüngern neu auch für stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und für Kraftfutter. Mitteilungspflichtig sind alle Abgaben auch an Abnehmerinnen und Abnehmer ausserhalb der Landwirtschaft wie Gemeinden oder Betreiber von Golfplätzen.

Zur Bilanzierung der schweizweit verfügbaren Nährstoffmengen wird gestützt auf Art. 10b der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft¹ die Methode nach OSPAR² in der Publikation «Nährstoffbilanz der schweizerischen Landwirtschaft für die Jahre 1975 bis 2018» von Agroscope³ beigezogen. Dabei wird die schweizerische Landwirtschaft als ein einziger Betrieb betrachtet und für diesen eine Input-Export-Bilanz erstellt. Der Input umfasst die importierten Futtermittel, die Mineral-, die Recyclingdünger und die übrigen Dünger (Kompost, Zufuhrmaterialien, Rübenkalk etc.), das importierte Saatgut, die biologische Stickstoff-Fixierung durch die Leguminosen sowie die Deposition aus der Luft. Der Output setzt sich aus den tierischen (z. B. Milchprodukte) und pflanzlichen Nahrungsmitteln (z. B. Brotgetreide) sowie den anderen tierischen Produkten (z. B. Tiermehl oder in die Para-Landwirtschaft exportierte Hofdünger) zusammen. Daher liegen auf nationaler Ebene zwar Daten aus verschiedenen Quellen vor, über die Verwendung der Nährstoffe auf regionaler und lokaler Ebene fehlen jedoch die Informationen. Einzig zu den Mengenflüssen von Hof- und Recyclingdüngern von und zu Landwirtschaftsbetrieben liegen zentrale Daten im System HODUFLU (siehe 5. Abschnitt der ISLV) vor. Damit die Nährstoffbilanzierung auf regionaler und lokaler Ebene ermöglicht wird, müssen diese Daten entsprechend hoch aufgelöst erfasst werden. Die konkrete Umsetzung soll im neuen Informationssystem IS NSM erfolgen.

Nach neuem Artikel 164b LwG untersteht künftig das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln einer Mitteilungspflicht gegenüber dem Bund. Eingeschlossen wird dabei auch das mit

¹ SR 919.118

² OSPAR, 1995. PARCOM guidelines for calculating mineral balances. Summary record of the meeting of the programmes and measures committee (PRAM), Oviedo, 20–24 February 1995. Oslo and Paris Conventions for the Prevention of Marine Pollution (OSPAR), Annexe 15. <https://www.ospar.org/convention/agreements/page12> [02.11.2020]

³ Nährstoffbilanz der schweizerischen Landwirtschaft für die Jahre 1975 bis 2018, Agroscope Science, 100, 2020, 1-30, www.agroscope.ch/science

Pflanzenschutzmitteln behandelte Saatgut. Beim behandelten Saatgut sind der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt definiert. Somit erübrigt sich eine administrativ aufwändigere Erhebung auf Stufe Anwendung. Die Mitteilungspflicht betrifft die Verkaufsstellen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut direkt an berufliche und nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender inner- und ausserhalb der Landwirtschaft verkaufen. Erstinverkehrbringer (Bewilligungsinhaberinnen und Importeurinnen) müssen heute schon der Zulassungsstelle jährlich Daten über das Umsatzvolumen mit Pflanzenschutzmitteln übermitteln (PSMV Art. 62, Abs. 2). Diese Pflicht besteht unverändert weiter.

Der neue Artikel 165^{bis} LwG verpflichtet die Anwender und Anwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln, die einzelne Applikation von Pflanzenschutzmitteln im zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) des Bundes zu erfassen. Neben der öffentlichen Hand, die selber Pflanzenschutzmittel einsetzt, sind v. a. auch Gartenbau- oder Gartenunternehmensfirmen sowie die Landwirtschaft von dieser Mitteilungspflicht betroffen. Die konkrete Umsetzung soll im neuen Informationssystem IS PSM erfolgen.

Nach Artikel 62 Absatz 1 der aktuell gültigen Pflanzenschutzmittelverordnung⁴ (PSMV) sind Unternehmen oder Personen, die Pflanzenschutzmittel herstellen, einführen, ausführen oder lagern, verpflichtet, darüber für mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen zu führen. Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über deren Verwendung zu führen. Dazu müssen sie die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, den Zeitpunkt der Anwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die behandelte Nutzpflanze resp. das behandelte Objekt (z. B. Bahngeleise, Wege) festhalten. Sie müssen diese Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen.

Artikel 165g LwG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, weitere Details zu regeln. Mit dem neu formulierten Abschnitt 5 bzw. dem neuen Abschnitt 5a in der ISLV wird das neue IS NSM bzw. IS PSM detaillierter geregelt.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Analog der bisherigen Logik in der ISLV wird für die beiden neuen Informationssysteme IS NSM und IS PSM der Abschnitt 5 neu formuliert und neu der Abschnitt 5a eingefügt. Der neue Abschnitt 5 zum IS NSM bildet die Grundlage eines umfassenden Gesamtsystems zum Nährstoffmanagement. Das Gesamtsystem zum Nährstoffmanagement enthält unter anderem die Mitteilungspflicht für Dünger- und Kraftfutterlieferungen und liefert die Datengrundlage für die lokale und regionale Bilanzierung sowie für Vollzugswerkzeuge wie der betrieblichen Nährstoffbilanz. Mit dem im BLW gestarteten Projekt «digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement» (dNPSM) ist beabsichtigt, etappenweise ein Gesamtsystem für das schweizweite, regionale und einzelbetriebliche Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement aufzubauen. Dabei dienen die aufgrund der Mitteilungspflicht erhobenen Daten dem Monitoring. Diese können von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern im IS NSM mit zusätzlich und freiwillig erfassten bzw. übermittelten Daten ergänzt werden. Es ist vorgesehen, dass diese Informationen von den Bewirtschaftenden zwecks administrativer Entlastung für verschiedene Anwendungen freigegeben werden können⁵, dies im Sinne einer automatischen Datenweitergabe. Konkret ist angedacht, im Projekt bezüglich Nährstoffen folgende Anliegen umzusetzen:
 1. Umsetzung der Mitteilungspflicht und einer erweiterten Datenbeschaffung für Nährstoffe einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern
 2. Beschaffung weiterer Informationen, welche relevant sind für das Nährstoffmanagement und die regionale Bilanzierung
 3. Datenspeicherung

⁴ SR 916.161

⁵ sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht.

4. Automatischer Datenaustausch, um administrative Prozesse der Landwirte, der Verwaltung und Dritter zu vereinfachen
5. Berechnungsservice für die Nährstoffbilanz
6. Berechnungsservice und Benutzeroberfläche für den Ammoniakrechner
7. Berechnungsservice für die Humusbilanz

Mit dem Projekt soll ein modulares Gesamtsystem etabliert werden, welches auch nach Projektende um zusätzliche Funktionen und folglich auch im Datenumfang erweitert werden kann. Das System HODUFLU wird auch nach dem 1.1.2024 noch bis zur Integration ins IS NSM weiterbetrieben. Die dazu nötige Rechtsgrundlage in der ISLV wird in der vorliegenden Verordnungsänderung in Abschnitt 5 weitergeführt und ist in den neuen Artikel integriert.

- Mitteilungspflichtig in den jeweiligen Informationssystemen sind neu Unternehmen und Personen, die Nährstoffe abgeben oder Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut in Verkehr bringen. Somit sind Zwischenhändler von der neuen Mitteilungspflicht nicht betroffen. Bereits heute besteht nach Abschnitt 5 der ISLV die Mitteilungspflicht, die Abgabe und Übernahme von Hof- und Recyclingdüngern zwischen Betrieben zentral zu erfassen. Diese Regelung wird beibehalten und die Mitteilungspflicht auf die Abgabe, Weitergabe und Übernahme für alle stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger einschliesslich Kompost und Gärgut sowie auf Kraftfutter ausgedehnt.
- Bezüglich Pflanzenschutzmitteln und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut sind diejenigen Verkaufsstellen (Unternehmen oder Personen) von dieser neuen Mitteilungspflicht betroffen, die Pflanzenschutzmittel direkt an berufliche und nicht berufliche Anwenderinnen und Anwender verkaufen.
- Die beruflichen Anwender und Anwenderinnen der Pflanzenschutzmittel (Unternehmen oder Personen) müssen jeden einzelnen Mitteleinsatz im IS PSM eingeben. Im Bereich der Landwirtschaft sind dies die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV⁶).
- Die Ersterfassung der mitteilungspflichtigen Unternehmen, ausgenommen davon sind die Bewirtschafterinnen und die Bewirtschafter, erfolgt durch das BLW basierend auf dem eingereichten Antrag und den Angaben des Unternehmensregisters des Bundesamtes für Statistik (BFS).
- Die Erfassung der restlichen Daten erfolgt grundsätzlich durch die Mitteilungspflichtigen direkt in den Informationssystemen IS NSM und IS PSM oder über die vom BLW definierte Schnittstelle zum Datentransfer aus Drittsystemen. Über die vom BLW definierte Schnittstelle können auch die Daten gleichen Inhalts aus einem von Dritten oder einem Kanton angebotenen Farm Management Information System (FMIS) an das IS NSM oder IS PSM übermittelt werden.
- Über die Änderung anderer Erlasse werden die nötigen Anpassungen betreffend Mitteilungspflichten in den betroffenen Fachverordnungen vorgenommen. Es handelt sich um die Pflanzenschutzmittelverordnung⁷, die Dünger-Verordnung⁸ und die Futtermittel-Verordnung⁹ und zu einem späteren Zeitpunkt auch um die Direktzahlungsverordnung¹⁰ (DZV). Die Änderungen in der DZV erfolgen, wenn die Konzeption des Gesamtsystems dNPSM und dessen Vollzug weiter fortgeschritten sind.

Eine detaillierte Auflistung von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln ist in der Verordnung nicht angezeigt, da nach Artikel 24 dieser Verordnung das BLW legitimiert ist, die konkreten Dateninhalte, Formate und weiteren technischen Vorgaben über Weisungen zu definieren. Dieses Vorgehen hat sich für andere Systeme wie beispielsweise die Systeme AGIS oder Acontrol (Abschnitte 2 oder 3 dieser Verordnung) seit Jahren bewährt.

⁶ SR 910.91
⁷ SR 916.161
⁸ SR 916.171
⁹ SR 916.307
¹⁰ SR 910.13

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Aufgrund der Delegationsnormen an den Bundesrat in den neuen Artikeln 164a und 164b wird der Ingress entsprechend ergänzt. Mit Änderung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) im Kontext der Informationssysteme wurde Artikel 54a per 1.1.2021 aufgehoben. Der inhaltlich gleiche Bezug wird neu zu Artikel 45c in Absatz 4 hergestellt. Diese Änderung hat somit keinen Bezug zu den restlichen Änderungen. Es handelt sich um eine Anpassung im Ingress infolge des revidierten TSG.

Art. 1 Abs. 1 Bst. d und d^{bis}

Mit den Buchstaben d und d^{bis} werden das IS NSM und das IS PSM in die Aufzählung der Informationssysteme aufgenommen, welche in der Verordnung ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben detaillierter geregelt werden.

Art. 5 Bst. h Weitergabe der Daten an andere Bundesstellen

Das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) wird neu in die Aufzählung der berechtigten Bundesstellen zur Weitergabe von Daten aus dem Agrarpolitischen Informationssystem (AGIS) aufgenommen. Durch den Online-Zugang auf die relevanten AGIS-Daten kann die Gesuchbehandlung von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben zum Einsatz von Zivildienstleistenden und der möglichen Dienstage wesentlich vereinfacht werden. Sowohl die Gesuchstellenden wie auch die kantonalen Stellen werden administrativ entlastet. Diese Änderung steht in keinem Zusammenhang mit der Pa.Iv. 19.475.

Art. 14 Daten

In Artikel 14 wird der Rahmen für die im IS NSM zu erfassenden bzw. verfügbaren Daten zu Nährstoffen umschrieben, ohne auf die Detaildateninhalte, insbesondere zu den Produkten, einzugehen. Der Parlamentsbeschluss vom 19. März 2021 beschränkt sich wie dargestellt auf die Mitteilungspflicht von Dünger- und Kraftfutterlieferungen. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind jedoch verpflichtet, z. B. im Rahmen der Aufzeichnungspflichten zum Bezug von Direktzahlungen weitergehendere Daten auszuweisen. Zu nennen sind die Daten zu den Aufzeichnungen im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises (DZV Art. 25 mit Verweis auf DZV Anhang 1, Ziffer 1), im speziellen der Nährstoffbilanz und künftig die Daten zur Alimentierung des Ammoniakrechners oder zur Berechnung der Humusbilanz. Ammoniakrechner und Humusbilanz sind Bestandteile der Massnahmen zur Erreichung der Ziele im Absenkpfad Nährstoffverluste. Der Humusrechner ist Bestandteil des vorliegenden Verordnungspakets Pa. Iv. 19.475 (DZV Art. 71c). Der einzelbetriebliche Ammoniakrechner soll im Rahmen des Projektes dNPSM umgesetzt werden (siehe vorliegendes Verordnungspaket Kommentar zur DZV Kap. 1.1).

Mit Buchstabe a soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass auch diese zusätzlichen Daten im IS NSM geführt werden dürfen und dass sich das in Kapitel 2.2 skizzierte IS NSM umsetzen lässt. Den Bewirtschafterinnen und den Bewirtschaftern wird die Möglichkeit geboten, die Daten und die Datenverwaltung in einem einzigen System zu handhaben. Die Daten werden wie einleitend ausgeführt auf «Weisungsstufe» konkret bestimmt. In Anhang 3a werden die zentralen Elemente definiert.

In den Buchstaben b und c soll als schweizweite und eindeutige Identifikationsnummer für die involvierten Unternehmen die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) Verwendung finden, bei einer allfällig nötigen Identifikation der «Verkaufs-Filialen» auch die BUR-Nummer (Betriebs- und Unternehmensregister) des BFS.

Unter Buchstabe b wird ausgeführt, dass Angaben (z. B. UID, Name, Adresse) für Unternehmen oder Personen verwaltet werden, die der Mitteilungspflicht nach Art. 164a LwG unterstehen, da sie relevante Nährstoffe in Form von Düngern oder Kraftfutter abgeben, ausbringen oder übernehmen. Eingeschlossen sind hier beispielsweise auch Lohnunternehmen oder Betreiber von Güllepoools.

Bei Buchstabe c handelt es sich um Angaben zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter auf deren oder dessen Betrieb Nährstoffe eingesetzt werden oder um Angaben zur Anwenderin oder zum Anwender, die oder der Nährstoffe anderweitig ausbringt. Die Angaben zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter bzw. zu einem Unternehmen sind über die UID verfügbar.

Buchstabe d legt fest, dass für die Abgabe, die Weitergabe oder die Übernahme jeweils die einzelnen Produkte mengenmässig und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen im IS NSM geführt werden. Dabei wird beispielsweise auch dem Sachverhalt der Sammelbestellung von Düngern Rechnung getragen. Die weitere Weitergabe (Verteilung) ist durch die bestellende Person in der Rolle der Abgeberin ebenfalls zu deklarieren. Eingeschlossen sind hier auch die Nährstoffe, die von Lohnunternehmern aus ihren eigenen Vorräten mit- und ausgebracht und nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Bei Buchstabe e handelt es sich um Informationen, die im Kontext der Nährstoffmengen von Hofdüngern relevant sind und bereits aus den Kantonssystemen über AGIS ans System HODUFLU geliefert werden. Die Formulierung wurde sinngemäss in den neuen Artikel 14 überführt und dient zur Kontrolle des Beitrags für die stickstoff- und phosphorreduzierte Phasenfütterung von Schweinen nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung (DZV). Die Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz mit den relevanten Zusatzmodulen 6 und 7 sind auf der BLW-Homepage aufgeführt (www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13)).

Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten

Absatz 1 verpflichtet das BLW, die Basisdaten aufgrund des elektronisch eingereichten Antrags des meldepflichtigen Unternehmens und der Person initial im IS NSM zu erfassen, damit diese anschliessend ihrer Meldepflicht nach Artikel 24b der Dünger-Verordnung (DüV) und Artikel 47a der Futtermittel-Verordnung (FMV) nachkommen können.

Absatz 2 definiert in Buchstabe a, dass bei der Abgabe und Weitergabe von Düngern oder Kraftfutter an ein Unternehmen dessen Daten vom ab- und weitergebenden Unternehmen und von der ab- und weitergebenden Person im IS NSM erfasst werden müssen. Als abnehmende Unternehmen kommen beispielsweise Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, Gartenbau- und Gartenunternehmensfirmen oder Gemeinden in Frage. Die Übernahme von Produkten aus der Landwirtschaft einschliesslich der Angabe zur Abgeberin oder zum Abgeber muss vom abnehmenden Unternehmen und von der abnehmenden Person erfasst werden. Dieser Sachverhalt trifft insbesondere auf die Übernahme von Kraftfutter wie beispielsweise Gerste, Triticale oder Futterweizen durch ein Futtermittelunternehmen von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter zu.

Buchstabe b verpflichtet die Unternehmen und Personen, bei jeder Abgabe, Weitergabe oder Übernahme diese produktbezogen mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach Artikel 14 Buchstabe d zu erfassen.

Nicht meldepflichtig nach Artikel 24b Absatz 2 DüV und Artikel 47a Absatz 3 FMV sind die Abgabe, Weitergabe und Übernahme, wenn die Nährstoffmenge von 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor in einem Kalenderjahr durch das einzelne Unternehmen und die Person nicht überschritten wird. Von dieser Bagatellgrenze können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht profitieren, welche der Meldepflicht betreffend Abgabe, Weitergabe und Übernahme von Nährstoffmengen zum Nachweis des ökologischen Leistungsnachweises nach Artikel 11 DZV oder zum Nachweis der Erfüllung weiterer Direktzahlungsprogramme unterstellt sind. Dies gilt für Dünger und Kraftfutter.

Die Angaben zu den Unternehmen sind im UID-Register über das Internet abrufbar oder können über den vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellten Webservice abgerufen werden.

In Absatz 3 wurde ein Teil des aktuell gültigen Inhalts von Artikel 24b Absatz 3 DüV (2. Satz) sinngemäss übernommen. Betroffen ist der Satz bezüglich der Datenerfassung. Die fachliche Regelung verbleibt in Artikel 24b DüV.

Absatz 4 zeigt die Möglichkeiten der Datenerfassung für die Meldepflichtigen im IS NSM auf. Gemäss Buchstabe a kann dies direkt händisch über eine Benutzeroberfläche im IS NSM erfolgen. Dieser Weg ähnelt der zentralen Eingabe von Nährstoffverschiebungen im aktuellen System HODUFLU.

Über Buchstabe b soll ermöglicht werden, die erfassten und benötigten Daten über die vom BLW definierte Schnittstelle automatisiert aus einer Firmensoftware direkt ins IS NSM einzuspeisen.

Mit Buchstabe c wird die Möglichkeit geboten, dass die erfassten und für die Übermittlung definierten Daten auch aus einem Farm Management Information System (FMIS) ins IS NSM transferiert werden können.

Dabei ist es den Meldepflichtigen überlassen, den für sie geeigneteren Weg zu wählen.

Absatz 5 gibt dem BLW die Verantwortung zur Definition der Schnittstelle, welche zur Datenübertragung nach Absatz 4 Buchstaben b und c nötig ist. Darin werden die zu übermittelnden Dateninhalte und -formate im Detail definiert.

Mit Absatz 6 werden die Meldepflichtigen zu allfällig nötigen Datenkorrekturen verpflichtet. Hier geht es beispielsweise um die Korrektur von Lieferungen, die einem falschen Bewirtschafter nach Absatz 2 zugewiesen oder mengenmässig falsch erfasst wurden.

Absatz 7 legt fest, dass alle Daten zu einem Kalenderjahr inkl. den allfälligen Korrekturen bis zum 15. Januar des Folgejahres im IS NSM final eingegeben sein müssen. Damit besteht ausreichend Zeit, um Lieferungen, insbesondere von Hof- und Recyclingdünger kurz vor Jahresende, noch fristgerecht zu erfassen.

Absatz 8 gibt den zuständigen kantonalen Behörden die Möglichkeit, Datenmutationen zu Artikel 14 Buchstaben c und d neu bis Ende März des Folgejahres vorzunehmen. Dies umfasst die Beschaffung, Berichtigung oder die Ergänzung der Informationen zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder zum einzelbetrieblichen Nährstoffeinsatz.

Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Dieser Artikel erlaubt den Datenbezug aus AGIS sowohl zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter als auch zur Vereinbarung zwischen einem Kanton und einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter.

Art. 16a Daten

In Artikel 16a wird der Rahmen für die im System zu erfassenden bzw. verfügbaren Daten zu Pflanzenschutzmitteln umschrieben, ohne auf die Detaildateninhalte, insbesondere zu den Produkten, einzugehen. In Anhang 3b werden die zentralen Elemente definiert.

Unter Buchstabe a wird ausgeführt, dass die benötigten Angaben (Identifikationsnummer, Name, Adresse) zu Unternehmen oder Personen verwaltet werden, die der Mitteilungspflicht nach Art. 164b LwG unterstehen.

In Buchstabe b handelt es sich um Angaben zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter, auf deren oder dessen Betrieb Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden oder um Angaben zur Anwenderin oder zum Anwender, die oder der Pflanzenschutzmittel anderweitig beruflich ausbringt. Die Angaben zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter bzw. zu einem Unternehmen sind über die UID verfügbar.

Mit Buchstabe c wird festgelegt, dass das Unternehmen, das Pflanzenschutzmittel anwendet oder im Auftrag ausbringt, identifiziert und im IS PSM geführt werden muss. Eingeschlossen in Buchstabe c ist auch die öffentliche Hand wie beispielsweise Gemeinden oder Eisenbahngesellschaften.

In Buchstabe d und e wird festgelegt, dass sowohl die Daten zu den in Verkehr gebrachten als auch die Daten zu den eingesetzten Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 62 Absätze 1 und 1^{bis} PSMV im

IS PSM erfasst werden. Das mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Saatgut ist in Buchstabe d eingeschlossen, nicht aber in Buchstabe e. Bezüglich Anwendungsdaten wird aktuell von der Produktebezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der behandelten Nutzpflanze ausgegangen.

Sowohl die konkreten Dateneinhalte und die -formate werden gemäss Art. 24 dieser Verordnung in technischen Weisungen des BLW im Detail spezifiziert werden.

Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten

Absatz 1 verpflichtet das BLW, die Basisdaten aufgrund des elektronisch eingereichten Antrags des meldepflichtigen Unternehmens und der Person initial im IS PSM zu erfassen, damit diese anschliessend ihrer Meldepflicht nach Artikel 62 PSMV nachkommen können.

Absatz 2 definiert in Buchstabe a, dass die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a die Abnehmer und Abnehmerinnen von Pflanzenschutzmitteln zur beruflichen Anwendung und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut erfassen.

Dabei handelt es sich bei den Abnehmerinnen und Abnehmern beispielsweise um ein im Gartenbau tätiges Unternehmen, eine Gemeinde oder um eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter. Die Angaben zum Abnehmer sind im UID-Register über das Internet abrufbar oder können über den vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellten Webservice abgerufen werden.

Buchstabe b verpflichtet zur Erfassung der Daten zum abgegebenen Pflanzenschutzmittel oder zum mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut.

Absatz 3 gibt den meldepflichtigen Unternehmen, je nach interner Organisation die Möglichkeit, die Meldepflicht an bestimmte Personen zu delegieren. Die dazu nötigen Personendaten erfassen sie selber gemäss Anhang 3b Ziffer 2.2 im IS PSM. Damit die Zuordnung zum Unternehmen auch bei einer Delegation an mehrere Personen erhalten bleibt, muss diese Erfassung in Verbindung zum Unternehmen (UID) erfolgen.

Absatz 4 verpflichtet die Unternehmen und Personen, jede berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im IS PSM zu erfassen. Dabei geht es um Daten wie die Produktebezeichnung, den Anwendungszeitpunkt, die verwendete Menge und die behandelte Fläche, die behandelte Nutzpflanze oder das behandelte Objekt.

Absatz 5 zeigt die möglichen Kanäle der Datenerfassung für die Meldepflichtigen auf.

Gemäss Buchstabe a kann die Erfassung direkt händisch über eine Benutzeroberfläche im zentralen System erfolgen.

Über Buchstabe b soll ermöglicht werden, die erfassten und benötigten Daten über die vom BLW definierte Schnittstelle automatisiert aus einer Firmensoftware direkt ins IS NSM einzuspeisen.

Mit Buchstabe c wird die Möglichkeit geboten, dass die erfassten und für die Übermittlung definierten Daten auch aus einem Farm Management Information System (FMIS) ins IS PSM transferiert werden können.

Dabei ist es den Meldepflichtigen überlassen, den für sie geeigneteren Weg zu wählen.

Absatz 6 gibt dem BLW die Verantwortung zur Definition der Schnittstelle, welche zur Datenübertragung nach Absatz 5 Buchstaben b und c nötig ist. Darin werden die Dateneinhalte und -formate im Detail definiert.

In Absatz 7 werden die Meldepflichtigen zu allfällig nötigen Datenkorrekturen verpflichtet. Hier geht es beispielsweise um die Korrektur von Lieferungen an einen falschen Endverbraucher oder um eine falsch deklarierte Mittelanwendung.

Absatz 8 legt fest, dass alle Daten zu einem Kalenderjahr inkl. den allfälligen Korrekturen bis zum 15. Januar des Folgejahres im IS PSM final eingegeben sein müssen.

Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Der Artikel erlaubt es dem BLW, die in den Kantonssystemen erfassten und an AGIS übermittelten Daten nach Artikel 16a Buchstabe b ins IS PSM zu übernehmen und mit den anderen verfügbaren Daten nach Artikel 16a zusammenzuführen.

Art. 27 Abs. 2, 9 Bekanntgabe von Daten

Die beiden Absätze 2 und 9 werden um Artikel 16a ergänzt, so dass eine Datenweitergabe aus dem IS PSM sowohl für Forschungszwecke (Absatz 2) oder mit dem expliziten Einverständnis der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters (Absatz 9) auch an Dritte möglich ist. Für das IS NSM braucht es keine diesbezügliche Anpassung.

II Änderung anderer Erlasse

Die neuen Meldepflichten bedingen Anpassungen in den von den Gesetzesänderungen betroffenen Fachverordnungen. Diese erfolgen im Anhang unter dem Titel «Änderung anderer Erlasse». Es sind dies die Pflanzenschutzmittelverordnung, die Dünger-Verordnung und die Futtermittel-Verordnung.

1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV):

Der Ingress zur PSMV wird aufgrund der Delegationsnorm an den Bundesrat im neuen Artikel 164b Absatz 2 LwG entsprechend ergänzt.

Der Übergang von der unternehmensinternen Aufzeichnungspflicht zur zentralen Deklaration für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut im IS PSM erfordert eine Anpassung in Artikel 62 Absatz 1. Neu ist das Inverkehrbringen an eine Abnehmerin oder einen Abnehmer im IS PSM mitzuteilen.

In Absatz 1^{bis} wird die Mitteilungspflicht für berufliche Verwenderinnen und Verwender für jede einzelne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neu im IS PSM festgehalten. Nicht mitteilungspflichtig ist das Ausbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut.

2. Dünger-Verordnung (DüV):

Der Ingress zur DüV wird aufgrund der Delegationsnorm an den Bundesrat im neuen Artikel 164a Absatz 2 LwG entsprechend ergänzt.

Weiter wird der aktuelle Artikel 24b, welcher auf Hof- und Recyclingdünger beschränkt ist, auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger ausgeweitet und neu formuliert.

Absatz 1 regelt, dass jedes Unternehmen und jede Person, jede Abgabe und Weitergabe von stickstoff- und phosphorhaltigen Düngern an ein anderes Unternehmen, an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Abnehmerin oder einen anderen Abnehmer mitteilen muss. Eingeschlossen sind dabei die Hof- und Recyclingdünger. Die Mitteilung umfasst immer die Menge und die darin enthaltenen Nährstoffmengen für jedes Produkt.

Unter dem Begriff «Weitergabe» wird beispielsweise, wie in der Landwirtschaft gängig, die Sammelbestellung und die Weiterverteilung von Dünger an verschiedene Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter verstanden.

Absatz 2 definiert die Ausnahmen zur Mitteilungspflicht. Ausgenommen sind Unternehmen oder Personen, welche die Bagatellgrenze für die Abgabe bzw. die Annahme von 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Von der Bagatellgrenze können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht profitieren, welche der Meldepflicht betreffend Abgabe, Weitergabe und Übernahme von Nährstoffmengen zum Nachweis des ökologischen Leistungsnachweises (z. B. Nährstoffbilanz) oder zum Nachweis der Erfüllung weiterer Direktzahlungsprogramme (z. B. Humusrechner und Ammoniakrechner) unterstellt sind. Dies gilt auch beim Dünger.

In Absatz 3 wird der erste Satz aus dem aktuell gültigen Absatz 3 übernommen und im Wortlaut angepasst. Der zweite Satz von Absatz 3 wurde in Artikel 15 Absatz 3 der ISLV überführt.

3. Futtermittel-Verordnung (FMV):

Der Ingress zur FMV wird aufgrund der Delegationsnorm an den Bundesrat im neuen Artikel 164a Absatz 2 LwG entsprechend ergänzt.

In Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 2 werden die Begriffe «Landwirtinnen und Landwirte» zwecks Vereinheitlichung mit der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung¹¹ (LBV) jeweils durch «Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter» ersetzt.

Mit Artikel 47a wird die Umsetzung der Mitteilungspflicht für Kraftfutter nach Artikel 164a LwG für Unternehmen des Futtermittelsektors konkretisiert. Der Begriff «Kraftfutter» wird in Artikel 29 der LBV neu definiert. Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht als Grundfutter (Art. 28 LBV) gelten. Als Grundfutter gilt z. B. Futter von Grün- und Streueflächen, von Ackerkulturen bei Ernte der ganzen Pflanze, unverarbeiteten Kartoffeln oder auch der Abgang und die Nebenprodukte der Obst- oder Gemüseverarbeitung.

Mit Absatz 1 werden Futtermittelunternehmen verpflichtet, die Abgabe von Kraftfutter an Unternehmen wie beispielsweise Pferdepensionen und nutztierhaltende Personen und an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die Übernahme von Kraftfutter von Letzteren mitzuteilen. Mit der Übernahme ist beispielsweise der Ankauf von Gerste oder Futterweizen durch eine Futtermühle bei einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter gemeint. Nicht meldepflichtig ist hingegen der Handel zwischen Futtermittelunternehmen.

Absatz 2 beinhaltet die Mitteilung durch Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei Weitergabe von Kraftfutter, beispielsweise im Rahmen von Sammelbestellungen.

Absatz 3 regelt die Ausnahme zur Mitteilungspflicht betreffend Nährstoffabgabe und -übernahme bei Kraftfutter. Sie entspricht der Regelung in Artikel 24b DüV. Von der Bagatellgrenze können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht profitieren, welche der Meldepflicht betreffend Abgabe, Weitergabe und Übernahme von Nährstoffmengen zum Nachweis des ökologischen Leistungsnachweises (z. B. Nährstoffbilanz) oder zum Nachweis der Erfüllung weiterer Direktzahlungsprogramme (z. B. Humusrechner und Ammoniakrechner) unterstellt sind. Dies gilt auch beim Kraftfutter.

III Anhänge 1, 3a und 3b

Im Titel zu Anhang 1 wird einzig in der Klammer 14 a zu 14 c modifiziert und mit 16a Bst. b ergänzt.

Die Anhänge 3a und 3b werden nach Anhang 3 in die Verordnung eingefügt und zeigen die zentralen Dateninhalte im IS NSM und IS PSM auf.

Dazu ist zu vermerken, dass für die Identifikation der meldepflichtigen Akteure auf die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) fokussiert wird. Die UID wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) für die Unternehmen aller drei Wirtschaftssektoren vergeben. Sie ist schweizweit einheitlich und wird beispielsweise auch für administrative Einheiten wie Tierhalterinnen und Tierhalter mit kleineren Nutztierbeständen geführt, die weder Direktzahlungen erhalten noch statistisch relevant sind. Die UID mit den dazu passenden Angaben wie z. B. die Adresse sind öffentlich zugänglich und können über das Internet oder über einen Webservice des BFS abgerufen werden. Besitzt ein Unternehmen wie z. B. eine Landi-Genossenschaft mehrere Produktions- oder Dienstleistungsstandorte, so kann bei Bedarf anlässlich der Erstregistrierung unter Verwendung der BUR-Nummer des BFS (BUR = Betriebs- und Unternehmensregister) innerhalb des Unternehmens (UID) zusätzlich nach Standorten unterschieden werden.

¹¹ SR 910.91

In den Anhang 3b, unter Ziffer 2.2, sind die Merkmale zu Adressdaten zur Anwenderin oder zum Anwender aufgeführt, die oder der Pflanzenschutzmittel für das Unternehmen beruflich ausbringt. Da es sich in diesem Kontext um Angestellte des Unternehmens handelt, geht es nicht um die Angaben zur privaten Adresse, sondern um die geschäftliche Anschrift.

IV Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnung erfolgt auf den 1. Januar 2024. Die Entwicklung der Systeme im Rahmen des Projektes «dNPSM» wird etappiert vorgenommen und die Einführung mit ihren Funktionalitäten erfolgt schrittweise ab 2024.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Die etappierte Entwicklung der entsprechenden Informationssysteme IS NSM und IS PSM wird innerhalb des ordentlichen Globalbudgets des BLW finanziert.

2.4.2 Kantone

Mit der digitalen Umsetzung der Mitteilungspflicht aus der Pa. Iv. 19.475 und dem Projekt dNPSM entsteht für die Kantone ein besserer Zugang zu relevanten Daten und es erhöht sich die Datenqualität und Kontrollierbarkeit im Bereich des Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagements auf den Betrieben. Die Datenweitergabe, welche im Rahmen des Projektes dNPSM umgesetzt werden soll, erlaubt auch eine administrative Entlastung bezüglich der bestehenden Vollzugspraxis. So ist zum Beispiel keine Kontrolle von den heute vielfach vorherrschenden, doppelt erfassten Informationen mehr nötig.

Entscheiden sich Kantone, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für die Datenerfassung ein eigenes Farm Management Information System (FMIS) zur Verfügung zu stellen, so fallen Kosten für die einmalige Entwicklung und die spätere Wartung bzw. Weiterentwicklung an. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein FMIS eher von privaten Firmen angeboten wird.

Die Möglichkeit, Daten nach Artikel 15 Absatz 8 zu mutieren, besteht schon heute für Hof- und Recyclingdünger. Sie wird mit dieser Verordnungsänderung aber auf die anderen meldepflichtigen Nährstoffe ausgedehnt. Hier kann ein gewisser Mehraufwand für die Kantone nicht ausgeschlossen werden.

2.4.3 Volkswirtschaft

Die digitale Umsetzung der Mitteilungspflicht entspricht einer effizienten, administrativ einfachen Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags. Mit der wissenschaftlichen Auswertung der neu verfügbaren Daten lassen sich Nährstoffe regional bilanzieren und es sind neue Aussagen zum schweizerischen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelhaushalt möglich. Daraus ergibt sich eine bessere Informationsgrundlage für die Landwirtschaftsbranche zur effektiveren Wahl von Massnahmen zur Erreichung der Umweltziele. Dies wird einen zentralen Beitrag zu einer transparenteren und glaubwürdigeren Landwirtschaft leisten.

Dank der digitalen Umsetzung der Mitteilungspflicht und der im Projekt dNPSM umzusetzenden Datenweitergabe ergibt sich für die Landwirte eine administrative Entlastung, insbesondere durch den Wegfall von Doppelerfassungen. Dadurch können die Landwirte den gegebenen gesetzlichen und direktzahlungsbezogenen Aufzeichnungspflichten vereinfacht nachkommen.

Die Erfassung der in Verkehr gebrachten Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel durch die Mitteilungspflichtigen wird zu einem Initialaufwand für die Anpassung ihrer Firmensoftware zwecks Datenexport ans zentrale IS NSM und IS PSM führen. Alternativ wird ein stets wiederkehrender Aufwand für die direkte manuelle Datenerfassung im IS NSM und / oder IS PSM anfallen. Gemäss Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des BFS sind knapp hundert Unternehmen im

Detailhandel mit Getreide, Futtermitteln und Landesprodukten registriert. Im BUR sind weiter für den Grosshandel mit chemischen Erzeugnissen gut 600 Unternehmen geführt, die nicht weiter aufgegliedert werden können. Es ist aber davon auszugehen, dass deren Anzahl mit Absatz in die Landwirtschaft sicher wesentlich kleiner ist als die Zahl der im Detailhandel tätigen Unternehmen. Die digitale Erfassung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann für die beruflichen Anwenderinnen und Anwender einen gewissen zusätzlichen administrativen Aufwand im Vergleich zur heutigen individuellen Aufzeichnungspflicht bedeuten. Davon sind beispielsweise potenziell rund 48'000 Landwirtschaftsbetriebe und gut 6100 Gartenbauunternehmen betroffen, die im Garten- und Landschaftsbau tätig sind oder sonstige gärtnerische Dienstleistungen erbringen. Dafür entfällt für letzteren Bereich die bisherige, betriebsinterne Aufzeichnungspflicht. Es gilt zu beachten, dass Landwirte im Rahmen des ÖLN bereits heute sämtliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Feldkalender dokumentieren müssen – diesbezüglich ergibt sich einzig eine Verschiebung hin zu einem digitalen Aufzeichnungsinstrument.

Die öffentliche Hand ist auch der Mitteilungspflicht unterstellt. Potenziell betroffen sind hier auch die Gemeinden des öffentlichen und privaten Rechts. Per 1.1.2020 existierten 2202 Einwohnergemeinden, die Zahl der privatrechtlichen Gemeinden lässt sich nicht konkret beziffern. Mit der Mitteilungspflicht für Kraftfutter und Dünger erweitert sich der vorgängig skizzierte Kreis der Meldepflichtigen. Es kommen nutztierhaltende Personen hinzu, die aufgrund ihrer Nährstoffzufuhr oder -abgabe die Bagatellgrenze von 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor überschreiten könnten. Ihre Zahl wird potenziell auf 9000 geschätzt. Sie hängt aber vom Einzelfall ab, ob diese Personen mit ihrer Tierhaltung über geschlossene Nährstoffkreisläufe verfügen.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Es ergeben sich keine Widersprüche zum internationalen Recht.

2.6 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnung erfolgt auf den 1. Januar 2024. Die Entwicklung der Systeme im Rahmen des Projektes «dNPSM» wird etappiert vorgenommen und die Einführung mit ihren Funktionalitäten erfolgt schrittweise ab 2024.

2.7 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1) dürfen Organe des Bundes Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die Artikel 14 und 16a ISLV bilden zusammen mit den Artikeln 164a und 164b sowie 165f und 165^{bis} LwG die Rechtsgrundlagen für Datenbearbeitungen in den zentralen Informationssystemen zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Artikel 164a Absatz 2, 164b Absatz 2 und 165g LwG bilden dabei die konkreten Delegationsnormen, welche es dem Bundesrat ermöglichen, in der vorliegenden Verordnung die entsprechenden Regelungen für Datenbearbeitungen zu erlassen.



Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 164a Absatz 2, 164b Absatz 2, 165c Absatz 3 Buchstabe d, 165g, 177 Absatz 1, 181 Absatz 1^{bis} und 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG),
auf Artikel 25 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³
sowie auf Artikel 45c Absatz 4 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁴,

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:

- d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);

- d^{bis}. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f^{bis} LwG).

1 SR 919.117.71
2 SR 910.1
3 SR 431.01
4 SR 916.40

Art. 5 Bst. h

Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):

- h. Bundesamt für Zivildienst.

5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement

Art. 14 Daten

Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:

- a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;
- b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001⁵ (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁶ (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;
- c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;
- d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;
- e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁷ (DZV).

Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten

¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.

² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:

- a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie

⁵ SR 916.171

⁶ SR 916.307

⁷ SR 910.13

die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;

- b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.

³ Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.

⁴ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Erfassung direkt im IS NSM;
- b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder
- c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.

⁵ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.

⁶ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.

⁷ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

⁸ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.

Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.

Gliederungstitel nach Art. 16

5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Art. 16a Daten

Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:

- a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁸ (PSMV) in Verkehr bringen;

⁸ SR 916.161

- b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;
- c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;
- d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;
- e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1^{bis} PSMV.

Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten

¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.

² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:

- a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;
- b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.

³ Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.

⁴ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.

⁵ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Erfassung direkt im IS PSM;
- b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder
- c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.

⁶ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.

⁷ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.

⁸ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.

Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz

² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.

⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.

² Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

IV

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert.

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹

Ingress

gestützt auf das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000¹⁰ (ChemG), auf die Artikel 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 3–5, 161, 164, 164b Absatz 2, 168 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹¹ (LwG), auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹² (GTG) und auf die Artikel 29, 29d Absatz 4 und 30b Absätze 1 und 2 Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹³ (USG) sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁴ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 62 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.

^{1bis} Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

- 9 SR 916.161
- 10 SR 813.1
- 11 SR 910.1
- 12 SR 814.91
- 13 SR 814.01
- 14 SR 946.51
- 15 SR 919.117.71

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Ingress

gestützt auf die Artikel 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 164, 164a Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹⁷ (LwG),

auf Artikel 29 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁸ (USG),
auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁹ (GTG)

auf Artikel 10 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²⁰ (TSG),

und auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c und 27 Absatz 2 des
Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²¹ (GSchG)

sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995²² über die
technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngerlieferungen

¹ Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

² Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.

³ Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.

16 SR 916.171

17 SR 910.1

18 SR 814.01

19 SR 814.91

20 SR 916.40

21 SR 814.20

22 SR 946.51

23 SR 919.117.71

24 SR 910.13

3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵

Ingress

gestützt auf die Artikel 27a Absatz 2, 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 164, 164a Absatz 2, 177 und 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²⁶ (LwG), auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²⁷ (USG), auf die Artikel 16 Absatz 2 und 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003²⁸ (GTG) und auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²⁹ (GSchG), sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³⁰ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 42 Abs. 1

¹ Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.

Art. 47 Abs. 2

² Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.

Art. 47a Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen

¹ Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.

25 SR 916.307

26 SR 910.1

27 SR 814.01

28 SR 814.91

29 SR 814.20

30 SR 946.51

31 SR 910.91

32 SR 919.117.71

³ Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³³ (DZV) unterstellt ist.

Anhang 1

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 2, 6 Bst. a–c, 13, 14 Bst. c, 16a Bst. b, 27 Abs. 5)

Anhang 3a
(Art. 14)**Daten zum IS NSM****1 Identifikationsnummern zu Unternehmen**

- 1.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, das Nährstoffe abgibt, weitergibt oder übernimmt (rechtliche Einheit)
- 1.2 BUR-Nummer der lokalen Einheit (Standort)

2 Adressdaten zur rechtlichen und lokalen Einheit

- 2.1 Name des Unternehmens
- 2.2 Zustelladresse
- 2.3 Strasse
- 2.4 PLZ
- 2.5 Ort
- 2.6 Korrespondenzsprache

3 Kontaktdaten

- 3.1 Telefon
- 3.2 E-Mail-Adresse

4 Daten zu nährstoffhaltigen Produkten

- 4.1 Dünger einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern
- 4.2 Futtermittel einschliesslich Grundfutter
- 4.3 Zufuhrmaterialien aus landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Herkunft

5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme und Anwendung von nährstoffhaltigen Produkten

- 5.1 Abgeber und Abnehmer
- 5.2 Bezeichnung des Produkts
- 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung
- 5.4 gelieferte Menge
- 5.5 Nährstoffmengen in der Lieferung

Anhang 3b
(Art. 16a)**Daten zum IS PSM****1 Identifikationsnummern****1.1 Identifikationsnummern zu Unternehmen**

1.1.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, welches Pflanzenschutzmittel und behandeltes Saatgut abgibt (rechtliche Einheit)

1.1.2 BUR-Nummer der lokalen Einheit (Standort)

1.2 Identifikationsnummer zur Anwenderin oder zum Anwender

1.2.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, sofern die Anwenderin oder der Anwender über eine UID verfügt

1.2.2 Personennummer der Anwenderin oder des Anwenders

2 Adressdaten**2.1 Adressdaten zur rechtlichen und lokalen Einheit**

2.1.1 Name des Unternehmens

2.1.2 Zustelladresse

2.1.3 Strasse

2.1.4 PLZ

2.1.5 Ort

2.1.6 Korrespondenzsprache

2.2 Adressdaten zur Anwenderin oder zum Anwender (Geschäftsadresse)

2.2.1 Name der Anwenderin oder des Anwenders

2.2.2 Vorname der Anwenderin oder des Anwenders

2.2.3 Strasse

2.2.4 PLZ

2.2.5 Ort

2.2.6 Korrespondenzsprache

3 Kontaktdaten zum Unternehmen und zur Anwenderin oder zum Anwender

3.1 Telefon

3.2 E-Mail-Adresse

4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut

- 4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- 4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)
- 4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens
- 4.4 in Verkehr gebrachte Menge
- 4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)

5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- 5.2 Zeitpunkt der Anwendung
- 5.3 verwendete Menge
- 5.4 behandelte Fläche
- 5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt

3 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118

3.1 Ausgangslage

Am 29. August 2019 hat die WAK-S die Parlamentarische Initiative (Pa.Iv) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" eingereicht. Die Pa.Iv enthält nach der abschliessenden Beratung und Schlussabstimmung im Parlament am 19. März 2021 folgende Elemente zur Verankerung der Reduktion von Nährstoffverlusten (Art. 6a) und zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art. 6b) im Landwirtschaftsgesetz:

Art. 6a Nährstoffverluste

- ¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 - 2016 angemessen reduziert.
- ² Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Erreichung der Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse und berücksichtigt dabei die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er hört bei seinen Festlegungen die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen an. Er regelt die Berichterstattung.
- ³ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.
- ⁴ Der Bundesrat kann die Organisationen nach den Absätzen 2 und 3 bestimmen.
- ⁵ Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Stickstoff- und der Phosphorverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.
- ² Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 um 50 Prozent vermindert werden. Sind die Risiken weiterhin nicht annehmbar, so kann der Bundesrat den ab 2027 geltenden Absenkpfad festlegen.
- ³ Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 2 berechnet wird. Diese Indikatoren tragen der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung. Der Bundesrat verwendet zu diesem Zweck unter anderem die Daten des Informationssystems nach Artikel 165 f^{bis}.
- ⁴ Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.
- ⁵ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.
- ⁶ Der Bundesrat kann die Organisationen nach Absatz 5 bestimmen.
- ⁷ Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.
- ⁸ Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 2 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere indem er die Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe widerruft.

Die vorliegende Anpassung der Nachhaltigkeitsverordnung dient zum einen dazu, das Reduktionsziel bei Stickstoff- und Phosphorverlusten bis zum Jahr 2030 sowie die Methode zur Berechnung der Erreichung des Reduktionsziels gemäss Artikel 6a Absatz 2 LwG festzulegen. Sowohl das Reduktionsziel als auch die Methode zur Berechnung des Zielerreichungsgrades betreffen die Schweizer Landwirtschaft als Ganzes und nicht die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe. Ein direkter Zusammenhang mit dem Ökologischen Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen besteht nicht. Zum anderen dient die vorliegende Anpassung der Verordnung dazu, die Methode zur

Berechnung des Risikos durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 6b Absatz 2 LwG festzulegen.

Artikel 6a Absatz 2 LwG verlangt, dass der Bundesrat für die Festlegung der Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Reduktionsziele die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen anhört. Diese Anhörung findet einerseits vor der Vernehmlassung statt. So wurde mit diesen Organisationen bereits am 10. Dezember 2020 ein erstes und am 10. März 2021 zweites Treffen abgehalten. Die Kantone, betroffene Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen werden im Verlauf der Vernehmlassung sowie nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Vernehmlassung nochmals angehört. Die Vernehmlassung von April bis August 2021 ist ebenso ein Teil dieses Anhörungsprozesses.

3.2 Wichtigste Änderung im Überblick

Im neuen Abschnitt 3a (Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) wird ein quantitatives Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste in der Schweizer Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 (Art. 10a) festgelegt. Dazu wird die Methode zur Berechnung der Erreichung dieses Reduktionsziels (Art. 10b) definiert. Ebenso wird die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Art. 10c) definiert.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) im Kontext der Parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 wird dem Bundesrat im Bereich Nährstoffverluste die Kompetenz erteilt, die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Reduktionsziele für Nährstoffverluste (Stickstoff und Phosphor) festzulegen. Es wird ein Bezug zum neuen LwG-Artikel 6a (Nährstoffverluste) hergestellt. Im Bereich der Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die Indikatoren festzulegen, mit denen die Erreichung des Verminderungsziels berechnet werden kann. Daher wird auch hierzu ein Bezug zum entsprechenden neuen LwG-Artikel 6b hergestellt.

Artikel 1, Abs. 1

Die Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass die Verordnung - nebst der Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit – auch Reduktionsziele bei den Nährstoffverlusten (Stickstoff und Phosphor) regelt.

Artikel 10a

Gemäss Absatz 1 des neuen LwG-Artikels 6a sollen bis zum Jahr 2030 die Verluste für Stickstoff und Phosphor in der Schweizer Landwirtschaft angemessen reduziert werden. Es wird vorgeschlagen, dass diese Nährstoffverluste bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 um mindestens 20 Prozent abgesenkt werden. Die abgeschätzte Reduktion der Verluste durch die Massnahmen, wie sie im Rahmen des Pa.Iv.-Verordnungspakets vorgeschlagen werden, belaufen sich demnach auf 6.1% bei Stickstoff und 18.4% bei Phosphor (s. Tabelle unten). Angesichts dessen stellt das Reduktionsziel eine Herausforderung für die Landwirtschaft dar.

Die Wirkung der einzelnen im Verordnungspaket vorgeschlagenen Massnahmen wird dabei gleich eingeschätzt wie im [Bericht zu den Fragen der WAK-S vom 2. Juli 2020](#) dargestellt. Die Schätzungen basieren auf den folgenden Annahmen und Voraussetzungen:

- Die Produktion und damit der Nährstoff-Output dürfen trotz tieferem Nährstoff-Input nicht wesentlich sinken. Es muss also eine Effizienzsteigerung stattfinden, zum Beispiel durch den effizienteren Einsatz von Hofdüngern, welcher ermöglicht, Mineraldünger einzusparen.
- Der Effizienzgewinn darf nicht durch eine gesteigerte Produktion kompensiert werden, damit die Umwelt tatsächlich entlastet wird.

- Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Nährstoffbilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und so zu einer Reduktion der zugeführten Mineraldünger und Futtermittel führen.
- Die Massnahmen müssen von der Praxis breit und sorgfältig umgesetzt werden.

Massnahmen im Pa.Iv.-Verordnungspaket 2021	Reduktion der Stickstoffverluste (t N/Jahr)	Reduktion der Phosphorverluste (t P/Jahr)
Referenzwert (2014/16)	97'344	6'087
Ökologischer Leistungsnachweis		
Abschaffung des 10% Fehlerbereichs in der Nährstoffbilanz	2'250 (2.3%)	1'000 (16.4%)
Mind. 3.5% Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche	559 (0.6%)	124 (2.0%)
Stickstoff-reduzierte Phasenfütterung bei Schweinen	800 (0.8%)	Keine Angaben
Produktionssystembeiträge		
Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz	62 (0.1%)	0
Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	1'016 (1.0%)	Keine Angaben ¹
Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	1'270 (1.3%)	Keine Angaben ²
Total³	5'957 (6.1%)	1'124 (18.4%)

Die Zielerreichung von 20% bis zum Jahr 2030 wird durch weitere Massnahmen unterstützt, so etwa durch den vom Bundesrat im Rahmen der Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV - AS 2020 793) bereits beschlossene konsequente Einsatz emissionsmindernder Ausbringverfahren von flüssigen Hofdüngern im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises. Mit dem Verordnungspaket 2020 wurde zudem die Förderung besonders umweltfreundlicher Produktionsformen im Rahmen der Strukturverbesserungen vorgeschlagen, welche ab 1.1. 2021 in Kraft sind. Zusätzlich werden auch jene Massnahmen einen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, welche die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen aus eigener Initiative ergreifen. Im Gesetzesartikel ist das Engagement dieser Kreise aktuell mit einer kann-Formulierung umschrieben. Das Ausmass des Beitrags von Massnahmen, welche die Branche ergreifen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt somit nicht quantifizierbar, die Massnahmen werden aber in positiver Weise zur Zielerreichung beitragen. Ebenfalls mit einer kann-Formulierung umschrieben ist die Bezeichnung der Organisationen durch den Bundesrat sowie die Delegation einzelner Aufgaben an eine privatwirtschaftliche Agentur. Diese Aspekte befinden sich im Moment in Diskussion.

Die negativen Auswirkungen der Stickstoffemissionen führen in der Schweiz zu externen Kosten von 860 bis 4'300 Mio. CHF pro Jahr (Emissionen von 2014). Die Landwirtschaft ist davon für rund 60% verantwortlich (516 bis 2'580 Mio. CHF pro Jahr)⁴. Die externen Kosten der Ammoniakemissionen belaufen sich auf 4.4 bis 33 CHF pro Kilogramm Stickstoff⁵, was bei Ammoniakemission der Schweizer Landwirtschaft von über 42'000 Tonnen pro Jahr Kosten von 180 bis 1'390 Mio. CHF verursacht.

¹ Auswirkungen auf P sind derzeit nicht quantifizierbar

² Auswirkungen auf P sind derzeit nicht quantifizierbar

³ Damit die Wirkungen der einzelnen Massnahmen addiert werden können, sind in der Tabelle nur die direkten Wirkungen ausgewiesen. Einer einzelnen Massnahme könnte wegen ihrer zusätzlichen indirekten Wirkung im Einflussbereich einer anderen Massnahme möglicherweise eine grössere Wirkung zugeschrieben werden.

⁴ Guntern J. et al. (2020): Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität, Wald und Gewässer. Swiss Academies Factsheet 15 (8), Schweizerischer Bundesrat (2016): Antwort des Bundesrates vom 17. August 2016 auf die Interpellation 16.3512.

⁵ Sutton et al. (2011): European Nitrogen Assessment (ENA). Chapter 22. Costs and benefits of nitrogen in the environment

Die Kosten, die die Vermeidung von Stickstoffverlusten verursachen würden, wurden von Agroscope untersucht⁶. Unter der Annahme, dass alle übrigen Rahmenbedingungen unverändert bleiben, betragen gemäss dieser Studie die Vermeidungskosten für die Reduktion der Stickstoffverluste um 20 Prozent 6 CHF pro Kilogramm Stickstoff. Es handelt sich dabei um Kosten, die der Landwirtschaft aufgrund von Anpassungen bei der Produktion entstehen, wie beispielsweise Ertragsminderungen aufgrund eines geringeren Kunstdüngereinsatzes oder auch Veränderungen im Produktionsportfolio. Dabei ist zu beachten, dass die Vermeidungskosten mit zunehmender Reduktion der Stickstoffverluste steigen. Für eine zehnprometige Reduktion wäre daher von Vermeidungskosten zwischen 3 und 6 CHF pro Kilogramm Stickstoff auszugehen. Bei jährlichen Stickstoffverlusten von 100'000 Tonnen Stickstoff ergäbe eine Reduktion der Verluste um 20 Prozent daher Kosten von 120 Mio. CHF.

Artikel 10b

Als Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste wird eine nationale Input-Output-Bilanz für die Schweizer Landwirtschaft vorgeschlagen. Sie leitet sich aus dem Oslo-Paris-Abkommen (SR 0.814.293) ab und wird «OSPAR-Methode» genannt.

Mit der OSPAR-Methode wird die Bilanzierung für die gesamte Landwirtschaft (Pflanzenbau und Tierhaltung) durchgeführt. Die schweizerische Landwirtschaft wird somit als eine Einheit betrachtet. Die Nährstoffbilanz wird aufgrund des Nährstoff-Inputs in die Landwirtschaft (Import aus dem Ausland und aus anderen inländischen Wirtschaftssektoren) und des Nährstoff-Outputs aus der Landwirtschaft erstellt (Input-Output-Bilanz). Der Input umfasst die importierten Futtermittel, die Mineraldünger, die Recycling- und die übrigen Dünger, das importierte Saatgut, die biologische Stickstoff-Fixierung durch die Leguminosen sowie die Deposition aus der Luft). Der Output setzt sich aus den tierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln sowie den anderen tierischen Produkten zusammen. Der Bilanzsaldo, das heisst die Differenz zwischen Input und Output, ist meistens positiv (= Überschuss) und umfasst die Bodenvorratsänderung sowie die gesamten Verluste (Ammoniakverflüchtigung, Denitrifikation, Auswaschung, Abschwemmung, Erosion etc.). Ein Vorteil dieser Berechnungsmethode liegt in der grossen Genauigkeit. Die Berechnung von Bilanzen auf regionaler Ebene oder Betrachtungen einzelner Landwirtschaftssektoren sind dagegen infolge der beschränkten Datenverfügbarkeit kaum möglich.

Die OSPAR-Methode ist etabliert. Sie wurden bereits in den letzten Reformetappen der Agrarpolitik für die Zielsetzung und Berichterstattung verwendet. Auch die quantitative Abschätzung der Wirkung der zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen ist gemäss der OSPAR-Methode dargestellt. Die Methode ist beschrieben in der Agroscope Science Publikation [Nährstoffbilanz der schweizerischen Landwirtschaft für die Jahre 1975 bis 2018. \(agroscope.ch\)](https://www.agroscope.ch/Nährstoffbilanz-der-schweizerischen-Landwirtschaft-für-die-Jahre-1975-bis-2018).

Artikel 10c

Gemäss Artikel 6b LwG müssen die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012–2015 um 50 Prozent vermindert werden (Absatz 2). Gemäss Absatz 3 soll der Bundesrat Indikatoren festlegen, um die Erreichung der Werte nach Absatz 2 zu berechnen. Diese Indikatoren sollen der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung tragen.

Für die Bestimmung der Risiken gemäss Artikel 6b LwG werden die Risiken aller Wirkstoffe pro Jahr addiert, separat für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und Grundwasser. Gemäss dem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats⁷ sollen die Indikatoren die Entwicklung der Risiken durch die Veränderung der eingesetzten Menge, die Wahl von weniger toxischen Wirkstoffen oder nichtchemischen Alternativen sowie die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können. Für jeden Wirkstoff und jedes Jahr wird

⁶ Schmidt et al. (2020): Reduction of nitrogen pollution in agriculture through nitrogen surplus quotas: an analysis of individual marginal abatement cost and different quota allocation schemes using an agent-based model, Schmidt (2017): Modelling economic incentives to reduce nitrogen surpluses of Swiss agriculture in the agent-based model SWISSland.

⁷ BBl 2020 6523

das Risiko für Oberflächengewässer (Absatz 2 Buchstabe a) und das Risiko für naturnahe Lebensräume (Buchstabe b) durch die Multiplikation des Risiko Scores, der behandelten Fläche und des Expositionsfaktors berechnet. Für jeden Wirkstoff und jedes Jahr wird das Risiko für die Belastung des Grundwassers mit Metaboliten (Buchstabe c) durch die Multiplikation des Risiko Scores und der behandelten Fläche berechnet.

Risiko Scores werden für alle Wirkstoffe für Gewässerorganismen und Nichtzielorganismen hergeleitet. Dazu werden Toxizitätsdaten aus Laborstudien verwendet, die im Zulassungsprozess geprüft wurden. Für die Berechnung der Risiko Scores für Gewässerorganismen werden auch die Abbaubarkeit und die Bindungskapazität an Bodenpartikel berücksichtigt. Diese zwei Stoffeigenschaften beeinflussen ebenfalls das Risiko für Oberflächengewässer. Stoffe, die besser an den Boden binden oder sich schneller abbauen, werden weniger in die Oberflächengewässer ausgewaschen. Das Ziel für das Grundwasser ist die Belastung zu vermindern (Art. 6b, Abs. 2, LwG). Der Risiko Score zeigt, wie gross das Potenzial eines Wirkstoffs ist, das Grundwasser mit Metaboliten zu belasten. Agroscope hat die Risiko Scores für Gewässerorganismen und für das Grundwasser für alle 2019 zugelassenen Wirkstoffe ermittelt⁸. Die Risiko Scores für naturnahe Lebensräume müssen noch berechnet werden.

Der Einsatz einer Substanz beeinflusst das Risiko auf unterschiedliche Weise. Zum einen beeinflusst die verwendete Menge bzw. die behandelte Fläche, auf der diese Menge verwendet wird, das Gesamtrisiko. Zum andern beeinflussen auch die Anwendungsvorschriften das Risiko. So führt z. B. ein Produkt, das ausschliesslich in einem geschlossenen Raum verwendet wird, nicht zu der gleichen Exposition der Umwelt wie ein im Freien verwendetes Produkt.

Die behandelte Fläche wird anhand der durchschnittlichen Aufwandmenge eines Wirkstoffs und der schweizweiten Pflanzenschutzmittel-Verkaufszahlen berechnet. Dazu wird für jeden Wirkstoff und jedes Jahr die Verkaufsmenge durch die durchschnittliche Aufwandmenge dividiert. Die durchschnittliche Aufwandmenge wurde durch Agroscope hergeleitet⁹. Die Pflanzenschutzmittel-Verkaufszahlen werden seit 2008 durch das Bundesamt für Landwirtschaft erfasst und publiziert. Die aktuellen Daten zeigen den Verkauf der Wirkstoffe und lassen keine Aussage darüber zu, in welchen Bereichen die Wirkstoffe eingesetzt werden. Wenn in Zukunft die Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 164b LwG und das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 165^{bis} LwG umgesetzt sind, kann die behandelte Fläche auch unter Einbezug dieser neuen Daten berechnet werden. Dies ermöglicht, bei den Risiken nach Anwendungsbereich zu unterscheiden.

Für jeden Wirkstoff werden anhand der geltenden Anwendungsvorschriften Expositionsfaktoren für Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume hergeleitet. Die Expositionsfaktoren zeigen wie die Exposition der Oberflächengewässer und naturnahen Lebensräume durch die Anwendungsvorschriften beeinflusst wird. Anpassungen in den Anwendungsvorschriften werden mitberücksichtigt. So werden zum Beispiel die neuen ÖLN-Vorschriften für die Reduktion der Drift und der Abschwemmung nach deren Einführung in den Expositionsfaktor integriert. Die Wirksamkeit der in den Zulassungen festgelegten Massnahmen zur Risikominderung bzw. der im Rahmen des ÖLN getroffenen Massnahmen (Abdrift, Abschwemmung) oder der Anforderungen an die Waschplätze hängt von deren Umsetzung in der Praxis ab. Der Expositionsfaktor muss daher den Grad der Umsetzung der Massnahmen berücksichtigen. Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen und die Ergebnisse der Messungen im Rahmen der Überwachungsprogramme der Kantone und des Bundes für Oberflächenwasser und Grundwasser werden zur Bestätigung oder Anpassung des Expositionsfaktors herangezogen. Der Indikator ist so ausgestaltet, dass es auch möglich ist, die Entwicklung der Risiken aufgrund der Entwicklung der behandelten Fläche und des Risiko Scores der verschiedenen Wirkstoffe zu bestimmen.

⁸ Agroscope-Studie: «Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN», Agroscope Science Nr. 106, Sept. 2020

Agroscope wurde beauftragt, bis 2022 die erforderlichen Indikatoren fertig auszuarbeiten. Die Bestimmungen des Art. 10c können somit falls erforderlich auf Grundlage dieses Auftrags präzisiert werden.

3.4 Auswirkungen

3.4.1 Bund

Die Festlegung des Reduktionsziels für Nährstoffverluste in der Schweizer Landwirtschaft sowie der Methode zu dessen Berechnung und der Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben keine direkten Auswirkungen auf den Bund.

3.4.2 Kantone

Die Festlegung des Reduktionsziels für Nährstoffverluste in der Schweizer Landwirtschaft sowie der Methode zu dessen Berechnung und der Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben keine direkten Auswirkungen auf die Kantone.

3.4.3 Volkswirtschaft

Die Festlegung des Reduktionsziels für Nährstoffverluste in der Schweizer Landwirtschaft sowie der Methode zu dessen Berechnung und der Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

3.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Es ergeben sich keine Widersprüche zum internationalen Recht.

3.6 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung wird nach der Vernehmlassung im Sommer 2021 voraussichtlich im Frühling 2022 vom Bundesrat beschlossen und soll grundsätzlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

3.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die vorliegende Anpassung der Verordnung bilden die neu vorgesehenen Artikel 6a und 6b des Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der Pa.lv. 19.475.



Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 6a Absatz 2, 6b Absatz 3 und 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes²,

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.

Gliederungstitel nach Art. 10

**3a. Abschnitt:
Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von
Pflanzenschutzmitteln**

Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

¹ SR 919.118
² SR 910.1

Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.

Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste

Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.³

Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

¹ Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.

² Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:

- a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;
- b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;
- c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Nährstoffbilanz der schweizerischen Landwirtschaft für die Jahre 1975 bis 2018.